



STADT SCHWÄBISCH HALL

1. Teiländerung des Flächennutzungsplans Fortschreibung 8 (Teilfortschreibung Windkraft) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Schwäbisch Hall

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum 20.02. bis einschließlich 20.03.2023 zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Stand 13.09.2022 (Begründung) bzw. 30.08.2022 (Planzeichnung)

Stand 04.05.2023

Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange
1.	Behörde 2 Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion
2.	Behörde 3 Regierungspräsidium Stuttgart – Wirtschaft und Infrastruktur
3.	Behörde 5 Regionalverband Heilbronn-Franken
4.	Behörde 7 Bauernverband
5.	Behörde 8 Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Straßen
6.	Behörde 9 Bundesnetzagentur
7.	Behörde 11 Vodafone West GmbH
8.	Behörde 13 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie
9.	Behörde 14 TransnetBW GmbH
10.	Behörde 15 terranets bw GmbH
11.	Behörde 16 Handwerkskammer Heilbronn-Franken
12.	Behörde 19 Zweckverband Wasserversorgung NOW
13.	Behörde 20 Netze BW GmbH

Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange
14.	Behörde 21 terranets BW GmbH
15.	Behörde 23 Landratsamt – Bau- und Umweltamt
Stadt Schwäbisch Hall	
16.	Behörde 4 Klimaschutzbeauftragte
17.	Behörde 17 FB Finanzen
18.	Behörde 22 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Nachbargemeinden	
19.	Behörde 1 Gemeinde Oberrot
20.	Behörde 6 Gemeinde Rosengarten
Sonstige	
21.	Behörde 18 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Liste Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Öffentlichkeit
1.	Öffentlichkeit 1 [redacted] – Aktionsgruppe Gegenwind Sittenhardt
2.	Öffentlichkeit 2 [redacted]
3.	Öffentlichkeit 3 [redacted] und [redacted]
4.	Öffentlichkeit 4 [redacted]
5.	Öffentlichkeit 5 [redacted] und [redacted]
6.	Öffentlichkeit 6 [redacted]
7.	Öffentlichkeit 7 [redacted] & [redacted]
8.	Öffentlichkeit 8 [redacted] – [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] Nachtrag 1?
9.	Öffentlichkeit 9 [redacted]
10.	Öffentlichkeit 10 [redacted]
11.	Öffentlichkeit 11 [redacted]
12.	Öffentlichkeit 12 [redacted]
13.	Öffentlichkeit 13 [redacted]
14.	Öffentlichkeit 14 [redacted]
15.	Öffentlichkeit 15 [redacted]
16.	Öffentlichkeit 16 [redacted]
17.	Öffentlichkeit 17 [redacted]
18.	Öffentlichkeit 18 Rechtsanwalt [redacted] – Vertr. [redacted] - [redacted]
19.	Öffentlichkeit 19 [redacted]

Nr.	Öffentlichkeit
20.	Öffentlichkeit 20 [redacted]
21.	Öffentlichkeit 21 [redacted] und [redacted]
22.	Öffentlichkeit 22 Erbegemeinschaft [redacted]
23.	Öffentlichkeit 23 [redacted] – [redacted] [redacted] [redacted]
24.	Öffentlichkeit 24 [redacted]
25.	Öffentlichkeit 25 [redacted]
26.	Öffentlichkeit 26 [redacted]
27.	Öffentlichkeit 27 [redacted] & [redacted]
28.	Öffentlichkeit 28 [redacted]
29.	Öffentlichkeit 29 [redacted]
30.	Öffentlichkeit 30 [redacted] & [redacted]
31.	Öffentlichkeit 32 [redacted]
32.	Öffentlichkeit 33 [redacted] n
33.	Öffentlichkeit 34 [redacted]
34.	Öffentlichkeit 35 [redacted]
35.	Öffentlichkeit 36 [redacted]
36.	Öffentlichkeit 37 [redacted]
37.	Öffentlichkeit 38 [redacted] und [redacted]
38.	Öffentlichkeit 39 [redacted]
39.	Öffentlichkeit 40 [redacted]
40.	Öffentlichkeit 41 [redacted] & [redacted] n

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1. Behörde 2 Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion / 16.11.2023</p>	
<p>Für die erneute Beteiligung im Zuge des o. g. Verfahren bedanken wir uns recht herzlich. Im Folgenden werden wir auf einzelne forstrechtlich und forstfachlich relevante Themen in Bezug auf die vorgelegten Unterlagen eingehen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 05.04.2023 zur frühzeitigen Beteiligung. Diese behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p>1. Überlagernde Darstellung: Der vorgelegten Abwägungstabelle entnehmen wir, dass aufgrund der Vielzahl an überlagernden Darstellungen aus der Fortschreibung 7D eine Leserlichkeit nicht mehr gegeben wäre. Aus diesem Grund sollen diese nicht erneut dargestellt, jedoch weiterhin gelten. Dies betrifft auch die Ausweisung von Waldflächen. Anhand des vorgelegten Entwurfs „Planzeichnung-Teiländerungen-8-Fort-FNP“ lässt sich eine überlagernde Darstellung der geplanten Fläche für Windkraft grundsätzlich erkennen (rot schraffiert). Jedoch wurde die darunterliegende Nutzungsart Wald als Grundnutzung nicht dargestellt. Wir bitten daher die Nutzungsart Wald, im Bereich der geplanten Fläche für Windkraft, im zeichnerischen Teil des FNP's entsprechend darzustellen und in der Begründung auf die überlagernde Darstellungsform zu verweisen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Ausweisung der Fläche für Windkraft keinerlei Auswirkungen auf die Nutzungsart Wald hat. Die Prüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach § 9 LWaldG verlagern sich somit auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen und forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Anlagenstandorte und deren Zuwegung. An dieser Stelle verweisen wir nochmals auf unsere Stellungnahme vom 05.04.2023.</p>	<p><u>Darstellung im FNP</u> Die Planzeichnung wird angepasst. Die Nutzungsart Wald wird im Planteil dargestellt, sodass keine Waldumwandlungserklärung gem. § 10 i. V. m § 9 LWaldG benötigt wird. Dabei tritt, wie in der Stellungnahme vom 05.04.2023 angeregt, die Ausweisung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen neben die Grundnutzung (z.B. „Fläche für Forstwirtschaft“), soweit beide Nutzungsmöglichkeiten miteinander vereinbar sind. Die dafür erforderliche prüfung verlagert sich somit auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen und forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Anlagenstandorte und deren Zuwegung.</p>
<p>Sollte jedoch keine überlagernde Darstellungsform gewählt werden, ist eine Waldumwandlungserklärung gem. § 10 i. V. m § 9 LWaldG durch die höhere Forstbehörde für die gesamte Waldfläche des geplanten Windgebietes erforderlich. Das bedeutet, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach § 9 LWaldG bereits in der Bauleitplanung</p>	<p><u>Waldumwandlung</u> Kenntnisnahme Es wird auf Ebene des FNP keine Waldumwandlung erforderlich, da die Darstellung ‚Fläche für Forstwirtschaft‘ in den Plan mit aufgenommen wird.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>abzuprüfen sind. Eine Umwandlungserklärung in einer Größenordnung von etwa 254 ha kann nicht in Aussicht gestellt werden. Bei einer Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG handelt es sich um eine „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass die FNP-Teiländerung ohne Waldumwandlungserklärung für diesen Bereich nicht rechtskräftig werden kann.</p>	
<p>2. Umweltbericht In unserer Stellungnahme vom 05.04.2023 baten wir um Berücksichtigung der forstrechtlich und forstfachlich relevanten Schutzgüter. In dem geplanten Windenergiegebiet haben wir mehrere gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG), Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG), Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG) und Erholungswald der Stufe 1b und 2 lokalisiert. Uns ist durchaus bewusst, dass die Vereinbarkeit der Windkraftplanung mit diesen geschützten Bereichen insbesondere im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen ist. (z. B. Standortwahl). Hierauf haben wir einerseits im allgemeinen Teil unserer Stellungnahme, andererseits im Fazit der tabellarischen Zusammenfassung aller für die FNP-Teiländerung relevanten Aspekte, hingewiesen. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist die Flächennutzungsplanung einer Umweltprüfung zu unterziehen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Unserer Auffassung nach ist dies ebenfalls auf die forstrechtlich und forstfachlich relevanten Schutzgüter anzuwenden. Im vorliegenden Umweltbericht werden diese zwar benannt jedoch mögliche Auswirkungen nicht bewertet. Gerade im Kontext einer Anwendung des § 6 WindBG im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, ist bei Vorliegen einer strategischen Umweltprüfung (SUP) im Rahmen der Bauleitplanung, keine UVP sowie artenschutzrechtliche Prüfung in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen. Insofern ist es von besondere Bedeutung, dass im Zuge der SUP der Bauleitplanung, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der betroffenen Schutzgüter bewertet und ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grund bitten wir eine entsprechende Bewertung der forstlichen Schutzgüter durchzuführen und regen eine Aufnahme der folgenden Passagen in den Umweltbericht an.</p>	<p><u>Umweltauswirkungen Forstwirtschaft</u> Der Umweltbericht wird ergänzt. Die Passagen zu Ziffer 4.2.1 und zu Ziffer 4.2.2 werden zur Bewertung der forstlichen Schutzgüter in den Umweltbericht mit aufgenommen. „ <i>Zu Ziffer 4.2.1 „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen“ Anlagenstandortwahl innerhalb der Windenergiefläche unter der Maßgabe der Schonung von gesetzlich geschützten Biotopen, Naturdenkmalen und des Bodenschutzwaldes</i> <i>Zu Ziffer 4.2.2 „Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz“ Der forstrechtliche Ausgleich kann erst standortbezogen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren sowie im forstrechtlichen Verfahren für die Zuwegung ermittelt und bewertet werden. Dementsprechend wird der forstrechtliche Ausgleich auf Ebene dieser Genehmigungsverfahren festgelegt.</i> “</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Zu Ziffer 4.2.1 „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen“ Anlagenstandortwahl innerhalb der Windenergiefläche unter der Maßgabe der Schonung von gesetzlich geschützten Biotopen, Naturdenkmalen und des Bodenschutzwaldes</p> <p>Zu Ziffer 4.2.2 „Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz“ Der forstrechtliche Ausgleich kann erst standortbezogen im immissionschutzrechtlichen Verfahren sowie im forstrechtlichen Verfahren für die Zuwegung ermittelt und bewertet werden. Dementsprechend wird der forstrechtliche Ausgleich auf Ebene dieser Genehmigungsverfahren festgelegt.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung Die untere Forstbehörde am Landratsamt Schwäbisch Hall erhält Kenntnis hiervon.</p>	
<p>2. Behörde 3 Regierungspräsidium Stuttgart – Wirtschaft und Infrastruktur / 16.11.2023</p>	
<p>Raumordnung Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Das Vorhaben liegt in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft nach Plansatz 3.2.4 Abs. 5 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Plansatz 3.2.4 Abs. 6 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 legt fest: Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind. In Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen</p>	<p><u>Zuständige Forstbehörde</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Zuständige bringt mit der Stellungnahme vom 16.11.2023 keine Bedenken hervor sondern regt lediglich redaktionelle Änderungen (Ergänzungen in der Darstellung im Planteil und im Umweltbericht) an.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>bestehen, insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden und teilräumliche Überlastungen vermieden werden. Eine Windhöflichkeit von mindestens 215W/m² ist überwiegend gegeben. Eine ausreichende Windgeschwindigkeit ist damit gewährleistet. Die übrigen Ausnahmeveraussetzungen dürften ebenfalls erfüllt sein, sofern die zuständige Forstbehörde keine Bedenken hinsichtlich der Darstellung der zusätzlichen Konzentrationszone hat.</p> <p>Dass die Planung ein Vorbehaltsgebiet für Erholung gem. Plansatz 3.2.6.1 Abs. 4 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 betrifft, wird in den Planunterlagen ausreichend behandelt.</p>	
<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>1. Isolierte Positivplanung</p> <p>Im Rahmen der Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird angesprochen, dass es sich um eine isolierte Positivplanung handeln soll. Diese wird in § 245e Baugesetzbuch (BauGB) näher geregelt. Durch das Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften wurden dem § 245e Abs. 1 BauGB die am 01.02.2023 in Kraft getretenen Sätze 5 bis 8 angefügt, die laut der Gesetzesbegründung eine Klarstellung zur „isolierten Positivplanung“ enthalten. Diese Sätze lauten:</p> <p>Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt. Die Neuregelung stellt also zunächst klar, dass die Abwägung der Planänderung auf die Belange beschränkt werden kann, die durch die Darstellung bzw. Festlegung der zusätzlichen Flächen berührt werden.</p>	<p><u>Wahl des Verfahrens</u></p> <p>Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Der Planverfasser teilt die Rechtsauffassung der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz. Das Planungskonzept und die Fläche für Windenergie fügt sich inhaltlich und funktionell in die ursprüngliche Flächennutzungsplanung ein sodass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und damit die Voraussetzungen für eine isolierte Positivplanung gem. § 245e Baugesetzbuch (BauGB) gegeben sind.</p>

Diese Aussage des Satzes 5 wird indes durch Satz 6 wieder ein Stück relativiert. Denn dieser Satz misst dem Planungskonzept der zu ändernden Planung entgegen Satz 5 eine gewisse Bedeutung zu. Von dem Planungskonzept der Bestandsplanung soll danach nur abgewichen werden können, soweit die Grundzüge dieser ursprünglichen Planung erhalten bleiben. Satz 7 enthält hierzu die Regelvermutung, dass von einer Beeinträchtigung der Grundzüge der Planung dann nicht auszugehen ist, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der bislang dargestellten bzw. festgelegten Flächen zusätzlich dargestellt bzw. festgelegt werden. Dem § 245e Abs. 1 Satz 5–8 BauGB ist allerdings nicht zu entnehmen, dass die Grundzüge der Planung bei der Überschreitung der Quote von 25% stets berührt werden. Vielmehr gilt in diesem Fall die gesetzliche Regelvermutung nicht, sondern es bleibt einer Einzelfallprüfung vorbehalten, ob die Grundzüge der Planung berührt werden. Sollten die Grundzüge der Planung im Einzelfall berührt werden, kann das der bisherigen Planung zugrundeliegende Plankonzept nicht mehr den Fortbestand der Ausschlusswirkung rechtfertigen, die Abwägung müsste sich dann auf das ganze Plangebiet beziehen, die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB müsste also in der Sache neu begründet werden. Für eine solche Neubegründung der Ausschlusswirkung dürfte wiederum die Frist in § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB greifen, der Plan müsste also spätestens bis zum 01.2.2024 wirksam werden (vgl. Meurers/Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, § 245e BauGB, Rn. 12 ff.). Das Kriterium der „Grundzüge der Planung“ wird herangezogen, um sicher zu stellen, dass ältere Flächenausweisungen nicht fortgelten, die nicht mehr zu den neu ausgewiesenen Windenergieflächen passen, mit denen das Flächenziel erreicht werden soll. Es muss also zwischen kompletten Neuplanungen, mit denen die alte Planung schlichtweg verdrängt wird, weil sie sich nicht mit den Grundzügen der Planung verträgt und ergänzenden Planungen unter Beibehaltung der Flächen unter Erhaltung der planerischen Grundkonzeption unterschieden werden. (vgl. Schmidt-Eichstaedt in: Brüggelmann, Baugesetzbuch, Werkstand: 126. Lfg. April 2023, § 245e BauGB, Rn. 16)

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird ausgeführt, dass mit der Planung der zusätzlichen Windkonzentrationszone die Quote der 25% der Bestandsflächen überschritten wird, so dass die Regelvermutung des § 245e Abs.1 S.7 BauGB nicht mehr greift. Daher

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>muss im Rahmen einer Einzelfallprüfung ermittelt werden, ob die Grundzüge der Planung berührt werden. Unter den „Grundzügen der Planung“ versteht man das Grundgerüst auf dem die Planung fußt. D.h. es ist ein inhaltliches und funktionales Einfügen der geplanten Flächen in das Gesamtkonzept der Bestandsflächen erforderlich. In den Planungsunterlagen wird erläutert, dass die nun geplanten Flächen bereits mit der Bezeichnung „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“ beim ursprünglichen Flächennutzungsplan untersucht wurde. Zum damaligen Zeitpunkt schied die Flächen wegen artenschutzrechtlicher Restriktionen aus. In der Begründung wird nun ausgeführt, dass diese zum heutigen Zeitpunkt aufgrund der geänderten Rechtslage und neuer avifaunistischer Untersuchungen ausgeräumt seien. Im Übrigen wurden sowohl das Eignungskriterium der Windhöflichkeit, als auch die harten und weichen Tabukriterien der 8. Fortschreibung beibehalten, sodass gerade nicht vom Planungskonzept der Bestandsplanung abgewichen wird. Mit der Planung soll nicht die alte Planung verdrängt werden, sondern es handelt sich vielmehr um eine ergänzende Planung, die sich in die Grundkonzeption der bisherigen Planung einbetten soll. Die bisher beplanten Flächen bleiben vollumfänglich erhalten und es werden bei der Ausweisung der neuen Fläche, dieselben Kriterien wie bei den Bestandsflächen angelegt. Der Planungsträger verfolgt mithin sein Planungskonzept weiter, sodass sich die Flächen inhaltlich und funktionell einfügen und die Grundzüge der Planung nach Auffassung der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz nicht berührt werden. Nach dem Dafürhalten der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz ist daher die Planung im gesetzlichen Rahmen des § 245e BauGB möglich.</p>	
<p>2. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und</p>	<p><u>Fläche Planungsgebiet</u> Die Begründung wird angepasst. Das Plangebiet umfasst eine Größe von künftig 1,8 km². Der Einheitenfehler in der Begründung wird angepasst.</p>

nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent hinaus. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m, Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75% im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.

(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 22 Nr. 1 und 2 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasemissionen handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 22 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(4) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(5) Die Stromerzeugung durch Windkraft erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklusses (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Windenergienutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 754 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.¹

(6) Ende 2021 gab es im Land 762 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 1.701 MW. Die Strombereitstellung (Endenergie) aus Windkraft betrug 2021 2.624 GWh.² Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(7) Die Bedeutung, die dem Ausbau der Windenergie vor dem dargestellten Hintergrund für den Klimaschutz zukommt, ist im Rahmen der durchzuführenden Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf § 2 EEG und § 22 KlimaG BW hinzuweisen. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien nach § 2 S. 2 EEG als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. In der Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird von einer Fläche von 2000 km² gesprochen. Hier ist davon auszugehen, dass es sich um eine falsche Einheit handelt und 2 km² Fläche als Konzentrationszone ausgewiesen werden sollen. Dies ist zu begrüßen.

1

Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2021, Stand Oktober 2022:
https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2021-barrierefrei.pdf

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2</p> <p>Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2021, Stand Oktober 2022: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2021-barrierefrei.pdf Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahren zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).</p>	
<p>3. Behörde 5 Regionalverband Heilbronn-Franken / 16.11.2023</p>	
<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, seine seit 2015 rechtskräftige Teilfortschreibung Windenergie sowie die aktuell laufende Teilfortschreibung Windenergie im Zuge der regionalen Planungsoffensive Ausbau erneuerbarer Energien und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 14.03.2023 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Wie in den Unterlagen richtig dargestellt, liegt die Fläche weitgehend innerhalb eines Vorranggebiets für Forstwirtschaft gemäß Plansatz 3.2.4. Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung kam es zu einer geringfügigen Änderung des Flächenzuschnittes, der zu einer leichten Flächenreduktion führt. Bereits in der oben erwähnten Stellungnahme stellte der Regionalverband die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung in Aussicht. In den nun vorliegenden Unterlagen werden die regionalplanerischen Belange und die Funktionen des Vorranggebietes in der Begründung und dem Umweltbericht ausführlich thematisiert. Aus regionalplanerischer Sicht sind die Ausführungen schlüssig, nachvollziehbar und zutreffend. Aus regionalplanerischer Sicht erfüllt die vorliegende Planung damit die Ausnahmevoraussetzungen. Der RVHNF schätzt die Planung als im Rahmen der Ausnahmeregelung für Windkraft in Vorranggebieten für Forstwirtschaft mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ein und erhebt keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.</p>	<p><u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>
<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung</p>	<p><u>Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Regionalverband wird am weiteren Verfahren beteiligt und erhält eine</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten. Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Mitteilung zur Rechtsverbindlichkeit sowie eine Ausfertigung des der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters.</p>
<p>4. Behörde 7 Bauernverband / 03.11.2023</p>	
<p>in der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die erneut eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Gegen die 1. Teiländerung der 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windkraft) des Flächennutzungsplanes bestehen zum aktuellen Stand der Planungen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p><u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>
<p>Bezüglich der Ausgleichsflächen verweisen wir inhaltlich auf unsere Stellungnahme vom 04.03.2023.</p>	<p><u>Ausgleichsflächen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.</p>
<p>Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.</p>	<p><u>Weitere Beteiligung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es erfolgt eine weitere Beteiligung/Information im Rahmen der Zusammenfassenden Erklärung (§6a BauGB) nach wirksam werden des Flächennutzungsplans.</p>
<p>5. Behörde 8 Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Straßen / 08.11.2023</p>	
<p>Die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall plant die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen östlich von Wielandsweiler. In dem oben genannten Verfahren verweisen wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen, weitere Belange sind nicht betroffen. Für Mitteilungen per E-Mail nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach (FPS). Vielen Dank.</p>	<p><u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Anregungen bzgl. der Zuwegung, den Sonderlandeplätzen Morbach und Oberrot, den Minimum Vectoring Altitudes/ Überflughöhen sowie der Militärischen Luftfahrtbehörde wurden in der Frühzeitigen Beteiligung behandelt.</p>
<p>6. Behörde 9 Bundesnetzagentur / 07.11.2023</p>	
<p>BNetzA Vorgangsnummer: 51470</p>	<p><u>Keine Bedenken</u></p>

Ihr Zeichen: 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans 8. Fortschreibung
(Teilfortschreibung Windkraft) der
vVG Schwäbisch Hall
Ihre Nachricht vom: 07.11.2023
Prüfgebiet Ort: Schwäbisch Hall
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
NW: 09° E 37' 49,38" 49° N 03' 34,65"
SO: 09° E 41' 23,94" 49° N 02' 12,09"
Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem
Plangebiet

=====

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g.
Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie
Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie
Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch
rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen
Störungen vermieden werden. Folgende Betreiber sind im Plangebiet
aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:

=====

Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei
Nauheimer Straße 101
70372 Stuttgart
Deutschland

E-Mail: ASDBW@polizei.bwl.de

BETREIBER RADARE:

=====

Es sind keine Radare betroffen.

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:

=====

Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

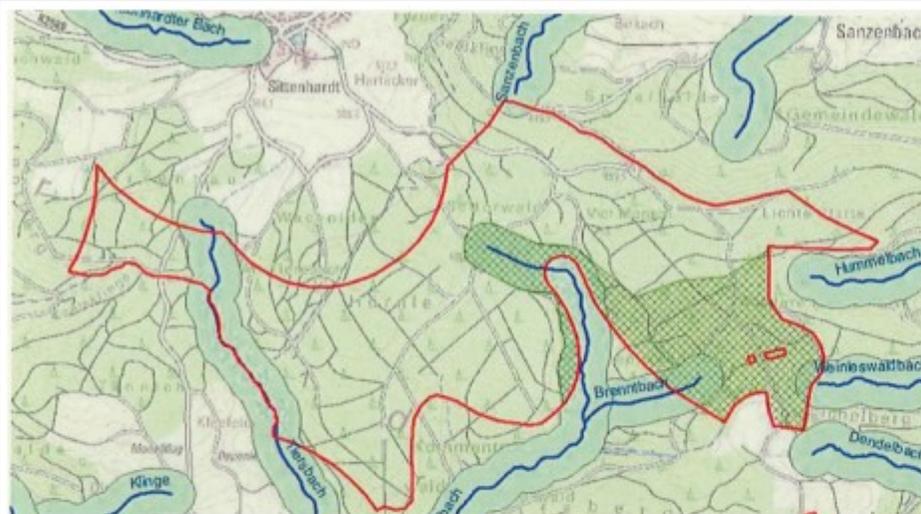
Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p>	
<p>7. Behörde 11 Vodafone West GmbH / 30.10.2023</p>	
<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.10.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p><u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>
<p>8. Behörde 13 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie / 26.10.2023</p>	
<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 15.03.2023 (Az 2511 // / 23-00804) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p><u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Anregungen bzgl. Baugrunderkundungen für konkrete Anlagenplanung, Bodenschutz, Auswirkungen auf das Grundwasser wurden in der Frühzeitigen Beteiligung behandelt.</p>
<p>9. Behörde 14 TransnetBW GmbH / 19.10.2023</p>	
<p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p>	<p><u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Im geplanten Geltungsbereich der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans 8. Fortschreibung „Teilfortschreibung Windkraft “ in Schwäbisch Hall betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	
<p>10. Behörde 15 terranets bw GmbH / 19.10.2023</p>	
<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der 1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des oben genannten Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p><u>Keine Leitungen oder Anlagen betroffen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>
<p>11. Behörde 16 Handwerkskammer Heilbronn-Franken / 19.10.2023</p>	
<p>in o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	<p><u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>
<p>12. Behörde 19 Zweckverband Wasserversorgung NOW / 16.10.2023</p>	
<p>Im betreffenden Plangebiet befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.</p>	<p><u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>
<p>In Ihrem angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg. Wir verweisen auf Ver- und Entsorgungsleitungen der jeweiligen Gemeinde, Stadtwerke und den bekannten Flächenversorgern. Im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes befinden sich weitere Fernwasserversorger, welche Versorgungsanlagen in dem Gebiet Ihrer Maßnahme betreiben könnten: Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe Zweckverband Bühlertal Wasserversorgung</p>	

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Zweckverband Sulmwasserversorgung Zweckverband Wasserversorgung Schmerachgruppe Nassau Wasserversorgungsgruppe Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe Zweckverband Wasserversorgung Allmersbach im Tal Zweckverband Wasserversorgung Jagsttalgruppe Zweckverband Wasserversorgung Söllbachgruppe Zweckverband Hardt Wasserversorgung Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle Zweckverband Mutlanger Wasserversorgung Zweckverband Wasserversorgung Rombachgruppe Zweckverband Rieswasserversorgung ... (keine Haftung auf Vollständigkeit)</p>	
<p>13. Behörde 20 Netze BW GmbH / 16.10.2023</p>	
<p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p>	
<p>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p>	<p><u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN) Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p>	<p><u>Leitungsauskunft</u> Die Begründung wird ergänzt. Für die Planunterlagen auf Ebene des FNP ist keine Übersicht der Netze der Netze BW GmbH erforderlich, da keine Leitungstrassen im Planungsgebiet verlaufen. Die Information zur Leitungsauskunft wird in der Begründung unter Hinweisen in die Planunterlagen übernommen.</p>
<p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	<p><u>Weitere Beteiligung - Anlagenplanung</u> Die Begründung wird ergänzt. Die Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BlmschG durch das Landratsamt. Eine</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bebauungsplanung ist nicht erforderlich. Die weitere Beteiligung kann auf der Ebene der Bauantragsstellung nach BimschG erfolgen. Die Begründung wird um diesen Punkt in den Hinweisen ergänzt.
Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	<u>Mitteilung des Abwägungsergebnisses</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Mit der Fassung des Feststellungsbeschlusses durch den gemeinsamen Ausschuss steht die Planung und somit der Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen abschließend fest. Das Ergebnis der Abwägung wird nach der Genehmigung und Bekanntmachung des Flächennutzungsplans mitgeteilt. Der Versand der Unterlagen des Flächennutzungsplans erfolgt in diesem Zuge.
14. Behörde 21 terranets BW GmbH / 16.10.2023	
wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten (Änderung) des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierten Bereich) nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	<u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Keine Leitungen und Anlagen im Plangebiet betroffen.
15. Behörde 23 Landratsamt – Bau- und Umweltamt / 20.12.2023	
Untere Naturschutzbehörde: Zunächst wird auf die Stellungnahme des Naturschutzes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen, in der bereits auf den Schwarzstorch hingewiesen wurde. Diese Großvogelart brütet bisher nicht in der Konzentrationszone, jedoch sind weitere Horststandorte, die als	<u>Schwarzstorch</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Schwarzstorch brütet nicht im Plangebiet und auch nicht im Nahbereich (200m zum Plangebiet). Erkenntnisse konnten aus der Anlagenplanung bei Komberg bereits auf Ebene des FNP gewonnen

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wechselhorste genutzt werden können, innerhalb der Planfläche im jeweiligen Immissionsschutzverfahren nicht auszuschließen. Aufgrund der Störungsempfindlichkeit werden im direkten Umfeld von 150 m und auch noch bis mindestens 200 m Entfernung um die Horste des Schwarzstorchs keine größeren strukturellen Änderungen an den Waldbeständen vorgenommen.</p>	<p>werden. Eine Prüfung der Betroffenheit erfolgt wie beschrieben anhand der konkreten Standortplanung im Immissionsschutzverfahren und ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Es handelt sich lediglich um ein Flächenangebot für Windkraftanlagen.</p>
	<p>Es ist auffällig, dass die Konzentrationszone im südöstlichen Bereich eine hohe Dichte von Gewässerverläufen in den Waldbereichen aufweist, hier Söllbach, Brenntbach, Hummelbach, Weinleswaldbach, Dendelbach die überwiegend in einem Abstand von nur 500 m bis 650 m an ihren Überläufen voneinander entfernt liegen. Aufgrund bisheriger Erfahrungen über Raumnutzungsanalysen und Fotofallen werden Bachklingen als wichtige Nahrungshabitate vom Schwarzstorch während der Brutsaison mehrfach genutzt. Es erfolgt dabei auch ein Aufsteigen der Störche über den Klingen mit einem Direktflug in den nächstliegenden Waldbach. Um die Flugwege-Korridor und Nahrungshabitate in den Bachtälern und zwischen den Bachtälern, bei entsprechender hoher Anzahl von angrenzenden Gewässerhabitaten, von potenziellen Störwirkungen für die lokale Population der Schwarzstörche freizuhalten, wurde auf Grundlage einer Pufferung der Gewässerverläufe mit 100 m (hellblaue Fläche) eine Fläche von 52,27 ha ermittelt, hier grün schraffiert, deren Herausnahme wegen möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte und zum Schutz der Biodiversität aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen wird.</p>	<p><u>Nahrungshabitate - Schwarzstorch</u> Anpassung der Abgrenzung Plangebiet, Begründung und Umweltbericht. Die Herausnahme der Fläche von rd. 52 ha im Bereich der Gewässerverläufe (Söllbach, Brenntbach, Hummelbach, Weinleswaldbach, Dendelbach) ist möglich, da anhand der vorgebrachten Erkenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde Anlagenstandorte in diesem Bereich nur schwer umsetzbar bzw. mit starken Beeinträchtigungen für die Biodiversität verbunden wären. Die Planunterlagen werden dahingehend angepasst. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Es verbleiben noch ausreichend Flächen um Anlagen im Sinne des § 2 EEG im Plangebiet zu errichten.</p>

**Untere Baurechtsbehörde:**

Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans VWG Schwäbisch Hall bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans VWG Schwäbisch Hall bestehen aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen. Immissionen durch Schall und Schattenwurf sind im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im konkreten Einzelfall zu prüfen und zu bewerten.

Keine Bedenken

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Keine Bedenken

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Bewertung Schall und Schattenwurf erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Gegen den o. a. Flächennutzungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p><u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>
<p>Untere Forstbehörde: Es wird auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde verwiesen, die in Absprache verfasst wurde und für die höhere und untere Forstbehörde gilt.</p>	<p><u>Verweis Stellungnahme ,Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion vom 16.11.2023‘</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Abwägungsvorschlag ist an entsprechender Stelle erfolgt.</p>
<p>Untere Flurneuerungs- und Vermessungsbehörde: Belange der Flurneuerung sind in dem Bereich der „1. Teiländerung FNP-Anderung 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windkraft) der VVG Schwäbisch Hall“ (Entwurf vom 21.09.2023) nicht • betroffen, laufende oder geplante Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz werden von ihr nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p><u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>
<p>Untere Gesundheitsbehörde: Gegen den vorgestellten Flächennutzungsplan bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Einwendungen, wenn die Hinweise und Nebenbestimmungen beachtet werden. Von Süden nach Norden zieht sich am Tiersbach entlang in Richtung Hörne eine Wasserschutzgebietszone III. Hier dürfen Windkraftanlagen errichtet werden. Es ist dabei darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen sind. Das gilt zum Beispiel auch für den Eintrag von Treib- oder Schmierstoffen.</p> <p>Erreichbarkeit durch Rettungswagen sollte ganzjährig gewährleistet sein.</p>	<p><u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Das angesprochene Wasserschutzgebiet ist den Planunterlagen enthalten und stellt eine allgemeine Rahmenbedingung für die künftige Anlagenplanung dar. Eventuelle Beeinträchtigung sind auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Erreichbarkeit mit Rettungswagen ist auf der selbener Ebene zu prüfen.</p>
<p>16. Behörde 4 Klimaschutzbeauftragte / 16.11.2023</p>	
<p>Das städtische Klimaschutz- und Energiemanagement begrüßt nachdrücklich das Vorhaben „1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft)“. Das Vorhaben trägt zum beschleunigten, effizienten Ausbau regenerativer Energien bei. Dies leistet sowohl einen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen als auch zur Förderung dezentraler, nachhaltiger Energieerzeugung und</p>	<p><u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und ist daher im Sinne der Klimakrise und des Klimaschutzes zu begrüßen.	
17. Behörde 17 FB Finanzen / 18.10.2023	
wir bedanken für die Beteiligung am Verfahren. Zum Entwurf (Stand 12.06.2023) bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	<u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.
18. Behörde 22 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung / 16.10.2023	
zu o.g. Änderung des FNP hat der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung keine Anmerkungen.	<u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.
19. Behörde 1 Gemeinde Oberrot / 24.11.2023	
Der Gemeinderat weist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nochmals daraufhin, dass die Konzentrationszone bei Kornberg an die geplante neue Konzentrationszone bei Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall angrenzt und fordert die Verwaltungsgemeinschaft auf, die planungsrechtlichen Vorgaben des Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Limpurger Land, die Gemarkung der Gemeinde Oberrot betreffend, einzuhalten. Diesbezüglich gilt es insbesondere, die Abstandsflächen von 950 m betreffend die Ortsteile Kornberg und Frankenberg einzuarbeiten und einzuhalten.	<u>Abstände</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung möglich. Der Abstand zu Kornberg wurde auf den für Wohnnutzung festgelegten Abstand von 700m erweitert, was den Kriterien der Flächennutzungsplanung „8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung gem. § 5 Abs. 2b BauGB „Windenergie“, rechtskräftig seit 2018, entspricht. Die Siedlungsabstände leiten sich aus der TA-Lärm ab (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), welche im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung einzuhalten sind. Darüberhinausgehende Abstände, wie sie in Nachbargemeinden festgelegt wurden, können aus politischen oder sonstigen Gründen getroffen werden und liegen im Ermessen der jeweiligen Planungsträgerin. Die VVG Schwäbisch Hall hat für ihr Gebiet einen Abstand von 700m zu Wohnbebauung definiert, in Anlehnung an die Vorgaben der TA-Lärm. Eine partielle Anpassung der Abstände kann nicht erfolgen, da so die Grundzüge der Planung berührt werden.
Insbesondere im Hinblick auf die Lage im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald wird um eine genaue natur- und artenschutzrechtliche Betrachtung gebeten und weiter angeregt, bereits im FNP-Verfahren (ersatzweise in einem evtl. späteren Genehmigungsverfahren) sicherzustellen, dass im Fall der Erstellung von Windkraftanlagen auch der zukünftige Rückbau, die Entsorgung und die Renaturierung/Wiederaufforstung sichergestellt wird.	<u>Naturpark</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Naturparke als Großschutzgebiete sind nicht pauschal in ihrem Status quo zu schützen und zu bewahren, sondern gem. § 27 Abs. 3 BNatSchG sollen sie „entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.“

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Technische, bauliche und optische Eingriffe, wie die Errichtung von Windkraftanlagen, sind somit nicht per se ausgeschlossen, unterliegen jedoch gewissen Anforderungen. Sie können dabei unter die als Potential für Naturparke begriffene Aufgabe einer nachhaltigen Regionalentwicklung gem. § 27 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG gefasst werden.</p> <p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p> <p><u>Rückbau, Entsorgung, Wiederaufforstung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Nachweise über Rückbau, Entsorgung und Wiederaufforstung sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.</p>
<p>20. Behörde 6 Gemeinde Rosengarten / 14.11.2023</p>	
<p>In der Gemeinderatssitzung vom 18.09.2023 wurde die oben genannte Teiländerung Windkraft von Seiten des Gemeinderats mit 12 Gegenstimmen und 2 Für-Stimmen abgelehnt. Die Gemarkung Rosengarten und insbesondere der Ortsteil Sanzenbach wird trotz diesem Umstand durch den Beschluss des gemeinsamen Ausschusses überplant. Wir bitten diese Stellungnahme in den Planungen zu berücksichtigen und die Gemeinde Rosengarten im Verfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p><u>Gemeinderatsbeschluss</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Bei der Stellungnahme handelt es sich um Mitteilung über einen Gemeinderatsbeschluss innerhalb der VVG Schwäbisch Hall. Es handelt sich hier um ein politisches Meinungsbild zum Zeitpunkt der Gemeinderatssitzung am 18.09.2023. Substanzuelle und sachliche Anregungen und Bedenken wurden nicht geäußert, sodass keine Planänderung erfolgen kann.</p>
<p>21. Behörde 18 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Dienstleistungen der Bundeswehr / 16.10.2023		
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme	

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1. Öffentlichkeit 1 [REDACTED] – Aktionsgruppe Gegenwind Sittenhardt / 12.09.2023</p> <p>Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bullinger, sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Klink, im Zuge der anstehenden Entscheidung der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall-Rosengarten-Michelfeld-Michelbach (VVG Schwäbisch Hall) soll in der gemeinsamen Ausschusssitzung vom 21.09.2023 über die Änderung und Auslegung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes entschieden werden.</p> <p>Die diesen Plänen zugrundeliegende Konzentrationsfläche ist so gestaltet, dass diese einen Mindestabstand von 700 Metern zu den Mischnutzungsflächen von Sittenhardt, Wielandsweiler, und Sanzenbach ausweisen. Hierbei wird Bezug genommen auf die Satzung der VVG vom 31.07.2012. Dort wurden Mindestabstände von 300 (Gewerbegebiet), 500 (Mischgebiet) und 700 (Wohngebiet) Metern festgelegt, zzgl. eines weiteren Entwicklungspotenzialabstandes von 200 Metern.</p> <p>Die in der Satzung beschlossenen Abstände wurden auf Grundlage der seinerzeit üblichen Gesamthöhen der Windkraftanlagen festgelegt. Die Größen- und Höhenentwicklung ist in diesem Zeitraum erheblich fortgeschritten, ohne dass die in der Satzung festgelegten Mindestabstände in gleichem Umfang fortgeschrieben wurden.</p> <p>Meine Frage: Wie ist erklärbar, dass sich die unstrittige Dynamik in der Höhenentwicklung nicht in gleichem Umfang auf auch größer werdende Mindestabstände niederschlagen? Wäre es nicht sachlogisch, die Satzung der VVG anzupassen und der Größenentwicklung in gleichen Maße Rechnung zu tragen? Höhere Anlagen bedrängen die angrenzenden Siedlungen in mindestens proportional höherem Umfang, bezogen auf alle Arten von Emissionen.</p> <p>Wir bitten Sie nun, diese Fragestellung kurzfristig zu beantworten, da in der kommenden Woche Entscheidungen in den Verwaltungsgemeinden Michelfeld, Michelbach und Rosengarten zu treffen sind. Wir sind der Auffassung, dass dieser Einwand erheblich ist und Ihre Stellungnahme maßgeblich für die Entscheidungen der Verwaltungsgemeinden ist.</p> <p>These: Die durchschnittlichen Gesamthöhen von Onshore-Windkraftträdern betragen im Jahr 2010 ca. 139 Meter. Für das Jahr 2014 werden 164,5 Meter ausgewiesen. Wir gehen von einem rechnerischen Mittelwert von 164,5</p>	<p><u>Abstände in Bezug zur Anlagenhöhe</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Das Schreiben der Aktionsgruppe wurde während des Verfahrens beantwortet und finden ebenfalls Eingang in die Abwägung, Änderungen an den Planunterlagen ergeben sich dadurch nicht wie die folgende Stellungnahme vom 15.09.2023 näher ausführt.</p> <p><i>Im Wesentlichen geht die Initiative davon aus, dass die Abstände im Flächennutzungsplan in Abhängigkeit von der Höhe einer Windkraftanlage festgelegt werden und bitten um Prüfung ob die Abstände in der Positivplanung, 1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft)' in Bezug auf die heute üblichen Anlagenhöhen erweitert werden müssen.</i></p> <p><i>Vorab kann klargestellt werden, dass die Abstände aus der Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) abgeleitet und begründet sind. Auch die ursprüngliche Flächennutzungsplanung, 8. Fortschreibung' im Bereich Windkraft leitet die Abstände aus dieser Vorschrift ab. Eine Abhängigkeit zwischen den im Flächennutzungsplan festgesetzten Mindestabständen und der Anlagenhöhe besteht nicht.</i></p> <p><i>Der tatsächliche Abstand einer Anlage zur Siedlung wird erst anhand des konkreten Anlagentyps auf Genehmigungsebene festgelegt. Die Abstände im Flächennutzungsplan sind lediglich Mindestabstände von denen zunächst die Einhaltung der Lärmwerte und keine negative Einwirkungen auf die Siedlungsbereiche zu erwarten sind.</i></p> <p><i>Die Aussage 'Höhere Anlagen bedrängen die angrenzenden Siedlungen in mindestens proportional höherem Umfang, bezogen auf alle Arten von Emissionen.' ist also nicht zutreffend, da höhere Anlagen i.d.R. auch einen weiteren Abstand von Siedlungen halten müssen. Hier kann auf den Umweltbericht der aktuellen Positivplanung verwiesen werden S.33 'optische bedrängende Wirkung', diese wird ab einer Entfernung von >500m i.d.R. ausgeschlossen (gem. §249 BauGB Abs. 10 –</i></p>

Metern aus, da die Satzung im Jahr 2012 verabschiedet wurde und dort die künftigen Höhen bereits assoziiert wurden.

Die in der Konzentrationszone Sittenhardt-Wielandsweiler-Kornberg-Sanzenbach geplanten Windräder dürfen eine Gesamthöhe von 247 Metern erreichen (Beispielanlage Vestas V162-6.0 En Ventus Gesamthöhe 247 m, es gibt auch noch höhere) , was einer Höhensteigerung von ca. 50% ggü. dem angenommenen 2014er Gesamthöhe entspricht.

Nach unserem Dafürhalten müssten die Mindestabstände in gleichem Umfang ansteigen!

Als weitere Referenz sei erwähnt, dass in der Verwaltungsgemeinschaft Limburger Land in deren Satzung ein einheitlicher Abstand von 950 Metern zu jeglicher Wohnbebauung festgelegt wurde.

gez. [REDACTED]
für die Aktionsgruppe Gegenwind Sittenhardt

Quelle:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/28136/umfrage/kumulierte-rotorflaeche-von-windkraftanlagen-in-deutschland-seit-2007/>

‚doppelte Anlagenhöhe‘), was im Fall der vorliegenden Positivplanung zu allen Siedlungsbereichen eingehalten wird. Grundlage der Beurteilung ist eine Referenzanlage mit einer Gesamtanlagenhöhe von 250m, was im Übrigen auch die Regionalplanung als Referenz heranzieht.

Die Aussage ‚Die in der Satzung beschlossenen Abstände wurden auf Grundlage der seinerzeit üblichen Gesamthöhen der Windkraftanlagen festgelegt‘ ist nicht zutreffend. Abstände zu den Siedlungen wurden in der 8. Fortschreibung des FNPs wie auch in der jetzigen Positivplanung aus der TA-Lärm abgeleitet und auch begründet - siehe Seite 5 der Begründung ‚Harte Tabukriterien - Siedlungen‘.

Eine differenzierte Herleitung des Abstandes zu den Siedlungsbereichen, wie von der Initiative vorgeschlagen, kann in der Positivplanung keine Berücksichtigung finden, da hierdurch die Grundzüge der Planung (8. Fortschreibung FNP, VVG SHA) berührt werden. Aus fachlicher Sicht ist eine Kopplung des Mindestabstands von Siedlungsbereich mit der Anlagenhöhe im Flächennutzungsplan nicht zielführend, da das Planwerk eine Gültigkeit von mehr als 15 Jahren hat und absolute Abstände festgelegt werden müssen. Der Bezug zur TA Lärm ist daher als Begründung sachdienlicher, da die Lärmwerte zur Bemessung von schädlichen Emissionen stets gleich bleiben, unabhängig des Anlagentyps.

Richtig ist, dass in der Flächennutzungsplanung der VVG SHA ein Vorsorgeabstand von 200 Meter festgelegt wurde, um die Eigenentwicklungen der Siedlungen sicherzustellen. Siehe hierzu die Beschlussfassung vom 31.07.2012 im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall (<https://ratsinfo.schwaebischhall.de/index.php?title=2317890/meeting/minutes/2469483/paragraph&oldid=36946>). Damit wurde ein Mindestabstand zu Wohnbauflächen mit 900 Metern und zu Gemischten Bauflächen mit 700 Metern festgelegt.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2. Öffentlichkeit 2 [REDACTED] / 05.11.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf der 1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Schwäbisch Hall nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Bei Aufstellung eines Bauleitplans ist § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB zu beachten: „Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.“</p> <p>Das bedeutet zunächst, dass eine lückenlose Bestandsaufnahme erfolgt, welche der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a BauGB genannten Umweltbelange durch das Planvorhaben tangiert werden. Denn nur dann ist es möglich, alle durch das Planvorhaben möglichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und eine Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen einschließlich evtl. Auswirkungen auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen.</p> <p>Damit ist auch eine vollständige Ermittlung der Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Flora (Pflanzenwelt) erforderlich (§§ 2 Abs. 4 Satz 1, 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB).</p> <p>Im ausgelegten Umweltbericht des Ingenieurbüros Blaser vom Juni 2023 sind unter Ziffer 2.3.5 (Schutzgut Tiere und Pflanzen) und unter Ziffer 4.1.4 (Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen) in Bezug auf die Flora nur äußerst dürftige und wenige Ermittlungen zum aktuellen Bestand der Pflanzenwelt in der geplanten neuen Windkraft-Konzentrationszone (künftig: WK-Zone) enthalten. Und in der ausgelegten artenschutzrechtlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros Blaser vom Juni 2023 sind zur Flora überhaupt keine Inhalte enthalten.</p> <p>Völlig unberücksichtigt ist im vorgenannten Umweltbericht und in der vorgenannten artenschutzrechtlichen Stellungnahme die aktuelle 4. Fassung der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs vom 15.06.2021 der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Die geplante WK-Zone befindet sich in den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen (Haupteinheit 108 der vg. Roten Liste – siehe Seiten 19 und</p>	<p><u>Umwelteinriffe</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Hierbei ist insbesondere mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und ggf. Mensch zu rechnen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur, Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase, Maßnahmen gegen Eiswurf und bedarfsgesteuerte Befeuern.</p> <p>Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrsl. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 1,8 km² ist das Ausmaß an Umwelteinriffen potentiell überschaubar.</p> <p>Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.</p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umwelteinriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umwelteinriffe die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.</p>

20/21). Aus dieser Roten Liste vom 15.06.2021 ergibt sich ab Seite 52ff., dass zahlreiche und welche in den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen vorhandenen Arten an Farn- und Blütenpflanzen vom Aussterben bedroht (in der Tabelle unter SG für Schwäbisch-Fränkische Waldberge mit der Ziffer 1 beschrieben), stark gefährdet (Tabelle SG Ziffer 2) und gefährdet (Tabelle SG Ziffer 3) sind.

Link zur Roten Liste 2021 der LUBW:

<<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10445>>

Eine Ermittlung des Bestands, nämlich ob und welche dieser in der Roten Liste genannten vom Aussterben bedrohten, stark gefährdeten und gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen konkret in der geplanten WK-Zone aktuell vorhanden sind, ist überhaupt nicht erfolgt.

Wie bereits vorstehend erwähnt, ist aber bei der Bauleitplanung eine vollständige Erhebung und Beschreibung des Bestands der vom Planungsvorhaben betroffenen (geschützten und gefährdeten) Pflanzenwelt erforderlich, da der Planungsträger sonst keine Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durchführen kann.

Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn – wie hier aufgrund der Roten Liste 2021 der LUBW – sogar Anhaltspunkte bestehen bzw. konkrete Kenntnis besteht, dass vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete und gefährdete Arten an Farn- und Blütenpflanzen in der Haupteinheit 108 der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge, in der die geplante neue WK-Zone liegt, vorhanden sind (so auch der VGH Mannheim 26.10.2011, Az. 5 S 920/10 Rn 103 zu unberücksichtigten in der Roten Liste genannten Arten der Fauna).

Sollte der Planungsträger es unterlassen, die in der geplanten neuen WK-Zone nach der Roten Liste 2021 der LUBW potentiell möglichen Arten an Farn- und Blütenpflanzen zu erheben, und die Ausweisung der neuen WK-Zone ohne diese Erhebung vorzunehmen, dann läge insoweit ein vollständiger und beachtlicher Abwägungsausfall vor, der zur Unwirksamkeit der Flächennutzungsplanung führte, da eine mögliche Auswirkung auf diese Arten nicht geprüft wurde (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 BauGB).

Im Ergebnis hat also eine Nachermittlung zu erfolgen, ob die bzw. welche der in der Roten Liste 2021 der LUBW für die Haupteinheit 108 der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge genannten vom Aussterben bedrohten, stark gefährdeten und gefährdeten Arten an Farn- und Blütenpflanzen konkret in der geplanten neuen WK-Zone aktuell vorhanden sind, und falls

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ja, ob und welche voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf diese Artendurch die Ausweisung der geplanten neuen WK-Zone zu erwarten sind und wie diese bewertet werden. Dies hat in einem neuen (ergänzten) Umweltbericht zu erfolgen. Eine erneute Auslegung der Planungsunterlagen wird durch diesen Erhebungsausfall erforderlich.</p>	
<p>3. Öffentlichkeit 3 [REDACTED] und [REDACTED] / 17.11.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen & Herren, gegen die geplanten Windkraftanlagen möchten wir Einspruch einlegen. Wir sind mit dem Hund täglich draußen unterwegs und haben das ganze Jahr über beobachtet, wie oft die Anlagen (rote Steige und Michelbach) stillgestanden sind. Für uns ein eindeutiges Zeichen, dass der Strom nicht benötigt wird. Wenn man dann von mehreren Seiten hört, dass neu installierte Solaranlagen auf Industriedächern wegen Leitungsgpässen keinen Strom einspeisen können (also nur Eigenverbrauch), haben SIE unserer Meinung nach zuerst diese Probleme zu lösen. Weiterhin müssten erst Speichermöglichkeiten geschaffen werden um den jetzt schon zuviel produzierten Strom nutzen zu können. Jedes weitere Windrad steigert diese Überproduktion. Würden Sie Sonnenkraftwerke stärker subventionieren, könnte jeder Haushalt selbst Strom einsparen. Nicht genutzten Strom würden die Stadtwerke umsonst bekommen und es würden keine Leitungsgpässe entstehen. Leider steht bei den Investoren von Windanlagen immer nur der große Gewinn im Vordergrund - das Klima wird hier nur gerne vorgeschoben!</p>	<p><u>Energiewende</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Sicherstellung der Systemstabilität ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar. Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen.</p> <p>Zusätzlich wird in dem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des RP Stuttgart als Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung verwiesen: „Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.“</p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>beitragen Umwelteingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen der Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p>
<p>Auf den engen Straßen/Zufahrtswegen im Wald bei Sanzenbach/Sittenhardt kommen kaum zwei Autos aneinander vorbei und dann sollen super lange Flügel dorthin transportiert werden und für den Ausbau der Wege Raubbau an der Natur (Naturpark!!) betrieben werden. Das sehen wir als sehr problematisch und nicht verhältnismäßig an.</p>	<p><u>Zufahrtstraßen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. In welchem Maße Zufahrtsstraßen erforderlich werden ist maßgeblich von Anzahl und Standorten der Anlagen abhängig. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt keine konkrete Anlagenplanung, daher ist der Nachweis über eine ausreichende Erschließung nicht Sache der Flächennutzungsplanung, sondern im Rahmen der Genehmigung nachzuweisen. Weiterhin ist für die Herstellung von Zuwegungen in Waldflächen eine forstrechtliche Genehmigung durch die Anlagenbetreiber einzuholen. In diesem Zuge werden eventuelle Eingriffe in den Wald bewertet und geregelt.</p>
<p>Ebenso der Schattenschlag und Infraschall bereitet uns bei den geplanten Abständen große Sorgen!</p>	<p><u>Gesundheitliche Beeinträchtigungen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ abhängig. Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann außerdem nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirkungen geschlossen werden. Erst bei Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Ein entsprechender Hinweis ist in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.</p>
<p>Von der Wertminderung unserer Immobilien ganz zu schweigen!</p>	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Ausweisung einer Fläche für Windkraft kann nicht unmittelbar zu einer Wertminderung führen, da hierdurch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen, sondern lediglich ein Flächenangebot geschaffen wird. Die Planungshoheit der VVG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Baugesetzbuch regelt dabei auch Entschädigungen, etwa bei der Änderung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) oder auch eine Entschädigung wegen eines Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Das Gesetz bietet aber keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass ein Bauleitplan ganz oder in Teilen von der VVG nicht geändert wird. Das Gesetz gibt aber vor, in welchen Fällen die VVG planungsbefugt ist und einen Flächennutzungsplan aufstellen darf, nämlich aus städtebaulichen Gründen. Maßgeblich ist daher, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans aus städtebaulichen Gründen erfolgt, wie vorliegend aufgrund des Bedarfs an Flächen für die Windkraft. Die VVG beachtet mit ihrer Planung das durch Art. 14 GG gewährleistete private Eigentumsrecht sowie die Sozialbindung des Eigentums. Denn das Eigentumsrecht des Bürgers ist nicht unmittelbar von der Planung der VVG betroffen, da sich das Grundstück des Bürgers außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Flächennutzungsplans befindet und die Planung der VVG somit nicht eine unmittelbare Nutzungsänderung des Grundstücks des Bürgers betrifft. Die Nachteile der Planung für den Bürger sind als mittelbare Nachteile etwa in Form der Beeinflussung des Wertes des Grundstücks des Bürgers oder einer anderen Aussicht zu qualifizieren. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Privateigentum des Bürgers durch die aus städtebaulichen Gründen gebotene Überplanung der ca. 700m</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>entfernten Fläche für die Windkraft eine Einschränkung erfährt, die übermäßig wäre und/ oder nicht mehr durch die Sozialverpflichtung gerechtfertigt. Denn der Bürger wird durch die Planung nicht an seiner bisherigen Nutzung des Grundstücks (Wohnnutzung) gehindert. Dabei trägt die VVG auch dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung, indem sie die Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einhält. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind zudem Grenzwerte zum Schutz der Wohnnutzungen einzuhalten.</p>
<p>Da die Gemeinde Rosengarten im Gemeinderat - der die Bürger und Bürgerinnen vertritt - auch gegen die WR gestimmt haben sollten wir hier auch Gehör finden.</p> <p>Wir bitten Sie, die Planung für WR im Naturpark - mit den nicht vorhersehbaren Konsequenzen für Mensch, Tier und Umwelt - nicht weiter voranzutreiben.</p>	<p><u>Beschlussfassung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Das beschließende Gremium für die Flächennutzungsplanung der VVG Schwäbisch Hall ist der Gemeinsame Ausschuss, in dem die Kommunen (Schwäbisch Hall, Michelfeld, Michelbach a. d. Bilz und Rosengarten) mit ihrem jeweiligen Proporz bei insgesamt 17 Personen vertreten sind. Das Verfahren für die vorliegenden Positivplanung wurde am 08.02.2023 im Gemeinsamen Ausschuss mit großer Mehrheit (12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme) beschlossen. Siehe dazu: https://ratsinfo.schwaebischhall.de/index.php/118496563/meetingannouncement/120691325/agendaitem Warum Michelbach a. d. B. oder Rosengarten als Teil des o.g. Gremiums der Verwaltungsgemeinschaft dem Verfahren zugestimmt haben, dann aber im weiteren Verfahren dagegen ist nicht bekannt.</p>
<p>4. Öffentlichkeit 4 [REDACTED] / 16.11.2023</p>	
<p>Stellungnahme – 1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Schwäbisch Hall sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem §3 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte mich heute noch einmal äußern. Ich wohne in Wielandsweiler und das geplante Windrad liegt ca. 800 m von meinem Haus entfernt. Das ist einfach viel zu nah. Ich befürchte gesundheitliche und finanzielle Schäden (Wertminderung meiner Immobilie) sowie Ruhestörung. Es gibt schon etliche Gutachten zu diesen Themen, die nicht mehr wegdiskutiert werden können. Häuser in unmittelbarer Nachbarschaft zu Windkraftanlagen werden nicht</p>	<p><u>Wertminderung und Gesundheitliche Beeinträchtigung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>mehr oder nur mit preislichen Abschlägen zu vermieten/verkaufen sein. Ich kann mir nicht vorstellen, dass jemand freiwillig in die Nähe eines Windrades zieht. Wer trägt die Differenz zwischen der eigentlichen ortsüblichen Miete/Verkaufspreis und der durch das Windrad wertgeminderten Immobilie?</p> <p>Mit Lärm der Durchgangsstraße sind wir Anwohner von Wielandsweiler schon genug geplagt, jetzt soll noch eine weitere Ruhestörung durch Ihren Flatterstrom hinzukommen?</p>	
<p>Ich behalte mir vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen sollte es durch den Bau der Windkraftanlagen zu negativen gesundheitlichen und / oder finanziellen Auswirkungen kommen.</p>	<p><u>Schadenersatzansprüche</u> Kenntnisnahme Die VVG Schwäbisch Hall plant ein Flächenangebot für Windkraftanlagen zu schaffen, nimmt aber keine konkrete Anlagenplanung vor. Etwaige Schadenersatzansprüche richten sich entsprechend an zukünftige Anlagenbetreiber.</p>
<p>Das schöne Landschaftsbild wird durch die geplanten Windräder stark beeinflusst. Sie zerstören unseren schönen Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald mit Ihrem Vorhaben, nehmen Tieren den Lebensraum!! Die Leute, die die Windkraft beschließen, werden kein Windrad im Garten haben!! Sie zwingen uns Ihre grüne Ideologie auf!!!</p>	<p><u>Landschaftsbild</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrsl. nur 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von über 1,8 km² kann nicht von einer "Zerstörung" der Landschaft ausgegangen werden.</p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass gem. VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 – 8 S 2110/90, eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur anzunehmen ist, wenn „in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer [...] in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise eingegriffen wird oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds genügen insoweit nicht“.</p> <p>Maßgeblich sind für eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild die konkreten Standorte und die letztendliche Anzahl an Windkraftanlagen. Daher kann diese erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und damit der immissionschutzrechtlichen</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Genehmigung erfolgen.</p> <p>Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung die Nutzung erneuerbarer Energien in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert hat, welche nach § 2 S. 2 EEG einen vorrangigen Belang in der Abwägung darstellen.</p>
<p>Ich fahre jeden Tag an den Windrädern (Michelfeld) vorbei. Sehr oft beobachte ich, dass ein oder mehrere Windräder stillstehen. Ich frage mich, geht hier zu wenig Wind?? Oder werden die Räder bewusst abgeschaltet, weil der Ertrag zu gering ist? Werden weitere Windräder benötigt, die dann aus wirtschaftlichen Gründen abgeschaltet werden? Warum wollen Sie noch mehr Windräder bauen? Der Landkreis Schwäbisch Hall ist schon jetzt einer mit der größten Windkraftdichte in Baden-Württemberg! Es reicht!</p>	<p><u>Energiewende</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Die Windhöffigkeit im Gebiet Sittenhardt liegt an der unteren Grenze der Wirtschaftlichkeit, warum zwingen Sie uns diese Windräder auf? Suchen Sie bitte geeignetere Stellen, die nicht mitten im Wald liegen!</p>	<p><u>Windhöffigkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Windatlas 2019 hat als Kenngröße eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe von mind. 215 W/m² für eine Flächeneignung festgelegt. Eine Wirtschaftlichkeit kann dabei potentiell erreicht werden. Da diese Werte für die geplante Windkraftfläche zutreffen (s. Energieatlas BW – Windatlas – Berechnungshöhe 160m über Grund; Die Daten sind auf der Internetseite der LUBW - Daten- und Kartendienst - öffentlich zugänglich), kann von einer potentiellen Wirtschaftlichkeit ausgegangen werden. Da der Flächennutzungsplan jedoch lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt, liegen Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Ermessen der Betreiber.</p>
<p>5. Öffentlichkeit 5 [REDACTED] und [REDACTED] / 16.11.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf der 1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft)der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Schwäbisch Hall nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p><u>Lärmimmissionen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Das Ausmaß an Lärmimmissionen ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ abhängig. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt dabei Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1. Windkraftanlagen verursachen Lärm, welcher durch Unterschreitung der Abstände zu Bebauungen unsere Gesundheit und Lebensqualität belastet. Die Richtlinien wurden über Jahre festgelegt um die Menschen vor Einflüsse zu schützen und werden jetzt einfach übergangen, ohne dass Langzeitbelege über die Folgen dieser Maßnahmen erbracht werden.</p>	<p>Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Nichtsdestotrotz ist ein Hinweis der Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.</p>
<p>2. In Windkraftanlagen werden Schmiermittel und Hydrauliköle als Verlustschmierung eingesetzt, welche in regelmäßigen Abständen von 1-2 Jahren ersetzt werden müssen. Es kann nicht sein, dass uns als Bürger vom Staat untersagt wird, Öl als fossiler Brennstoff in unseren Heizungen zu verwenden, gleichzeitig aber bis zu 1500 Liter Mineralöl in Form von Schmierstoffen und Hydraulikölen je Windrad verbraucht wird, solche Widersprüche können wir nicht tolerieren.</p>	<p><u>Schmiermittel</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BlmschG durch das Landratsamt. Eventuelle Beeinträchtigungen durch den Bau- und Betrieb der Anlagen wird in diesem Verfahren geprüft und genehmigt und ist nicht Sache der vorliegenden Flächennutzungsplanung.</p>
<p>3. Unsere Gemeinde Rosengarten hat sich gegen diese Bebauung entschieden und dementsprechend auch dagegen abgestimmt. Eine Umsetzung der Bebauung mit Windkraftanlagen ist somit nicht zulässig und bietet auch keine rechtliche Grundlage.</p>	<p><u>Beschlussfassung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>4. Die Rotorblätter aller Windkrafträder werden in Sandwichbauweise aus Balsaholz, Kohlefasern und Harzen hergestellt. Alleine schon diese Tatsache, dass tropische Hölzer verwendet werden, ist mehr als bedenklich, aber in der Verbindung mit Kohlefaser, Kunststoffen und Harzen eine fragwürdige und nicht nachvollziehbare Umweltbelastung. Bis heute gibt es keine Entsorgungsmöglichkeit für diese Verbindungen, denn ein zerkleinern und einarbeiten in Fahrbahnbeläge, sprich Straßenbau ist keine Entsorgung sondern nur ein verschwinden lassen.</p>	<p><u>Recycling Rotorblätter</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Siehe Stellungnahme ‚Schmiermittel‘. Darüber hinaus ist die Lebenszyklusbetrachtung sowie die Zulassung der verwendeten Werkstoffe nicht Sache des Flächennutzungsplans.</p>
<p>5. Die in Windkraftanlagen verwendeten Schwefelhexafluoride haben eine zig-tausendfache stärkere Treibhauswirkung als Kohlendioxid, dazu sind diese weder von der Natur noch von Tieren und Menschen abbaubar und sind seit Jahrzehnten als hochbedenklich und hochgiftig eingestuft.</p>	<p><u>Werkstoffe Anlagenbau</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Zulassung und Verwendung von Werkstoffen ist nicht Sache des Flächennutzungsplans. Hierfür bestehen einschlägige Gesetze, Normen und Richtlinien die nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung geprüft und zur Anwendung kommen.</p>
<p>6. Wir leben hier im Naturschutzpark Schwäbisch-Fränkischer Wald der schönen Natur wegen und dieser wurde nicht zum Naturschutzpark erklärt weil weil man hier prima Windräder hinstellen kann, sondern alleine wegen</p>	<p><u>Umwelteinriffe</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>seiner Artenvielfalt, insbesondere Rotmilane, Bussarde, Schwarzstörche. Weiter haben wir einzigartige Mischwälder und Nutzwiesen mit einer großen Vielfalt an Kräutern, Blumen, Pilzen die hier ein Zuhause haben. Wir möchten diese Landschaft auch unseren Kindern und Enkeln weiterhin so und nicht als Industrielandschaft zugänglich machen.</p>	
<p>7. Wir haben hier in Sanzenbach unser Haus gekauft, bevor bekannt gegeben wurde, dass der Naturpark mit Windkraftanlagen belastet werden soll. Wir sprechen hier von einem Wertverlust unserer Immobilie von mindestens 30% und bis heute ist nicht geklärt wer für diesen Verlust aufkommt.</p>	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen</p>
<p>Es sprechen noch unzählig viele Gründe gegen diese Bebauung und der damit verbundenen Umweltzerstörung, daher werden wir auch weiter dagegen ankämpfen. Wir behalten uns auch das Recht vor, in Zukunft rechtliche Schritte gegen die Stadt Schwäbisch Hall und gegen die Betreiber dieser Anlagen einzuleiten, sollten wir unter Belästigungen durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf oder gesundheitlichen Problemen betroffen sind.</p>	<p><u>Umwelteinriffe, Lärmimmissionen und Gesundheitliche Beeinträchtigung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen</p>
<p>6. Öffentlichkeit 6 [REDACTED] / 15.11.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen einer sogenannten „isolierten Positivplanung widerspreche ich und nehme hierzu wie folgt Stellung: Ich wohne im Steigenhaus 1 und bin direkt von den Schallemissionen an den geplanten bzw. voraussichtlichen Standorten der Windkraftanlagen betroffen. Die Hauptwindrichtung ist West-Süd-West. Die Entfernung der geplanten Anlagen zu meinem Haus sind ca. 1200m. Deshalb wird der Schall bzw. der entstehende Infraschall in direkter Linie auf meinen Wohnort getragen. Bei dieser Entfernung und Windrichtung West-Süd-West entstehen erfahrungsgemäß Schalldrücke, die über den gesetzlichen Grenzwerten liegen. Des Weiteren bin ich bereits jetzt durch die Windkraftanlagen an der Roten Steige massiven Beeinträchtigungen ausgesetzt. Diese WKAs verursachen Lärm, der vor allem Nachts dazu führt, dass die Fenster geschlossen werden müssen.</p>	<p><u>Lärmimmissionen und Gesundheitliche Beeinträchtigung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Selbst durchgeführte Schallpegelmessungen (mit kalibriertem Gerät) ergaben des öfteren grenzwertige Ergebnisse. Und dies bei einer Entfernung von mehr als eintausend Metern. Die Infraschallbelastung führt bereits jetzt zu spürbarer Unruhe! Sofern nun auf der anderen Seite neue WKAs entstehen, werde ich und meine Familie egal von welcher Seite der Wind weht, einer Lärmbelästigung ausgesetzt sein.</p>	
<p>Vom Schattenwurf der Anlagen bin ich ebenfalls direkt betroffen. Ab ca. 12 Uhr bis ca. 17 Uhr entsteht bei der geringen Entfernung der Anlagen von ca. 700 bis 1200 Metern und deren voraussichtlicher Höhe von über 200 Metern ein direkter Schattenwurf auf mein Wohnhaus und Wohnort. Laut Wertermittlungen von verschiedenen Immobilienagenturen entsteht bei meinem Gebäude eine Wertminderung durch oben genannte Emissionen und auch durch die geringe optische Entfernung zu den Windkraftanlagen eine Wertminderung über 120000€ ohne dass durch die Anlagen ein für mich erkennbarer Nutzen entsteht. Wer kommt für diesen finanziellen Schaden auf? Die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, der Windkraftbetreiber, der Flächenverpächter oder gar das Land Baden-Württemberg?</p>	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen</p>
<p>Bei der Höhe und den Rotordurchmessern der aktuell geplanten Anlagen ist mit einem Eiswurfisiko von etwa 500 Meter um die Anlagen zu rechnen. Dadurch ist ein Großteil der Hochfläche in Sittenhardt nicht mehr gefahrlos bei entsprechenden Witterungsbedingungen nicht mehr begehbar. Ohnehin ist es für Laien ohne entsprechende Kenntnisse nicht abschätzbar, wann Vereisungsbedingungen vorliegen, da sich die Bedingungen am Boden grundlegend von denen in 200 Metern Höhe in den Punkten Temperatur, Taupunkt und Luftfeuchtigkeit unterscheiden. Obwohl viele Anlagen mit Sensoren und Heizungen in den Blättern ausgestattet sind, lassen sich Eiswurfisiken nie vollständig ausschließen, da bekanntlich die verbauten Sensoren erst dann Alarm schlagen, wenn die Eisbildung schon begonnen hat. Laut einem Forschungsprojekt der Uni Bremen sind aktuell auch noch nicht alle Vereisungsrisiken bekannt, die zur Vereisung der Anlagen führen. Z.B vereist eine Anlage - die benachbarte baugleiche Anlage bei gleichen Wetterbedingungen aber nicht.</p>	<p><u>Eiswurf</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Das Risiko von Eiswurf ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ abhängig. Der Nachweis darüber, dass keine schädlichen Auswirkungen durch Eiswurf vorliegen bzw. in welcher Weise diese reduziert werden, hat der Anlagenbetreiber im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen. Der Aspekt ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. In die Begründung wurde jedoch ein Hinweis zu Eiswurf aufgenommen: Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden, wenn keine ausreichenden Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten eingehalten werden können, geeignete Vorkehrungen gefordert wie z.B. Abtaueinrichtungen oder Eiserkennungssysteme, welche die Anlagen anhalten. Kann das Eiswurfisiko an einem Standort</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>nicht ausgeschlossen werden, so ist vom Betreiber i.d.R. eine gutachterliche Risikoeinschätzung vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde kann dann Auflagen erlassen wie z.B. Warnschilder oder Blinklichter, die in bestimmten Zeiten auf ein Eiswurfisiko hinweisen, sodass die Bereiche um die Anlagen dann gemieden werden können.</p>
<p>Die bereits vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Ingenieurbüro Blaser entspricht weitgehend nicht meinen persönlichen Beobachtungen vor Ort. Beispielsweise entsprechen die Horste, die Anzahl und die Flugrouten von Schwarzstorch, Schwarz- und Rotmilan nicht dem Vorkommen, das sich persönlich beobachtet habe. Befremdlich wirkt beispielsweise noch folgende Passage in der Stellungnahme: "... Für die windkraftempfindlichen Arten Rotmilan und Wespenbussard sind in der Konzentrationszone des FNP überwiegend ungeeignete Flächen vorhanden." Vorort mache ich täglich andere Beobachtungen. Auf dem 'ungeeignetem Gebiet' beobachte ich von Frühjahr bis Herbst täglich mehrmals mehrere Rotmilane, die das Gebiet systematisch nach Futter absuchen.</p> <p>Als Beispiel habe ich mit meiner Familie am 12. Oktober diesen Jahres hier eine Ansammlung von 19 Rotmilanen beobachtet, die sich für die gemeinsame Reise in ihr Winterquartier sammelten.</p> <p>Ebenso konnte ich die letzten Jahre schützenswerte Vogelarten wie Wespenbussard, Schwarzstorch und diverse Eulenarten beobachten, die ich zum großen Teil auch dokumentierte.</p> <p>Übrigens widerspricht der Ausschluss vom Schwarzstorch durch die Bad. Württ. Regierung Europäischer Rechtsprechung.</p>	<p><u>Windkraftsensible Vogelarten</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Im Jahr 2022 wurden systematische Erfassungen für eine Teilfläche der Konzentrationszone sowie eine benachbarte Fläche auf Gemarkung Oberrot durchgeführt. Diese Erfassungen haben die für ein immissionsschutzrechtliches Verfahren erforderliche Tiefe und sind daher auch für das vorgelagerte FNP-Verfahren aussagekräftig. Ein Dichtezentrum wird nie für eine Fläche festgestellt, sondern für einen konkreten Anlagenstandort. Mit der Novelle des BNatSchG im Jahr 2022 entfällt die Pflicht zur Ermittlung eines möglichen Dichtezentrums des Rotmilan ohnehin und ist somit nicht entscheidungserheblich.</p> <p>Eine Habitatpotenzialanalyse liegt für den westlichen Teil des Untersuchungsgebiets mit den entsprechenden Radien vor. Für weitere mögliche Standorte von Windkraftanlagen ist eine solche im immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchzuführen.</p> <p>Aussagen über mögliche Horste sind ohne weitere konkrete Informationen nicht überprüfbar. Es wurde eine Horstsuche und -kontrolle im Jahr 2022 für den westlichen Teil der Windkraftfläche durchgeführt. Der Untersuchungsradius von 3,3 km um diese Teilfläche umfasst die hier betrachtete Windkraftfläche in Gänze. Eine Feststellung von Horsten bspw. des Rotmilans führt nicht von vornherein zum Ausschluss von Flächen für die Windkraft, wenn Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die i. d. R. geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Verbotstatbeständen unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dies ist hier – bspw. durch saisonale Abschaltung von Windenergieanlagen – der Fall.</p>
<p>Der Vollständigkeit halber weise ich noch auf die aktuelle Problematik der Windkraft und der sog. Dunkelflaute hin. Wind weht nicht das ganze Jahr. Hier in Süddeutschland rechnet man mit</p>	<p><u>Energiewende</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ca. 2800 Vollaststunden von Windkraftanlagen (das Jahr hat 8640 Stunden). Aktuell werden von Kernkraftwerken, Stein und Braunkohlekraftwerken sowie Gaskraftwerke diese Ausfälle übernommen. Da aber Kernkraftwerke sowie Kohlekraftwerke in nächster Zeit abgeschaltet werden, entstehen Versorgungsengpässe, die in dieser Menge auch nicht vom europäischen Verbundnetz ausgeglichen werden können. Aktuell kann selbst die Bundesnetzagentur partielle Abschaltungen, sogenannte Brownouts, nicht mehr ausschließen.</p>	
<p>Auch das wenig bekannte Gas SF6, mit seiner extrem treibhauschädlichen Wirkung (22800 mal mehr als Kohlendioxid), das in Hochspannungsschaltern der WKA's eingesetzt wird stellt eine erhebliche Umweltbelastung dar. Es baut sich nach Freisetzung in die Atmosphäre erst nach über 3000 Jahren ab. Diese weitreichende Umweltbelastung möchte ich ebenfalls nicht unerwähnt unter den Tisch fallen lassen.</p>	<p><u>Werkstoffe Anlagenbau</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Der Bau einer oder mehrerer WKA's, an dieser Stelle bei Sittenhardt und Kornberg, bedingt zudem eine Hochspannungstrasse (ober- oder unterirdisch) die zu weiteren Umwelt- und Körperlichen Belastungen für mich und meine Familie mit sich bringt. Laut meiner Recherche soll diese sogar hier direkt an unserem Wohnhaus vorbeiführen. All dies bin ich keines Falls gewillt hin zu nehmen! Auch in Verantwortung meiner Kinder wegen!</p>	<p><u>Umspannwerke; Stromtrassen; Flächeninanspruchnahme</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. In welchem Maße Umspannwerke und Stromtrassen sowie allgemeine Flächeninanspruchnahmen erforderlich werden ist maßgeblich von Anlagenzahl und -typ abhängig. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt keine konkrete Anlagenplanung. Die Zuwegung erfolgt im Regelfall über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Windenergieanlagen werden durch das Landratsamt nur ausnahmsweise zugelassen. Stromtrassen und Umspannwerke unterliegen auch eine Genehmigungs- und Zustimmungspflicht der zuständigen Behörden und Eigentümer. Zusammengenommen sind die vorgenannten Aspekte nicht Sache der Flächennutzungsplanung und können nicht in diesem Verfahren behandelt werden.</p>
<p>7. Öffentlichkeit 7 [REDACTED] und [REDACTED] / 16.11.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, es scheint nicht auszureichen, dass im Haller Stadtteil Wielandsweiler mit extremen Verkehrsaufkommen und den dadurch bestehenden Beeinträchtigungen für die Bewohner nunmehr auf der Gemarkung (Sanzenbach (Gde. Rosengarten)), Schwäbisch Hall - Sittenhardt und Wielandsweiler eine Fläche für Windkraft (Langes Feld) ausgewiesen</p>	<p><u>Windhöflichkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>werden soll, bei dem die späteren exakten Anlagenstandorte der Windräder nicht bekannt sind. Bereits im Jahre 2012 wurde derselbe Standort für Windkraft wegen Unwirtschaftlichkeit verworfen. Es besteht keine kontinuierlich Windgeschwindigkeit, d. h., der Wind müsste beständig um die Flügel wehen. Dies war zu diesem Zeitpunkt aus der Tageszeitung Haller Tagblatt zu entnehmen. WARUM sollte dies also künftig anders sein als im Jahre 2012???</p> <p>Eine Erklärung gibt es hierfür n i c h t und kann es auch n i e geben!</p>	
<p>Seitens der Landesregierung sollen zwei Prozent der Fläche, hier die Fläche der "Verwaltungsgemeinschaften" für Windkraft ausgewiesen werden. Wieviel Prozent hier schon ausgewiesen sind, konnte bislang kein "Verantwortlicher" nennen. Wir fordern Sie daher auf, uns schriftlich bis spätestens 19. Dezember 2023 den prozentualen Flächenverbrauch sowie die Anschrift des Verantwortlichen zu nennen.</p>	<p><u>Flächenziel</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die rechtliche Grundlage zur Umsetzung des Ziels 2 % der Landesfläche für die Windenergie bereitzustellen erfolgt über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), welches zum 1.02.2023 in Kraft getreten ist. Das WindBG gibt den Bundesländern verbindliche Ziele vor, in welchem Umfang Flächen bis Ende 2027 (Zwischenziel, durchschnittlich 1,4 %) und Ende 2032 (2 %) auszuweisen sind. Die Länder haben den Auftrag, bis Juni 2024 festzusetzen, wie die jeweiligen Landesziele umgesetzt werden sollen. In Baden-Württemberg wurde die Umsetzung des Flächenziels mit § 20 KlimaG BW auf die Regionalverbände übertragen. Gemäß dem KlimaG BW müssen mindestens 1,8% der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windkraft zur Verfügung gestellt werden mit einer Frist bis zum 30.09.2025. Das bundesweite Zwischenziel von 1,1% bis 2027 entfällt für Baden-Württemberg. Eine Zielvorgabe oder eine Nachweispflicht auf kommunaler Ebene oder auf der Ebene der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft gibt es nicht. Dennoch wurde das Verhältnis innerhalb der VG SHA ermittelt.</p> <p>Die Flächenanteile für die Windenergie innerhalb der Gemarkung der VG Schwäbisch Hall stellen sich insgesamt wie folgt dar:</p> <p style="text-align: center;">18.816 ha Gesamtfläche VVG SHA</p> <p style="text-align: center;">371 ha Windenergiefläche , Michelfeld,</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Witzmannsweiler', 'Östlich Michelbach'</p> <p>200 ha Windenergiefläche 'Isolierte Positivplanung', Stand Auslegung</p> <p>Daraus ergeben sich rd. 3% der Fläche (571 ha) der VVG SHA werden für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitgestellt.</p>
<p>Diese ist für uns insofern wichtig, damit eventuelle Regressansprüche unsererseits geltend gemacht werden können.</p>	<p><u>Verfahrensleitende Stelle</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Verantwortlich für das vorliegende Verfahren ist die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall. Die verfahrensleitende Stelle ist die Stadt Schwäbisch Hall, Am Markt 6, 74523 Schwäbisch Hall.</p>
<p>Es ist schon erstaunlich, wieviel Windräder im Bereich der Verwaltungsgemeinschaften stillstehen! Warum sollten dann neue hinzukommen? Wurde seitens Planer und Betreiber vergessen Speichermöglichkeiten für Strom zu schaffen? Oder ist es reine Profitgier, da auch stehende Windkraftanlagen vom Staat und d. h., mit dem Steuergeld der Bürger bezuschusst werden? Hier zeigt sich doch der ganze Irrsinn! Mit den geplanten Windkraftanlagen würden Sie die bereits eingeschränkte Lebensqualität der Bürger von Wielandsweiler und Umgebung weitgehend zerstören; dies auch im Hinblick auf entstehende körperliche und seelische Beeinträchtigungen. Die Natur bzw. der Naturpark scheint auf einmal nicht mehr wichtig zu sein!! Die Rotoren der Windräder verursachen in einem Mindestabstand von 700 m zur Wohnbebauung Lärm und dies Tag und Nacht!!! Ebenso tragen Sie die Verantwortung für die fallenden Immobilienpreise durch Ihre ideologischen Machenschaften! Hochachtungsvoll</p>	<p><u>Energiewende, Umwelteingriffe, Gesundheitliche Beeinträchtigungen, Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkte oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>8. Öffentlichkeit 8 [REDACTED] - [REDACTED], Mona Benz / 16.11.2023</p>	
<p>Nachtrag 1: Entwurf der 1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Schwäbisch Hall 16.11.2023 Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen einer sogenannten „isolierten Positivplanung widersprechen wir mit einem weitem Punkt (ursprünglicher Einspruch bleibt vollumfänglich bestehen) und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p>	<p><u>Stellungnahme ‚Frühzeitige Beteiligung‘</u> Verweis Abwägungsvorschlag ‚Auslegung‘. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden nach der ‚Frühzeitigen Beteiligung‘ in der Abwägungstabelle vom 13.06.2023 behandelt und mit den weiteren Planunterlagen im Zeitraum vom 16.10.2023 bis 16.11.2023 öffentlich ausgelegt. Der Abwägungsvorschlag wurde am 21.09.2023 mehrheitlich beschlossen und ist damit angenommen. Eine erneute Behandlung ist damit nicht mehr erforderlich.</p>
<p>Das Festhalten an der 700-Meter-Abstandsregelung zur Wohnbebauung aus laut ausgelegtem Entwurf behaupteten Gründen zur Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist aus mehreren Gründen falsch:</p> <p>1. Die Abschätzung, ob ein 700-Meter-Abstand ausreichend ist, ist nur dann möglich, wenn die Einzelfallumstände bekannt sind und berücksichtigt werden. Denn die Lärmemissionen hängen entscheidend davon ab, welche Höhe und welchen technischen Stand die jeweilige Windkraftanlage hat. Beobachtet man die Entwicklung in den letzten Jahren, so ist offensichtlich, dass die Anlagengröße seit 2013/2014 deutlich zugenommen hat, sodass deshalb nun im Jahr 2023 eine Neubewertung über die Vorsorgeabstände erforderlich ist. Ein solche Neubewertung ist nicht erfolgt, sodass unter Berücksichtigung der TA Lärm nicht abgewogen werden kann, ob der 700-Meter-Vorsorgeabstand bei der geplanten neuen Windkraft-Konzentrationszone (noch) ausreichend ist.</p>	<p><u>Abstände in Bezug zur Anlagenhöhe, Lärmimmissionen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkte oben verwiesen.</p>
<p>2. Hinzu kommt, dass es sich aktuell nicht um eine Ausschlussplanung sondern lediglich um eine Positivplanung handelt, die auf eine bereits existente Ausschlussplanung gründet. Im Rahmen einer solchen Planung ist es durchaus möglich, eine (aufgrund größeren Abstandes) kleinere Fläche, als bislang geplant, vorzusehen.</p>	<p><u>Isolierte Positivplanung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Voraussetzungen für die sog. ‚Isolierte Positivplanung‘ sind unter §245e BauGB geregelt, demnach dürfen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, was durch die Änderungen der Kriterien für die Bestandsflächen aus der ursprünglichen Flächennutzungsplanung, in diesem Fall den Mindestabständen, gegeben wäre.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>3. Vorstehendes Argument wird durch § 245e Abs. 1 S. 6ff. gestützt (Zitat Gesetzestext): „Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. ...“</p> <p>Aus der Planbegründung selbst ergibt sich (dort unter „2. Verfahren“ und unter „4. Methodik“), dass die 25%-Regelung des § 245e Abs. 1 BauGB deutlich überschritten wird, da die Kriterien zur Auswahl geeigneter Flächen grundsätzlich beibehalten werden. Diese 25 %-Regelung besagt, dass von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung regelmäßig auszugehen ist, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden (§ 245e Abs. 1 S. 7 BauGB). Wenn, wie hier, aber diese 25 % „deutlich überschritten“ werden, wie es ausdrücklich in der Planbegründung heißt, dann liegt es mehr als nahe, die Fläche zu reduzieren, um in diesem gesetzlichen Rahmen zu bleiben – damit eben die gesetzliche Vermutung greift, wonach dann von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung auszugehen ist. Das Argument der Gleichbehandlung innerhalb des Gebiets des Planungsträgers (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall) ist daher allenfalls ein kommunalpolitisches Argument, rechtlich aber keinesfalls zwingend.</p> <p>Ein weiterer Abstand als 700 Meter zur Wohnbebauung ist daher möglich und geboten.</p> <p>Das Unterlassen der Prüfung dieser Zulässigkeit höheren Abstands und kleinerer Fläche als bisher geplant wäre ein schwerwiegender Abwägungsausfall und damit ein beachtlicher Verfahrensfehler</p>	<p>Die angeführte 25-Prozent-Regelung im Gesetz stellen lediglich ein Prüfschema dar, ob die Grundzüge der Planung berührt sein könnten bzw. bei Flächengrößen darunter kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass diese nicht berührt sind. In dem vorliegenden Verfahren war die Fläche bereits im ursprünglichen Flächennutzungsplanverfahren enthalten, des weiteren wird die alte Planung nicht verdrängt, sondern es handelt sich vielmehr um eine ergänzende Planung, die sich in die Grundkonzeption der bisherigen Planung einbettet. Hierzu wird auf die Stellungnahme vom Regierungspräsidium Stuttgart - Wirtschaft und Infrastruktur, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz in dieser Abwägungstabelle verwiesen. Im Ergebnis liegt kein ‚schwerwiegender Abwägungsausfall‘ oder ‚beachtlicher Verfahrensfehler‘ vor, im Gegenteil entspricht das Verfahren den Grundsätzen der §245e BauGB und dient der Erreichung der Ziele aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Siehe hierzu auch gleichlautenden Punkt ‚Energiewende‘.</p>
<p>9. Öffentlichkeit 9 [REDACTED] / 16.11.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Flächennutzungsplan möchte ich hier meine Stellungnahme und Bedenken abgeben und ich werde hiermit Widerspruch gegen die</p>	<p><u>Windhöffigkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Planungen der WKA's in der Konzentrationszone Sittenhardt / Sanzenbach / Wielandsweiler / Kornberg einlegen. Die geplanten Windkraftanlagen sind unrentabel und deplatziert weil das vorhandene Windaufkommen und die resultierende Energieausbeute in Relation viel zu gering ist,</p>	
<p>um all die tiefen Eingriffe in die Natur und in das Leben der Menschen in Sittenhardt und Kornberg zu rechtfertigen. Die unlogische Idee, relativ unrentable 250 Meter hohe Windkraftträder mit mehreren tausend Tonnen schweren Fundamenten aus umweltschädlichem Zement, sowie große, lange und zerschneidende Transportwege aus Schotter und Teer in einem Waldgebiet zu installieren, entzieht sich meinem logischen Menschenverstand.</p>	<p><u>Umwelteinriffe</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Aus meiner Sicht wird das Thema "Regenerative Energien" hierzulande öffentlich angetrieben von panischer Gedankenlosigkeit. Dies offenbart sich insbesondere bei Planungen von Windkraftanlagen in Gebieten, in denen die Natur den Vorrang haben sollte. Die Fläche zwischen Sittenhardt und Kornberg ist eines der letzten nahezu relativ unberührten Bioreservate auf Schwäbisch Haller Verwaltungsgebiet. Der Mischwald mit seinen Feuchtgebieten und die angrenzenden Wiesen (Streuobst) sind ein Naturschatz in einer Welt, in der es für Tiere und Pflanzen vor allen Dingen in Deutschland nur noch sehr wenige Orte gibt. Und besonders auch für den Menschen. Wenngleich es sich bei dem Plangebiet um größere zusammenhängende Waldflächen handelt, die schon aufgrund ihrer Ausdehnung eine ökologische Bedeutung besitzen, ist zu berücksichtigen, dass es sich um überwiegend stark forstwirtschaftliche Waldflächen mit jungen bis mittelalten Nadel- und Nadel-Mischbeständen handelt. Ohne menschlichen Einfluss würde sich hier ein Laub-Mischwald entwickeln. Dies zu zerstören wäre fatal für unsere Umwelt.</p>	<p><u>Waldfunktionen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Das Plangebiet ist fast vollständig als Waldfläche ausgewiesen. Dies wird im Rahmen der Entwurfsbearbeitung im Umweltbericht dargestellt. Die Nutzung von Waldstandorten für die Windenergie ist derzeit in Baden-Württemberg zulässig. Es ein erklärtes Ziel der Landesregierung, die Windkraft stark auszubauen und dabei insbesondere den Wald bei der Standortsuche zu berücksichtigen. Weiterhin dürfen laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) Windkraftanlagen im Wald nicht generell verboten werden, da dies verfassungswidrig ist. Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrsl. 6 Anlagen möglich sein werden. Das Ausmaß an Auswirkungen durch Windkraftanlagen in die Funktion des Waldes ist dabei maßgeblich von den konkreten Standorten und der letztendlichen Anzahl an Windkraftanlagen abhängig und kann daher erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und damit der immissionschutzrechtlichen Genehmigung bewertet werden. Bereiche für Bodenschutzwald wurden bereits zum größten Teil bei der Abgrenzung des Plangebiets außen vorgelassen. Zudem ist der FNP nicht parzellenscharf. Weiterhin</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	umfasst Bodenschutzwald i.d.R. Bereiche in Klingen, an steilen Hängen sowie im Bereich von Bächen, die als Standorte für Windkraftanlagen üblicherweise ungeeignet sind. Ein Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen liegt im Plangebiet nicht vor. Von einer Rücknahme der Windkraftfläche kann daher abgesehen werden.
<p>Jährlich werden 100.000 Greifvögel von Windindustrieanlagen erschlagen. Die Ausbauziele bedeuten die Ausrottung des Rotmilans insgesamt und im Gebiet der Konzentrationszone.</p> <p>Selbst Mäusebussard verenden so oft, dass es bestandgefährdend ist (Uni Bielefeld im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums). Die Anzahl Spechte halbiert sich.</p> <p>Rotmilan und Schwarzstorch nutzen den Luftraum für Balz oder Revierabgrenzung.</p> <p>Wenn Rotmilan und Schwarzstorch nicht sowieso schon von sich aus das Revier verlassen werden sie bei Balz oder Revierabgrenzung erschlagen. Ein Umsiedeln von Schwarzstörchen ist nicht möglich.</p>	<p><u>Windkraftsensible Vogelarten</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Folgende Bedenken in Fragestellung – bitte machen Sie sich ernsthaft Gedanken darüber:</p> <p>Wer bezahlt die fehlerhaft kalkulierten Investitionen und Rentabilitäten ? Es ist doch in erster Linie die große Mehrheit, nämlich der Steuerzahler</p> <p>Erhalten die betroffenen Menschen in und um Sittenhardt und Kornberg durch die geplanten Windkraftträder einen einzigen persönlichen Vorteil?</p> <p>Wird das Leben für die Menschen in und um Sittenhardt und Kornberg durch die Windkraftträder lebenswerter?</p> <p>Werden die Wertverluste von Immobilien in und um Sittenhardt und Kornberg gemeinschaftlich getragen bzw. staatlich ausgeglichen? Wer kommt dafür auf?</p> <p>Sind sie schon einmal durch die Wälder zwischen Kornberg und Sittenhardt bewusst gelaufen? Nicht auf der Strasse, sondern querfeldein?</p> <p>Kennen sie die feuchten- und mit Moos bewachsenen Flächen, in denen ihnen Feuersalamander und Pilze aller Arten begegnen?</p> <p>Besteht ein forstwirtschaftlich gepflegter Wald nicht auch aus Bäumen, die CO² speichern?</p> <p>Ist nicht jeder Baum, ganz gleich ob Nadel- oder Laubbaum, für das Klima von Bedeutung?</p> <p>Ich hoffe und wünsche mir, dass dieser Irrsinn bald ein Ende nimmt und IHR</p>	<p><u>Fragen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Die Fragestellungen werden in den für das Verfahren relevanten Punkten behandelt und bei konkreten Bedenken auch mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Grundsätzliche Meinungsäußerungen, Allgemeine Fragen die nicht spezifisch das Planungsgebiet betreffen oder die Bewertungen sowie Wirkungsweisen von rechtsverbindlichen Vorschriften und Gesetzen werden nicht kommentiert.</p> <p>Die Verfasserin (VVG Schwäbisch Hall) kennt die Örtlichkeit und ist sich der Rahmenbedingungen die im Plangebiet herrschen bewusst. Erkenntnisse und Bewertungen über eventuelle Eingriffe und Beeinträchtigungen erfolgen stets nach einem transparenten und nachvollziehbaren sowie fachlich fundierten Verfahren. Die Artenschutzrechtliche Stellungnahme, der Umweltbericht und auch die maßgeblichen Gesetze und Richtlinien bilden den Rahmen für die vorliegende Flächennutzungsplanung.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
unsere Natur „Natur“ sein lasst.	
10. Öffentlichkeit 10 [REDACTED] / 16.11.2023	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der geplanten Teiländerung des Flächennutzungsplanes Konzentrationszone für Windkraftanlagen Sittenhardt, Sanzenbach, Kornberg widerspreche hiermit! Grunde: Schattenwurf und Schall Bei der geringen Entfernung der Windkraftanlagen von ca. 800 bis 1200 Metern in WSW-Richtung und deren voraussichtlicher Höhe von über 200 Metern befürchte ich über lange Strecken im Jahr einen bewegten Schattenwurf an meinen Wohnort in der Hardtstaße. Da die Anlagen Sittenhardt in einem Halbkreis von Osten über Süden bis Westen praktisch "umzingeln", ist zu befürchten dass im Winterhalbjahr der Bewegungsschattenwurf schon morgens im Osten beginnt! Wann wird zu dieser Beeinträchtigung unserer Wohnungen eine Simulation des Schattenwurfs erstellt? Bei Westwind, der hier in der meisten Zeit des Jahres - sofern er weht - weht, wird sich der Schall über die ganze Ortschaft legen, Tag und Nacht!</p>	<p><u>Schattenschlag</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Das Ausmaß an Schall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ abhängig. Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann außerdem nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirkungen geschlossen werden. Erst bei Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Genehmigungsbehörde ist dabei das Landratsamt. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.</p>
<p>Unverhältnismäßige Eingriffe in die Natur: Windkraftanlagen dieser Größe benötigen beim Bau extrem viel Fläche, breite Zufahrts- und Verbindungswege, wie man auf Googl Earth Bildern sehr genau erkennen kann. Das Waldgebiet zwischen Sittenhardt , Kornberg und Frankenberg ist durchzogen von kleinen Bächen, Weiher, Feuchtgebieten und Obstwiesen und sehr alten Bäumen, was der Grund ist, dass Schwarzstorch, Milan, Wespenbussard undviele Fledermäuse hier ihre Reviere haben. Wo auf den Höhenzügen rund um Schwäbisch Hall ist diese Situation so noch zu finden? Europa soll zukünftig 20 % seiner Flächen unter Schutz stellen und renaturieren. Hier, in diesem noch intakten Gebiet, wird durch den Windpark die Natur unwiederbringlich zerstört werden!</p>	<p><u>Umwelteingriffe</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>11. Öffentlichkeit 11 [REDACTED] / 15.11.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen, Herren und Diverse, seit vielen Jahren verfolge ich interessiert die Weiterentwicklung und das Fortschreiten des Ausbaus erneuerbarer Energiekonzepte in Deutschland. Seit Oktober/März 2015 fahren meine Frau und ich BEV also rein elektrisch betriebene Fahrzeugen und wir bemühen uns seit langem um einen nachhaltigen Lebenswandel. Durch meine Familie habe ich seit weit über zwanzig Jahren Bezug zu Rosengarten-Sanzenbach und habe es immer genossen, dort zu verweilen. Auch der Windradaufbau in den Waldflächen oberhalb Michelfelds und in anderen Bereichen rund um Stuttgart hat meine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Ich bin absolut FÜR die Ausweitung und den Wandel zur sauberen Energie. Hier gehe ich absolut konform. Was ich jedoch absolut nicht gutheisse und akzeptieren kann ist, wenn Energiekonzerne, welche über Jahrzehnte auf Verschleiss und absolut nur im eigenen Gewinninteresse gehandelt haben, jetzt vom Staat und den Steuergeldern Subventionen erhalten (sollen) um ihre marode Infrastruktur zu gesunden und mit staatlichem und behördlichem Beistand gigantische Windkraftanlagen in wundervolle Landschaften stellen, welche auch zu betriebsarmen oder komplett betriebsfreien Zeiten "Reibach" in Form von garantierten staatlichen Zahlungen einfahren, welcher dann wieder komplett in Dividenden und/oder komplett überzogene und aufgeblähte Personalkörper bei Energieunternehmen fließen. Anstatt den bereits jetzt völlig im finanziellen Überfluss schwelgenden Konzernen weitere Milliarden Steuergelder in den gierigen Rachen zu werfen, wäre es sinnvoller, den Bürgern/Steuerzahlern "ihr" Geld zurückzugeben, in dezentrale Solaranlagen und für dezentrale Stromspeicher in quasi jedem neuen Objekt oder renovierten Bestandsbauten zu investieren, um so sukzessive ein autarkes System zu fördern, welches einen "global Blackout" gar nicht zulässt, weil keine gigantischen Abhängigkeiten von Konzernen ohne jegliche staatliche Kontrolle herrschen. Die GRUNDVERSORGUNG mit Wasser und Energie hätte NIEMALS aus öffentlicher Hand gegeben werden dürfen, aber das ist ein anderes Thema. Ich kann mit gesundem Menschenverstand nur darum bitten, nicht noch mehr traumhaft schöne Natur mit potthässlichen, gigantischen Bauten zu</p>	<p><u>Eigene Meinung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die vorgebrachte Meinung enthält für das Verfahren keine relevanten Punkte und bringt keine konkreten Bedenken hervor die das Flächennutzungsplanverfahren betreffen und mit einem Abwägungsvorschlag versehen werden könnten. Grundsätzliche Meinungsäußerungen, Allgemeine Fragen die nicht spezifisch das Planungsgebiet betreffen oder die Bewertungen sowie Wirkungsweisen von rechtsverbindlichen Vorschriften und Gesetzen werden nicht kommentiert. Die Verfasserin (VVG Schwäbisch Hall) kennt die Örtlichkeit und ist sich der Rahmenbedingungen die im Plangebiet herrschen bewusst. Erkenntnisse und Bewertungen über eventuelle Eingriffe und Beeinträchtigungen oder der Machbarkeit für Windenergieanlagen erfolgen stets nach einem transparenten und nachvollziehbaren sowie fachlich fundierten Verfahren. Die Artenschutzrechtliche Stellungnahme, der Umweltbericht und auch die maßgeblichen Gesetze und Richtlinien bilden den Rahmen für die vorliegende Flächennutzungsplanung.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>vershandeln, für deren Betrieb und Verschleiß nach 30 Jahren durch gierige Subventions- und Gewinnabschöpfer am Ende dann auch wieder der Steuerzahler die Zeche in Form des Abbaus oder Neuaufbaus bezahlen wird.</p> <p>Aber bis dahin sind ja einige Legislaturperioden um und um diese Problematik sollen sich dann die Amtsnachfolger kümmern, dieses "Schneballsysteem" hat sich beim regieren ja offensichtlich bewährt. Sorgen Sie für eine deutschlandweit flächendeckende lukrative und lukrative Subventionierung für den Aufbau und den Weiterbau von dezentralen Solar und Batteriespeicheranlagen und sorgen Sie so sukzessive für eine dezentralisierte, eigenverantwortliche Versorgung der Bürger mit Strom.</p> <p>Die Solar-/Batterieindustrie und die Auftragsbücher im Handwerk generieren Arbeitsplätze und in der Folge Steuereinnahmen.</p> <p>Oder denken Sie doch einmal an den Bau eines oder mehrere Stauseen, nach dem Beispiel skandinavischer Länder.</p> <p>Wundervolle kleine Naherholungsgebiete und Schwimmseen, welche Nachts teilweise über Turbinen abgelassen werden und Strom erzeugen und deren Wasser tagsüber mit den bereits jetzt schon vorhandenen gigantischen Überflüssen aus der Solarstromerzeugung wieder zurück in den See gepumpt wird.</p> <p>Diese Seen kann/könnte man traumhaft ins Landschaftsbild integrieren, es entstünden auch hier öffentliche Aufträge und im Anschluss könnte man Einnahmen durch Park-/Eintrittsgelder zum Schwimmsee generieren. Bilden die einen "Thinktank" weg von den immerwährend gleichen "tollen" Ideen der Lobbyisten..... und gehen Sie Wege, mit denen unser schönes Land auch in 50 Jahren noch ein natürliches Gesicht hat.</p> <p>Wie Sie bemerkt haben werden, gehe ich weder auf heuchlerische Artenschutz- oder Umwelt- noch auf "Gesundheitsblablabla" gutachten ein, da bekannt sein dürfte, dass Gutachten wohl immer dem dienen, der Sie in Auftrag gibt oder dem, der das Getier unter das Windrad legt.</p> <p>Ich appelliere an Ihren gesunden Menschenverstand und Ihre Liebe zu unserem Land.</p>	
<p>12. Öffentlichkeit 12 [REDACTED] / 15.11.2023</p>	
<p>Stellungnahme und Widerspruch zur I. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) der vereinbarten</p>	<p><u>Umwelteinriffe</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall Wie schon 2015 festgestellt wurde, dass aus Sicht des Artenschutzes die Fläche nicht für den Ausbau von Windkraftanlagen geeignet ist, hat sich diesbezüglich nichts geändert. Die zu schützenden Tierarten sind nach wie vor vorhanden und fühlen sich hier wohl. Diese wollen nicht auf teure Ausweichfläche ausweichen, die erst noch bereitgestellt werden müssen. Die wenigen Flächen, die den Tieren noch zur Verfügung stehen und auch schon angenommen wurden müssen geschützt werden. Genauso verhält es sich mit den Pflanzen und dem Wald. Unsere Wälder sind durch Käfer und Trockenheit schon stark beeinträchtigt, da müssen wir nicht noch zusätzliche Löcher schaffen, die die Angriffsflächen bei starkem Wind noch erhöhen.</p>	<p>Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Es gibt keine Anhaltspunkte warum auf Ebene der Flächennutzungsplanung die Flächen innerhalb des Planungsgebietes nicht geeignet sind.</p>
<p>Auch die Belastung durch Schattenschlag und Schall, für die Bürger sollte mehr berücksichtigt werden. Die geplanten Windkraftanlagen werden immer größer und höher, daher müssen auch die Abstände zu bebauten Gebieten vergrößert werden. Die Windkraftanlagen an der Roten Steige sind trotz des Abstandes von 2,1km zu Sittenhardt, bei geschlossenem Fenster hörbar. Wie soll dieses dann bei einem Abstand von nur 700m dann zu keiner relevanten Belästigung führen?</p>	<p><u>Gesundheitliche Beeinträchtigungen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Nicht genug, dass die Natur durch die Windkraftanlagen stark beeinträchtigt wird, entsteht auch den Bürgern von Sittenhardt und Wielandsweiler ein weiterer wirtschaftlicher Schaden. Die Grundstücksflächen werden dadurch sicherlich nicht wertvoller. Das sollte die Stadt Hall bei der Festsetzung der Grundsteuer auch berücksichtigen (wird so wohl nicht geschehen).</p>	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen</p>
<p>Aus Sicht des Brandschutzes sehe ich in diesem Bereich erhebliche Probleme. Bei der Löschwasserversorgung kommt es in Sittenhardt jetzt schon zu Engpässen.</p>	<p><u>Brandschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Brandschutznachweise sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.</p>
<p>Fazit: Da sich aus dem Windatlas herauslesen lässt, dass dieses Gebiet als grenzwertig anzusehen ist, und auch aus der Sicht des Natur- und</p>	<p><u>Windhöflichkeit, Umwelteingriffe</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautende Punkte oben verwiesen</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Artenschutzes starke Beeinträchtigungen entstehen, sollte diese Fläche nicht für Windkraftanlagen bereitgestellt werden.</p>	
<p>13. Öffentlichkeit 13 [REDACTED] / 15.11.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich widerspreche hiermit Ihren Abwägungen zu meinen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum 20.02. bis einschließlich 20.03.2023 zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Stand 13.09.2022 (Begründung) bzw. 30.08.2022 (Planzeichnung) Stand 13.06.2023</p> <p>-----</p> <p>21. Öffentlichkeit 30 / Stellungnahme vom 26.11.2022 bzw. 19.03.2023</p> <p>1. Punkt Ich bekräftige mein Argument: Die geplanten Windkraftanlagen sind unrentabel und deplatziert weil das vorhandene Windvolumen und die resultierende Energieausbeute in Relation viel zu gering ist, um all die tiefen Eingriffe in die Natur und in das Leben der Menschen in Sittenhardt und Kornberg zu rechtfertigen. Sie argumentieren: Der Bereich Sittenhardt und Kornberg ist laut Windatlas 2019 als Flächeneignung festgelegt und eine Wirtschaftlichkeit kann dabei potentiell erreicht werden.</p> <p>Sie argumentieren ähnlich wie die Automobilindustrie. Dort werden ideale Messwerte den Bürgern glaubhaft gemacht, die mit der Realität nichts gemeinsam haben. Als ein besonderes Beispiel sei hier der Skandal um die Abgaswerte genannt. Wer bezahlt die fehlerhaft kalkulierten Investitionen und Rentabilitäten ? Ist es zuerst der Steuerzahler und später dann der Stromkunde ? Und wer profitiert in jedem Fall ? Erklärung: Es ist der Grundbesitzer, der bereits heute schon die gesicherten Pachteinnahmen einnimmt, und der Investor, der sich durch die staatlich gesicherten Subventionen eine goldene Nase verdient.</p>	<p><u>Windhöffigkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautend Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Aus meiner Betrachtung wird das Thema "Regenerative Energien" hierzulande öffentlich angetrieben von panischer Gedankenlosigkeit. Dies offenbart sich insbesondere bei Planungen von Windkraftanlagen in Gebieten, in denen die Natur den Vorrang haben sollte.</p>	
<p>Meine Fragen an die Verantwortlichen hierzu: a. Erhalten die betroffenen Menschen in und um Sittenhardt und Kornberg durch die geplanten Windkraftträder einen einzigen persönlichen Vorteil ?</p>	<p><u>Energiewende</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautend Punkt oben verwiesen. Die Umsetzung der Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von der auch die Bevölkerung in Sittenhardt und Kornberg profitiert. Gemäß §6 EEG 2023 können Kommunen an dem Ausbau erneuerbarer Energien beteiligt werden, dürfen dies jedoch nicht fordern. Ob eine Beteiligung bei künftigen Windkraftanlagen im Plangebiet erfolgt ist nicht bekannt und auch nicht Sache der Flächennutzungsplanung.</p>
<p>b. Wird das Leben für die Menschen in und um Sittenhardt und Kornberg durch die Windkraftträder lebenswerter ?</p>	<p><u>Lebensqualität</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Im Rahmen des Umweltberichts werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter (einschließlich dem Schutzgut Mensch) und deren Wirkungsgefüge eingegangen. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl. Bezüglich der Lebensqualität wird auch auf den Punkt ‚Energiewende‘ und die damit gesamtgesellschaftliche Aufgabe verwiesen.</p>
<p>c. Werden die Wertverluste von Immobilien in und um Sittenhardt und Kornberg gemeinschaftlich getragen bzw. staatlich ausgeglichen ? Ein Schelm der behauptet Windkraftträder in der Nähe von Wohnhäusern (700 m) würden keine Wertverluste dieser Immobilien nach sich ziehen. Gesichert ist, die Attraktivität unter Schlagschatten und Infraschall geht verloren.-</p>	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen</p>
<p>2. Punkt Ich bekräftige mein Argument:</p>	<p><u>Eigene Meinung und Frage</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>

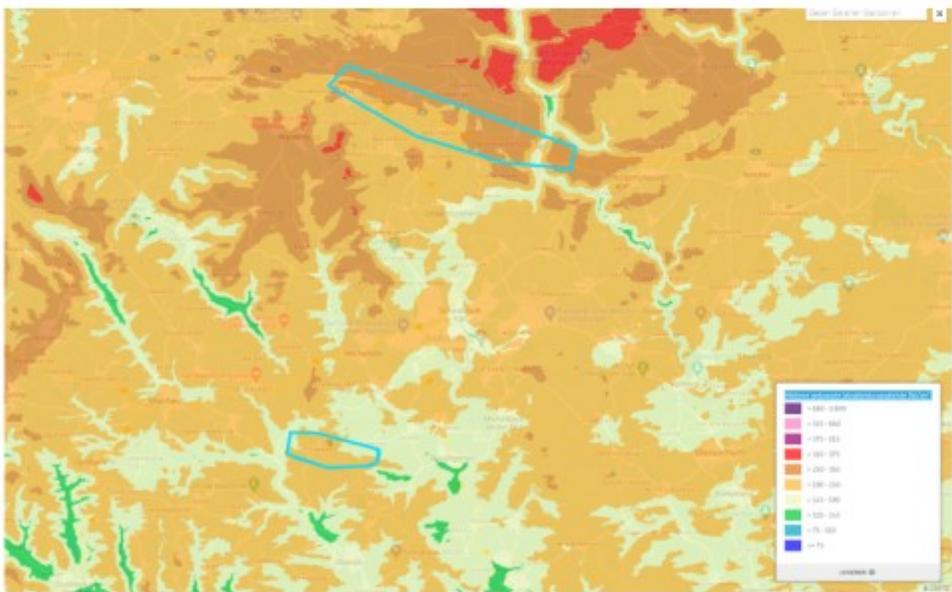
Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Das Plateau zwischen Sittenhardt und Kornberg ist eines der letzten nahezu relativ unberührten Bioreservate auf Schwäbisch Haller Verwaltungsgebiet. Der Mischwald mit seinen Feuchtgebieten und die angrenzenden Wiesen (Streuobst) sind ein Naturschatz in einer Welt, in der es für Tiere und Pflanzen vor allen Dingen in Deutschland nur noch sehr wenige Ort gibt. Und besonders auch für den Menschen.</p> <p>Sie argumentieren: Es ist nicht nachvollziehbar, worauf sich die Formulierung „unberührtes Bioreservat“ konkret bezieht. Wenngleich es sich bei dem Plangebiet um größere zusammenhängende Waldflächen handelt, die schon aufgrund ihrer Ausdehnung eine ökologische Bedeutung besitzen, ist zu berücksichtigen, dass es sich um überwiegend stark forstwirtschaftliche Waldflächen mit jungen bis mittelalten Nadel- und Nadel-Mischbeständen handelt. Ohne menschlichen Einfluss würde sich hier ein Laub-Mischwald entwickeln.</p> <p>Meine Fragen an die Verantwortlichen hierzu:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sind sie schon einmal durch die Wälder zwischen Kornberg und Sittenhardt bewusst gelaufen ? Nicht auf der Strasse, sondern querfeldein ? Kennen die sie die feuchten- und mit Moos bewachsenen Flächen, in denen ihnen Feuersalamander und Pilze aller Arten begegnen ? Besteht ein forstwirtschaftlich gepflegter Wald nicht auch aus Bäumen, die CO² speichern ? Ist nicht jeder Baum, ganz gleich ob Nadel- oder Laubbaum, für das Klima von Bedeutung ? 	<p>Die Verfasserin (VVG Schwäbisch Hall) kennt die Örtlichkeit und ist sich der Rahmenbedingungen die im Plangebiet herrschen bewusst. Erkenntnisse und Bewertungen über eventuelle Eingriffe und Beeinträchtigungen oder der Machbarkeit für Windenergieanlagen erfolgen stets nach einem transparenten und nachvollziehbaren sowie fachlich fundierten Verfahren. Die Artenschutzrechtliche Stellungnahme, der Umweltbericht und auch die maßgeblichen Gesetze und Richtlinien bilden den Rahmen für die vorliegende Flächennutzungsplanung.</p>
<p>3. Punkt Ich bekräftige mein Argument: Während der Gemeinderatsitzung am 09.11. sprachen Sie sprach sich Oberbürgermeister Bullinger sich für den Ausbau der Windkraftanlagen im Waldgebiet nahe Sittenhardt und Kornberg aus. Begründet hat er seine Aussprache auch damit, dass die entstehende Versiegelung der Waldflächen heutzutage kein bedeutendes Problem darstellen würden. Ihrer Seiner Aussage möchte ich klar und deutlich widersprechen und untermaure meine Überzeugung am Beispiel "Windpark Michelfeld". Hierzu dienen die</p>	<p><u>Verständnisfragen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Stellungnahme der Verwaltung</p> <p><i>„Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß</i></p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>beiden nachfolgenden Grafiken.</p> <p>Sie argumentieren mit der nachfolgenden Standardformulierung: Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrsl. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.</p> <p>Meine Fragen an die Verantwortlichen hierzu: a. Was bedeutet ihre Aussage: "muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen" ? b. Wer kontrolliert ihre Aussage: "die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden" ? c. Wer ist persönlich verantwortlich, für Folgeschäden bei der Gesundheit der Menschen vor Ort, für die Natur- und Umweltschäden vor Ort</p>	<p><i>reduziert bzw. ausgeglichen werden.'</i></p> <p>bedeutet , dass es nach dem Flächennutzungsplanverfahren noch eine Genehmigungsverfahren für eine konkrete Anlage gibt ähnlich einem Bauantrag für ein Wohnhaus. Die zuständige Behörde prüft in diesem Verfahren alle relevanten Punkte wie bspw. Artenschutz, Eingriff in den Wald, Auswirkungen auf die umliegenden Siedlungsbereiche, etc.. Eine konkrete Prüfung kann erst auf dieser Ebene erfolgen, da erst dann ein Anlagentyp feststeht, also welche konkrete Höhe dieser aufweist über welche technische Ausstattung dieser verfügt oder aber auch welches Fundament für die Herstellung errichtet werden muss. All die vorgenannten Punkte sind im Flächennutzungsplanverfahren nicht bekannt und können daher nur ‚überschlägig erfolgen‘. Mit dem Flächennutzungsplanung wird demnach der planungsrechtliche Rahmen für die konkrete Anlagenplanung geschaffen. Persönliche Verantwortlichkeiten gibt es in diesen Verfahren nicht, da es sich um hoheitliche Vorgänge der Kommune oder den Genehmigungsbehörden handelt.</p>
<p>und für unzureichende, finanzielle Rentabilität dieses gesamten Projektes ? Ich hätte gern von ihnen Namen genannt. Menschen die persönlich Verantwortung übernehmen.</p>	<p><u>Wirtschaftlichkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Windatlas 2019 hat als Kenngröße eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe von mind. 215 W/m² für eine Flächeneignung festgelegt. Eine Wirtschaftlichkeit kann dabei potentiell erreicht werden. Da diese Werte für die geplante Windkraftfläche zutreffen (s. Energieatlas BW – Windatlas – Berechnungshöhe 160m über Grund; Die Daten sind auf der Internetseite der LUBW - Daten- und Kartendienst - öffentlich zugänglich), kann von einer potentiellen</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Wirtschaftlichkeit ausgegangen werden. Da der Flächennutzungsplan jedoch lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt, liegen Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Ermessen der Betreiber.
<p>d. Haben Sie eine realistische Vorstellung der Fläche von 2 km² und ihren Einfluss, wenn sie sich in der Nähe von Menschen befindet ?</p> <p>e. Sind sie der Ansicht, dass auf den versiegelten Flächen jemals wieder Bäume wachsen werden ?</p> <p>f. Wissen sie wie viel Zement für das Fundament für nur ein Windkraftträd benötigt werden?</p>	<p><u>Eigene Meinung und Frage</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen, ferner muss auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren verwiesen werden, welches diese Punkte prüft und bewertet.</p>
<p>Erklärung zu f.:</p> <p>Für das Fundament von einem Windkraftträd wird hoch aggressiver Zement benötigt und wird in den Waldboden eingelassen.</p> <p>Zur Stabilisierung der Statik werden pro Windturbinen-Turm bis zu 10.000 Tonnen Beton als Fundament im Boden versenkt.</p> <p>Je nach Standort und Untergrund muss bis zu zwölf Meter tief gebohrt und verankert werden.</p> <p>Die Eingriffsfläche beträgt 4000 Quadratmeter pro Anlage, dabei werden 500 Quadratmeter Landwirtschafts- oder Waldfläche ein für allemal vollversiegelt; an einen Rückbau ist realistischer Weise kaum mehr zu denken.</p> <p>Quelle: https://www.windpark-vechigen.ch/fakten/windrad-technik/ https://www.windpark-vechigen.ch/fakten/windrad-technik/</p>	<p><u>Eigene Meinung und Frage</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Ferner muss auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren verwiesen werden, welches diese Punkte prüft und bewertet.</p>
<p>Inline-Bild – siehe unten</p> <p>Inline-Bild – siehe unten</p> <p>Die abwegige Idee, relativ unrentable 250 Meter hohe Windkraftträder mit mehreren tausend Tonnen schweren Fundamenten aus umweltschädlichem Zement, sowie große, lange und zerschneidende Transportwege aus Schotter und Teer in einem Waldgebiet zu installieren, entzieht sich meinem logischen Menschenverstand.</p> <p>Wenn bereits Steuergelder für subventionierte Windkraftanlagen ausgegeben werden, dann gerne für Windkraftanlagen beispielsweise entlang der deutschen Bundesautobahnen. Dort sind die Naturflächen</p>	<p><u>Energiewende</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautend Punkt oben verwiesen.</p>

bereits "zerschnitten" und es liegen die logistisch, notwendigen Faktoren größtenteils vor.
 Das 30 km lange Teilstück der Autobahn A6 zwischen Kupferzell und Satteldorf befindet sich auf dem Gebiet des Landkreises Schwäbisch Hall. Dort angrenzend befinden sich geeigneteren Flächen für Windkraft, da die "Mittlere gekappte Windleistungsdichte [W/m²]" wesentlich höher ist als es im Sittenhardter Wald der Fall ist (siehe nachfolgende Grafik).
 Inline-Bild – siehe unten
 Mein tiefer Sinn für Notwendigkeiten und meine erneute Überzeugung für das Richtige einzutreten, veranlassen mich weiterhin Widerspruch gegen die gegenwärtigen Planungen der WKA's in der Konzentrationszone Sittenhardt/Stanzbach/Wielandsweiler/Kornberg einzulegen.





Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>14. :Öffentlichkeit 14 [REDACTED] / 15.11.2023</p> <p>Seitenanzahl: 32, davon Text 15 und Abbildungen 17 Vorbemerkungen Zugrunde liegen folgende Dateien: Dokument 1 https://www.schwaebischhall.de/fileadmin/Dateien/1_Stadt/Dateien/Rathaus_Service/%C3%96ffentliche_Bekanntmachungen/2023/231004_Bplan-8FortschreibungFNP/Bplan_8FortschreibungFNP_s1.pdf Dokument 2 https://www.schwaebischhall.de/fileadmin/Dateien/1_Stadt/Dateien/Rathaus_Service/%C3%96ffentliche_Bekanntmachungen/2023/231004_Bplan-8FortschreibungFNP/231016_A1-Entwurf-Planzeichnung-Teilaenderungen-8-Fort-FNP.pdf Dokument 3 https://www.schwaebischhall.de/fileadmin/Dateien/1_Stadt/Dateien/Rathaus_Service/%C3%96ffentliche_Bekanntmachungen/2023/231004_Bplan-8FortschreibungFNP/231016_A2-Entwurf-Begruendung-Teilaenderungen-8-Fort-FNP.pdf Dokument 4 https://www.schwaebischhall.de/fileadmin/Dateien/1_Stadt/Dateien/Rathaus_Service/%C3%96ffentliche_Bekanntmachungen/2023/231004_Bplan-8FortschreibungFNP/231016_A4-Artenschutzrechtliche-Stellungnahme-Teilaenderungen-8-Fort-FNP.pdf Dokument 5 https://www.schwaebischhall.de/fileadmin/Dateien/1_Stadt/Dateien/Rathaus_Service/%C3%96ffentliche_Bekanntmachungen/2023/231004_Bplan-8FortschreibungFNP/231016_A5-Abwaegungstabelle-Teilaenderungen-8-Fort-FNP.pdf Diese 5 Links wurden alle am 2023-11-11 nochmals geprüft. Sie waren noch alle aktiv. Ich habe die Stellungnahme wie folgt gegliedert: Fachliche Stellungnahme zu den geologischen Ausführungen Stellungnahme zu Auffälligkeiten bei anderen Themen Stellungnahme der persönlichen Anmerkungen Fachliche Stellungnahme zu den geologischen Ausführungen Für diese Ausführungen wurden die heruntergeladenen Dateien von der Website der Stadt Schwäbisch Hall verwendet. Neben dem LGRB Karten</p>	<p><u>Untersuchungsebene</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Karten entsprechen der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans. Eine geologische Störung bezeichnet aufeinander/gegeneinander oder übereinander verschobene Gesteinskörper und beschreibt, wie der Untergrund entstanden ist. Der Begriff ist nicht mit einer Erdbebenzone gleichzusetzen. Eine Gefährdung der Allgemeinheit kann daraus nicht pauschal abgeleitet werden. Seitens der Fachbehörden wurden keine Hinweise gegeben, dass sich der Untergrund generell nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen eignet. Eine konkrete Eignung des Untergrundes ist auf Ebene der Anlagenplanung und damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen und ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung.</p>

Viewer im Internet wurden weitere Veröffentlichungen des LGRB (Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) verwendet. Diese Quellen sind dann aufgeführt. Abschließend bringe ich meine jahrelange geologische Arbeit im Bereich des Schwäbisch Fränkischen Waldes in Fragen der Geologie, Hydrogeologie und Geotechnik mit ein.

Bei der Beschreibung der stratigraphischen Einheiten orientiere ich mich an den im Umweltbericht verwendeten alten Keupergliederungen, um die Zuordnung für Laien beizubehalten. Die neueren Bezeichnungen sind aus den Legenden in den Abbildungen ersichtlich, sofern es sich um geologische Karten handelt. Die Einarbeitung der Fläche für die Windkraft in den Abbildungen ist nicht exakt georeferenziert, da mir die Koordinaten nicht vorliegen. Minimale Lageabweichungen sind so möglich.

Im Umweltbericht unter Punkt 2.3.1 auf Seite 20 wird die Geologische Übersichtskarte im Maßstab 1 : 300 000 als Grundlage der geologischen Angaben genannt. Der Maßstab 1 : 300 000 (1 cm entspricht 3 km) ist für eine Betrachtung der Geologie hier nicht geeignet. Bei einem solchen Maßstab muss zwangsläufig generalisiert werden. Dabei kommt es zu Aussagen im Umweltbericht, die schlichtweg falsch sind. Auch durch ein Zoomen der Kartengrundlage bleibt die geologische Information die gleiche. Es können dadurch keine genaueren Daten gewonnen werden. Umweltbericht Seite 20 Zitat

Laut der Geologischen Übersichtskarte (GÜK300), liegen folgende Geologische Einheiten im Planungsraum:

- Kieselsandstein, Obere Bunte Mergel, Stubensandstein- und Knollenmergel-Formation (km3s-km5)

Beide Einheiten werden in das Zeitalter des Trias eingeordnet.

Zitat Ende Umweltbericht

Diese Aussage wurde direkt ohne über den Inhalt nachzudenken aus der Legende des LGRB Viewers übernommen (siehe Abbildung 1)

Im Sinne der Legende handelt es sich aber um 4 Formationen und nicht um 2. Die Trias wird als Zeit bezeichnet und nicht als System (Grundlage der Stratigraphie). Falsch ist auch, dass Knollenmergel im Plangebiet vorkommt. Es werden im Umweltbericht keine Aussagen zur Tektonik der Schichten getroffen. Nur einen Klick tiefer im Auswahlbaum hätte man einen Hinweis auf die nicht einfachen Lagerungsverhältnisse erhalten können. Denn diese tektonischen Störungen sind räumlich über ca. 80 km Kilometer zu verfolgen (Neckar-Jagst-Furche in Abbildung 2). Selbst im generalisierenden

Maßstab 1 : 300 000, wird diese Störungszone wegen ihrer Wichtigkeit eingezeichnet (Abbildung 3).
Folgende weitere Details sind auf der gleichen Website mit Hilfe der GK50 (Geologischen Karte im Maßstab 1 : 50 000). Hier entspricht 1 cm auf der Karte 500 m in der Natur: Die Abbildungen 4 und 5 zeigen die selbe Kartendarstellung. Sie unterscheiden sich nur durch die eingeblendeten Legenden, die die bisherige stratigraphische Gliederung und die neue Gliederung der geologischen Einheiten aufführen. Aus den Abbildungen 4 und 5 geht hervor, dass folgende geologische Einheiten im Plangebiet vorkommen:

- Schiffsandstein (randlich im Grenzbereich)
- Untere Bunte Mergel
- Kieselsandstein (Großteil des Gebietes)
- Obere Bunte Mergel (marginaler randlicher Anteil)
- Stubensandstein (sehr geringer Anteil)
- Rutschmassen (im Randbereich)
- Verwitterungs- und Umlagerungsbildung

Im Folgenden werden die einzelnen geologischen Einheiten in Bezug auf das Planvorhaben und daraus resultierenden Konsequenzen beleuchtet. Der Schiffsandstein liegt nach der amtlichen geologischen Karte 1: 25 000 Blatt 6924 im steileren Hangbereich. Dadurch fällt diese Teilfläche aus dem Plangebiet heraus. Die Unteren Bunten Mergel sind verwitterungsempfindlich und als kritischer Baugrund anzusehen. Auch neigen die Schichten bei Zutritt von Wasser und entsprechender Lagerung zu Hangrutschen. Diese Hangrutsche sind deutlich rot auf der GK 50 zu sehen (Abbildung 5). Die Bereiche wurden bereits zum Teil aus anderen Gründen aus dem Plangebiet herausgenommen. Die noch verbleibenden Bereiche bieten keine sichere Gründung und müssten durchteuft werden, um eine sichere Gründung für ein Bauwerk zu erhalten. Durch die möglichen Hangrutsche sind die Bereiche der Unteren Bunten Mergel aus dem Plangebiet herauszunehmen, wo dies noch nicht geschehen ist. Der Großteil des Plangebietes wird vom Kieselsandstein eingenommen. Hierbei handelt es sich mitnichten nur um einen Sandstein, sondern ist eine Wechsellagerung von Sandsteinen, Tonsteinen und untergeordnet Mergelstein (Abbildung 6). Die Lagerung des Kieselsandsteins ist von der Jagst-Neckar-Furche beeinflusst (Abbildung 7). Mehr dazu bei der Beschreibung der tektonischen Befunde weiter unten.
Durch den lithologischen Wechsel (Sand-, Tonstein) und die

Lagerungsverhältnisse kann es zu tiefgreifenden Verwitterungszonen kommen. Dies führt zwangsläufig zu einem erhöhten Gründungsaufwand. Die Oberen Bunten Mergel sind ähnlich den Unteren Bunten Mergel aufgebaut. Durch die Lage an einer tektonischen Störung ist diese Einheit mechanisch beansprucht worden. Die Oberen Bunten Mergel kommen nur in einem sehr kleinen Bereich am Rande der Planfläche vor.

Der Stubensandstein tritt nur an einer tektonischen Störung der Neckar-Jagst-Furche im äußersten Südosten des Plangebietes auf (Abbildungen 4 und 5). Die Sprunghöhe der Störung beträgt mindestens 15 m. Die Rutschmassen sind nur noch auf kleinen Flächenanteilen an der Grenze des Plangebietes vorhanden. Dieses Areal liegt unterhalb der Unteren Bunten Mergel. Bei Herausnahme der Fläche der Unteren Bunten Mergel sind die Rutschmassen, die aus umgelagerten Unteren Bunten Mergel (und Kieselsandstein?) ebenfalls nicht mehr im Plangebiet. Im Bereich Verwitterungs- und Umlagerungsbildung ist mit erhöhtem Gründungsaufwand zu rechnen.

Tektonischen Befunde sind stark von den Aufschlussverhältnissen im Gelände abhängig. In einem flachen Gelände mit wenigen Aufschlüssen liegen nur wenige Erkenntnisse über die Schichtlagerung vor. Anders sieht dies in Talhängen und Klängen aus. Diese Aufschlussverhältnisse können sich schnell durch künstliche Aufschlüsse (Baumaßnahmen, Bohrungen und Schürfe) ändern. Durch diese zusätzlichen geologischen Daten werden Aussagen über die Lagerungsverhältnisse der Jagst-Neckar-Furche immer wieder in den geologischen Karten ergänzt und konkretisiert. Zusätzliche Informationen sind aus den vorhandenen Bohrungen im nahen Umfeld des Plangebietes möglicherweise abzuleiten (Abbildung 8). Die Daten stehen leider nicht online zur Verfügung.

Die tektonische Aktivität ist zumindest im tiefen Untergrund noch nicht abgeschlossen. Die Karte in Abbildung 9 zeigt die tektonischen Erdbeben die im Bereich der Jagst-Neckar-Furche seit 1994 nahe dem Plangebiet registriert wurden. Bei der hydrogeologischen Betrachtung des Umweltberichtes wird, wie bei der geologischen Betrachtung, wieder auf eine Kartenunterlagen zugegriffen die einen ungeeigneten Maßstab aufweist (1: 350 000, 1 cm entspricht 3,5 km). Ich verzichte auf eine Wiederholung der Gründe, da dies die selben wie bei der Wahl der geologischen Karte sind. Die getroffenen Aussagen im Umweltbericht beschreiben die wasserführenden Schichten nicht annähernd.

Umweltbericht Seite 22 Zitat

Gemäß der Hydrogeologischen Übersichtskarte 1:350.000 (HK350) wird der Planungsbereich durch die hydrogeologische Einheit „Oberkeuper und oberer Mittelkeuper“ geprägt. Hierbei handelt es sich um einen Grundwasserleiter/-geringleiter. Zitat Ende Umweltbericht

Da die Aussagen der hydrogeologischen Übersichtskarte (HÜK350) zu wenig Aussagen liefert verzichte ich hier auf eine Gegenüberstellung zur hydrogeologischen Karte 1:50000 (HK50). Auch hier ist die HK50 nur unterhalb der HÜK350 im Auswahlbaum des LGRB viewers zu finden. Der Kieselstein bildet im Plangebiet den größten Wasserleiter. An der Grenze Kieselstein - Untere Bunte Mergel, die einen kleineren Wasserdurchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) als der Kieselstein aufweist, treten Quellen auf. Die beiden größten Quellen im Plangebiet, sind die Quellen des Tierbaches und des Söllbaches. Das Plangebiet entwässert hauptsächlich in südliche Richtung. Dies korreliert mit dem Einfallen der Schichten nach Süden. Ob der Talverlauf ein Ausdruck des Kluftsystems ist oder durch die Tektonik beeinflusst wird, kann anhand der Datenlage nicht beantwortet werden. Der Kieselstein wird bei der Ergiebigkeit als „Festgestein mittel eingestuft“ (Abbildung 10). Diese Aussage lässt sich durch andere Parameter konkretisieren. So ist in der Abbildung 11 die Hohlraumart im Plangebiet als klüftiges Festgestein ausgewiesen. Der Fließweg des Wassers im Kieselstein ist auch an Klüfte gebunden. Bei vielen hydrogeologischen Fragestellungen spielt der kf-Wert (Durchlässigkeitsbeiwert) eine Rolle. Aus der Abbildung 12 kann dieser Wert für das Plangebiet entnommen werden. Für den Bereich der Unteren Bunten Mergeln ist der kf-Wert kleiner $1 \cdot 10^{-5}$ m/s. Damit ist diese geologische Einheit ein Grundwassergeringleiter. Der Großteil des Plangebietes (Kieselstein) wird als schichtig gegliederter Grundwasserleiter mit einem kf-Wert größer $1 \cdot 10^{-5}$ m/s ausgewiesen. Die Aussagen die an der kf-Wert liefert geht aus der DIN 18130 hervor (siehe Abbildung 13). Damit ist der Kieselstein im Plangebiet sicher kein Geringleiter. Die Daten in Abbildung 11 (klüftiges Festgestein) und Abbildung 12 (schichtig gegliederter Grundwasserleiter) scheinen sich zu widersprechen. Im vorliegenden Fall dürfte es sich um einen geklüfteten und schichtigen Grundwasserleiter handeln. Ob sich dadurch der kf-Wert verändert, lassen die Daten im LGRB-Viewer offen. Klar ist, dass die Aussage des Umweltberichtes zur Wasserdurchlässigkeit auf Seite 40 falsch ist. Den Bezeichnungen „mäßig“ und „gering“ werden in der DIN 18130

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>keine Bedeutung zugewiesen. Abschließend gehe ich auf Seite 48 auf folgenden Satz ein Zitat: „Der Umfang der Untersuchungen zur Beschreibung der Fläche für die Windkraft umfasst die Auswertung von Kartenmaterial zu Geologie und Boden.“ Die Belange der Geologie im Umweltbericht als Ergebnis einer Kartenauswertung zu bezeichnen, ist anmaßend für den Umstand, dass nur ein Blick darauf geworfen wurde. In der Bodenkunde habe ich nicht die fundierten Kenntnisse, daher werde ich keine fachliche Stellungnahme abgeben. Ich stelle lediglich die beiden Bodenkarten des LGRB Viewers gegenüber. In der Abbildung 14 ist die BÜK 200 dargestellt und in Abbildung 15 die BK50. Augenscheinlich ist auch hier, dass die BK50 deutlich mehr Details aufweist, als die Übersichtskarte BÜK200. Es ist wahrscheinlich, dass durch das Informationsdefizit der BÜK200 gegenüber der BK50, wichtige Details im Umweltbericht nicht berücksichtigt wurden. Stellungnahme zu Auffälligkeiten bei anderen Themen Hinweis: In diesem Teilbereich werden Zitate grau geschrieben.</p>	
<p>Es blieb nicht aus, dass ich auf der Suche nach geologischen Fakten an der einen oder anderen Bezeichnung stutzig wurde und versuchte mich kundig zu machen. Mein Lesefluss wurde auf Seite 3 je gestoppt durch die Bezeichnung „Isolierte Positivplanung“. Ich wollte wissen was sich dahinter verbirgt. Nach etlichen Paragraphen, die nach meiner Überlegung irgendwie nicht schlüssig waren fand ich hierzu folgendes: „Isolierte“ Positivplanung als Planungsinstrument zur Verbesserung der Flächenverfügbarkeit Christian Falke, Fachanwalt für Verwaltungsrecht bei der prometheus Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, erläutert die planungsrechtlichen Voraussetzungen der „isolierten“ Positivplanung und den Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. Auf der Suche nach Möglichkeiten, die Flächenverfügbarkeit für die Windenergienutzung an Land zu verbessern, sind durch viele Kommunen, Branchenverbände und zuletzt sogar die Stiftung Umweltenergierecht Forderungen nach einer Vereinfachung des Planungsverfahrens zur Steuerung der Windenergienutzung an Land laut geworden. Die Bedeutung, die der isolierten Ausweisung von Windkonzentrationszonen ohne gesamtträumliches Planungskonzept beigemessen wird, ist jedoch immer</p>	<p><u>Wahl des Verfahrens</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Planverfasserin teilt die Rechtsauffassung der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz. Das Planungskonzept und die Fläche für Windenergie fügt sich inhaltlich und funktionell in die ursprüngliche Flächennutzungsplanung ein sodass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und damit die Voraussetzungen für eine isolierte Positivplanung gem. § 245e Baugesetzbuch (BauGB) gegeben sind.</p>

noch viel zu gering. Dabei hat der Gesetzgeber bereits im Jahr 2011 durch die Aufnahme des § 249 Abs. 1 BauGB den kommunalen Planungsträgern die Möglichkeit eröffnet, weitere Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, wenn bereits eine Konzentrationsflächenplanung besteht.

„Isolierte“ Positivplanung – Was ist das genau? Das Dilemma vieler Gemeinden bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung besteht darin, dass bereits ein Flächennutzungsplan mit Konzentrationswirkung besteht, der nicht in Gänze überarbeitet werden soll. Viele Gemeinden wollen an ihrer Konzentrationsflächenplanung festhalten, nicht zuletzt aufgrund fehlender finanzieller und personeller Ressourcen für die Aufstellung eines umfassenden und neuen Planungskonzeptes. So bestehen zahlreiche alte Flächennutzungspläne mit Konzentrationswirkung seit den 2000er-Jahren, die bisher keine Überarbeitung erfahren haben. Die „isolierte“ Positivplanung, gesetzlich normiert in § 249 Abs. 1 BauGB, bietet den kommunalen Planungsträgern die Möglichkeit, weitere Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, ohne das gesamte Planungskonzept ihrer Konzentrationsplanung überarbeiten zu müssen. § 249 Abs. 1 BauGB bestimmt, dass aus der Darstellung von zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung nicht folgt, dass die bisherigen Darstellungen für die Erzielung der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, der Konzentrations- und Ausschlusswirkung, nicht ausreichend sind. Denn gerade an dieser Ausschlusswirkung wollen viele Gemeinden aus städtebaulichen Gründen festhalten. Hinzu kommt die „Angst“ vor der Fehleranfälligkeit einer neuen Konzentrationsflächenplanung. Die „isolierte“ Positivplanung ist damit nicht viel mehr als eine Flächennutzungsplanung, mit der eine zusätzliche Fläche für die Windenergienutzung im Planungsgebiet ausgewiesen wird. Diese nimmt automatisch, ohne den Anforderungen an die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Konzentrationsflächenplanung genügen zu müssen, an der bereits bestehenden Konzentrationswirkung teil.

Welche Voraussetzungen müssen für die Planung vorliegen?

Die Voraussetzungen einer „isolierte“ Positivplanung im Sinne des § 249 Abs. 1 BauGB und damit auch der Aufwand für eine solche Planung sind überschaubar.

1. Grundsätzlich stellt die isolierte Ausweisung einer Fläche für die Windenergienutzung auf Flächennutzungsplanebene eine Änderung des geltenden

Flächennutzungsplans nach den Vorschriften der §§ 1 ff. BauGB dar.
2. Zudem muss der bereits existierenden Flächennutzungsplanung des kommunalen Planungsträgers ein gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen. Andernfalls gäbe es bereits keine Konzentrations- und Ausschlusswirkung im Gebiet, an der die „isolierte“ Positivplanung teilnehmen würde und würde ansonsten eine reine Positivplanung darstellen. Umstritten ist, ob dieses fehlerfrei sein muss, es also einer Überprüfung der Rechtmäßigkeit der alten Flächennutzungsplanung bedarf. § 249 Abs. 1 BauGB enthält hierzu keine Regelung, vielmehr nur eine „umgedrehte Vermutungsregel“, nach der die zusätzliche Ausweisung nicht direkt zu der Annahme führt, dass das Planungskonzept fehlerhaft sei.

3. Ein neues schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, orientiert an den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, bedarf es für die Ausweisung einer einzelnen Fläche für die Windenergienutzung wohl nicht.

Was sagt die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung dazu?

Das OVG Münster hat den Begriff der „isolierten“ Positivplanung in einer Entscheidung aus dem Jahr 2017 aufgegriffen und betont, dass § 249 Abs. 1 BauGB dazu diene, die kommunalen Planungsträger in die Lage zu versetzen, weitere Flächen neben einer bereits bestehenden Flächennutzungsplanung für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Es stellt klar, dass kommunale Planungsträger nicht aus Angst vor Fehlern im bestandkräftigen Planungskonzept auf die Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergienutzung verzichten sollen. Aus diesem Grund sieht das OVG Münster insbesondere kein Erfordernis, die Rechtmäßigkeit der bereits bestehenden Konzentrationsflächenplanung zu überprüfen.

Das OVG Lüneburg hingegen lässt die Vorschrift des § 249 Abs. 1 BauGB im Ergebnis leerlaufen. Denn es nimmt an, dass der kommunale Planungsträger bei der Ausweisung zusätzlicher Flächen eine vollständige Gesamtabwägung vornehmen und damit auch die Aktualität der alten Planung überprüfen muss.⁶ Die Auffassung des OVG Lüneburg ist jedoch aus mehreren Gründen nicht überzeugend,⁷ sodass eine isolierte Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergienutzung auch ohne gesamträumliches Planungskonzept, derzeit wohl mit Ausnahme in Niedersachsen, auf § 249 Abs. 1 BauGB gestützt werden kann.

Offene Fragen: Handlungsbedarf für den Gesetzgeber

Zusammenfassend ist damit festzustellen: § 249 Abs. 1 BauGB stellt bereits

in seiner jetzigen Ausgestaltung eine Regelung dar, auf deren Grundlage rechtssicher weitere Flächen für die Windenergienutzung auf Flächennutzungsplanebene ausgewiesen werden können. Es bleiben bei der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung mithin zwei Fragen, die einer Klarstellung durch den Gesetzgeber bedürfen. Dies betrifft zum einen die Frage, ob sich die „isolierte“ Ausweisung weiterer Flächen in den direkten Widerspruch zur früheren Planung und damit auch zu früheren harten oder weichen Tabuzonen setzen darf. Das OVG Münster löste die Verbindung zwischen alter und neuer Planung insgesamt und stützt sich hierbei auf den Wortlaut des § 249 Abs. 1 BauGB. Ein Einfügen in das bisherige Planungskonzept wäre hiernach nicht erforderlich. Anders sieht es jedoch beispielsweise das OVG Lüneburg. Schließlich stellt sich die Frage, ob sogar die Möglichkeit besteht, mit der Ausweisung zusätzlicher Flächen das alte Planungskonzept zu heilen, sofern nicht ausreichend Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen und dieser damit nicht substantiell Raum verschafft wurde. Interessant wird dies vor dem Hintergrund, dass nach dem Sondierungspapier der Ampel-Koalition nunmehr eine bundesrechtlich normierte Flächenvorgabe zu erwarten ist. Sollten auch alte Konzentrationsflächenplanungen durch eine „Aktualisierungsklausel“⁹ innerhalb einer bestimmten Frist auf ihre Vereinbarkeit mit der bundesrechtlichen Flächenvorgabe überprüft werden, könnten Gemeinden durch die Ausweisung zusätzlicher Flächen durch isolierte Positivplanung einer Aufhebung der gesamten Konzentrations- und Ausschlusswirkung in Zukunft möglicherweise entgehen. Es bleibt daher abzuwarten, ob der Gesetzgeber eine Konkretisierung des § 249 Abs. 1 BauGB vornimmt und die offenen Fragen rund um die „isolierte“ Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung beantwortet wird. Quelle: BWE-Service GmbH c/o Bundesverband WindEnergie Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg / HRB 185909 B Geschäftsführer: Thorsten Paulsen, Wolfram Axthelm Das bedeutet doch das die 1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VG) Schwäbisch Hall sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sich juristisch mindestens in einem Graubereich bewegt.

Warum wird nicht mit dem Entwurf der 1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) der

Energiewende
Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Schwäbisch Hall sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB gewartet, bis die Politik oder eine oberste Gerichtsstanz die Unsicherheit beseitigt hat?</p>	<p>Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Auf Seite 4 fand ich einen Fehler, der zwar immer mal passieren kann und nur stellvertretend für derartige Fehler steht: 3 Geltungsbereich Die Windkraftfläche liegt im Südwesten der VVG Schwäbisch Hall auf den Gemarkungen Bibersfeld (Stadt Schwäbisch Hall) und Rieden (Gemeinde Rosengarten). Sie umfasst eine Fläche von ca. 2.000 km². Die Fläche umfasst vorwiegend Waldflächen sowie auch Acker/ Wiese, Bäche, Ufergehölze und Stillgewässer (Fischteich). Es sind wohl 2,000 km² gemeint. Laut Umweltbericht beträgt die Fläche 236 ha was 2,36 km² entspricht</p>	<p><u>Fläche Planungsgebiet</u> Die Begründung wird angepasst. Das Plangebiet umfasst eine Größe von künftig 1,8 km². Der Einheitenfehler in der Begründung wird angepasst.</p>
<p>Auf der selben Seite des Entwurfes finde ich folgende Aussage: In der 8. Fortschreibung wurde als Kriterium für die Eignung von Flächen aufgrund ihrer Windhöflichkeit im Windatlas eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in 100 m Nabenhöhe zugrunde gelegt. Im Rahmen des neuen Windatlas 2019 wird als neue Kenngröße die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe für die Flächeneignung festgelegt. Sie sollte für eine Wirtschaftlichkeit bei mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe über Grund liegen. Hier fing ich an zu erkunden, wie die Angabe 215 W/m² zustande kommt. Auf Seite 8 des Entwurfes steht: Windhöflichkeit Bereiche ungenügender Windhöflichkeit gemäß Schwellenwert auf Basis des Windatlas Baden-Württemberg werden aus der Planung ausgeschieden. Dies soll sicherstellen, dass die Windkraftfläche über ein hinreichend großes Windpotenzial verfügt und so die ihr zugeordnete Funktion erfüllen kann. Das Plangebiet weist in fast allen Bereichen eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mehr als 215 W/m² in 160 m Höhe über Grund auf. Bei der Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum 20.02. bis einschließlich 20.03.2023 zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Stand 13.09.2022 (Begründung) bzw. 30.08.2022 (Planzeichnung) kommen immer wieder Zweifel an der mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W/m² auf.</p>	<p><u>Windhöflichkeit und Wirtschaftlichkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf gleichlautende Punkte oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Beim Karten- und Datendienst der LUBW konnte der Windatlas aufgerufen werden (siehe Abbildung 16). Hierbei werden Bereiche der mittleren gekappten Windleistungsdichte flächenhaft dargestellt. Dabei wird für ein Intervall ein unterer und ein oberer Wert angegeben. Im vorliegenden Fall ist dies >190 - 250 W/m². Der kleinste Wert im Planungsgebiet ist größer als 190 W/m² und der größte Wert beträgt 250 W/m². Mehr kann man davon nicht ableiten. Es ist nicht bekannt welche Werte des Wertebereichs genau innerhalb des Plangebietes auftreten..</p> <p>Es kann also nicht gesagt werden Zitat „ Das Plangebiet weist in fast allen Bereichen eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mehr als 215 W/m² in 160 m Höhe über Grund auf.“ Auch wenn immer wieder gebetsmühlenartig (18 mal in der Bewertung und Behandlung der Stellungnahmen) wiederholt wird: „Der Windatlas 2019 hat als Kenngröße eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe von mind. 215 W/m² für eine Flächeneignung festgelegt“. Eine Flächeneignung für Windkraftanlagen legt der Windatlas nicht fest. Auch im Umweltbericht auf den Seiten 22/23 steht richtigerweise:</p> <p>„Gemäß dem Windatlas liegt die mittlere Windleistungsdichte des Plangebiets für eine Höhe über Grund von 160 m zwischen 190 und 250 W/m².“ Der Hintergrund für diese andauernde Behauptung scheint auf Seite 4 in den beiden Worten „sollte“ und „Wirtschaftlichkeit“ zu liegen. Eine Vorgabe, soll sich zu einer Tatsache wandeln.</p> <p>Der Windatlas legt keine Flächeneignung fest. Die Flächeneignung wird hier von der Wirtschaftlichkeit festgelegt. Einzig langfristige Windmessungen im Plangebiet können exakte Werte liefern.</p>	
<p>Auf Seite 5 des Entwurfes steht ein weiteres Wort was meine Aufmerksamkeit weckte: „planerischer Vorsorgeabstand“ und auf Seite 7 „zusätzlicher Vorsorgeabstand“. Beim suchen einer verbindlichen Definition, Verordnung, Anleitung und Gesetz wurde ich auf Behördenebene, Landes- und Bundesministerien, nicht fündig. Es wird einfach so getan, als wäre es irgendwie ein verbindlicher Begriff. Das genaueste was ich gefunden habe bestätigt meine Vermutung. „Zur Einhaltung der Vorgaben aus der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) aufgrund der Schallausbreitung von Windenergieanlagen hat sich in Baden-Württemberg ein Vorsorgeabstand von 700 m zu bewohnten Siedlungsflächen etabliert.“ Quelle EN-BW Website. Es stellen sich die Fragen: Wie ist etabliert rechtlich zu verstehen?</p>	<p><u>Abstände Planungsgebiet</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Flächennutzungsplanung der VVG SHA ein Vorsorgeabstand von 200 Meter festgelegt wurde, um die Eigenentwicklungen der Siedlungen sicherzustellen. Siehe hierzu die Beschlussfassung vom 31.07.2012 im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall (https://ratsinfo.schwaebischhall.de/index.php?title=2317890/meetingminutes/2469483/paragraph&oldid=36946). Damit wurde ein Mindestabstand zu Wohnbauflächen mit 900 Metern und zu Gemischten Bauflächen mit 700 Metern festgelegt. Grundsätzlich sind die Abstände aus der Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ist es damit überhaupt rechtlich möglich, Abstände zu den Windkraftanlagen verbindlich festzulegen? In der Tabelle auf Seite 5 unten wird der Anschein erweckt, das der Abstand in Spalte 2 in der Tabelle von der TA-Lärm abhängt. Dann ist die Aussage der EN-BW doch deutlich genauer. Es muss der Grenzwert der TA-Lärm eingehalten werden und dies sind dB(A).</p>	<p>gegen Lärm – TA Lärm) abgeleitet und begründet. Erst auf Ebene der immissionschutzrechtlichen Genehmigung werden anhand der konkreten Anlagestandorte die Lärmauswirkungen bewertet.</p>
<p>Die Abbildung 6 auf Seite 31 des Umweltberichtes (Abbildung 17) ist die Legende nicht verständlich erläutert. Auch die Suche nach der Landschaftsbildbewertung auf der Website der LUBW blieb ergebnislos. Gerade die Landschaftsbildbewertung liefert Anlass zu Kritik. Das Hauptproblem ist, dass hierzu noch keine Fakten quantifiziert sind, um eine sichere Bewertung durchführen zu können. Die Folge ist, dass im Umweltbericht die dreiseitige Lektüre eines Versuches in Aufsatzform der Landschaftsbildbewertung gerecht zu werden, qualvoll ist. Es scheint, dass zum Problem Landschaftsbildbewertung von Seiten der Politik versucht wird dies zu ändern (Wissenschaftlich Dienste des deutschen Bundestages Aktenzeichen WD-3000-048/23).</p> <p>Viele Dinge des Umweltberichtes sind nur sehr schwer für die Entscheidungsträger nachzuvollziehen, da die Literaturangaben für Abhandlungen im Internet nicht mehr erreichbar sind. Trotz des Versuchs durch Links eine gewisse Transparenz zu erreichen, tritt durch die toten Links das Gegenteil ein. Ich möchte jetzt hier abbrechen, denn auch ich habe irgendwann keine Zeit mehr, all das geschriebene aufzunehmen und einigermaßen zu verstehen und einzuordnen.</p>	<p><u>Umweltbericht</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Umweltbericht stellt die Inhalte nachvollziehbar dar. Dieser bewertet bspw. das Landschaftsbild (Kap 2.3.6) wie folgt: <i>„Ein Großteil des erweiterten Untersuchungsraums weist eine hohe landschaftsästhetische Qualität auf“</i>. Die landesweite Landschaftsbildbewertung für Baden-Württemberg stützt die Bewertung des Gutachters, nach der der Untersuchungsraum mit einer mittleren bis hohen Einstufung bewertet wurde.</p>
<p>Stellungnahme der persönlichen Anmerkungen Zunächst möchte ich festhalten, dass bei allem was irgendwie bewertet wird, die rechtliche Lage das Entscheidende ist. Dabei gilt festzuhalten, dass die Rechtslage (de jure) der gesellschaftlichen und technischen Entwicklung (de facto) hinterher hinkt. Die Situation ist dabei obskur. Im Extremfall müssen Dinge bewertet werden nach veralteten Gesetzen oder sie können nicht bewertet werden, weil es noch keine Gesetze gibt. Es hat einmal eine Politikerin gesagt: „Die Welt ist bunter als es ein Gesetzestext vorsieht.“ Nun zum Umgang mit den Stellungnahmen. Was mich sehr stört, ist das die Einwände von Behörden und Öffentlichkeit nicht wahrgenommen werden (im Sinne von verstehen und nachdenken), sondern es geht darum diesen Punkt abzuhaken und das gesetzte Ziel, diesen Entwurf in dieser Form rechtskräftig umzusetzen.</p>	<p><u>Eigene Meinung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Beispiel Behörde: Punkt 9 der Stellungnahme Das LGRB verweist nur auf den Kartenviewer mit dessen Hilfe Daten für den Umweltbericht zur Verfügung gestellt werden. Es wird dann weiterhin eine Empfehlung gegeben, dass wenn die Standorte bekannt sind objektbezogene Baugrunderkundungen durchgeführt werden sollen. Bei der Bewertung und Behandlung der Stellungnahme durch die Verwaltung wird nicht nur Kenntnisnahme eingesetzt, sondern im Sinne einer Zurechtweisung folgende Aussage getroffen: „Baugrunderkundungen sind nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, jedoch keine Anlagenplanung vornimmt.“ Es wurden keine Baugrunderkundungen zum jetzigen Zeitpunkt gewünscht oder gar vorgeschrieben, sondern zu einem späteren Zeitpunkt empfohlen. Sachlich gesehen gehören vorhandene Kenntnisse über die Geologie auch zu einem Flächenangebot. Diese Kenntnisse sind im Umweltbericht darzustellen. Das dies im vorliegenden Fall nicht angemessen geschehen ist und von niemanden aus der Planungsabteilung aufgefallen ist, mag Zufall sein oder auch systemtypisch. Stellt sich später heraus, dass der Baugrund schlecht ist, dann heißt es, der Bauherr bringt den Baugrund mit und ist für eine möglicherweise aufwändige Gründung verantwortlich.</p>	<p><u>Untersuchungsebene</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Untersuchungen und Darstellungen im Umweltbericht entsprechen der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans. Auf dieser Ebene können keine Baugrunduntersuchungen vorgenommen werden, da das Untersuchungsgebiet 1,8 km² umfasst. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten und Rückmeldungen der Fachbehörden ist eine grundsätzliche Machbarkeit zur Errichtung von Windkraftanlagen gegeben. Baugrunduntersuchungen werden erst auf der Ebene der konkreten Anlagenplanung durchgeführt.</p>
<p>Mir ist am Rande aufgefallen, das die Dokumente 1 - 5 (siehe Vorbemerkungen) das Kürzel „Bplan“ in ihrem Dateinamen beinhalten. Dies ist bei Planern das Kürzel für Bebauungsplan. Auch die Bekanntmachungen von Bebauungsplänen auf der Website der Stadt Schwäbisch Hall weisen dieses Kürzel in ihrem Dateinamen auf. Es scheint somit ein ähnliches Verfahren wie bei Bebauungsplänen zu sein. Nach meinen Unterlagen, führen auch die Stadt Schwäbisch Hall, die Gemeinde Michelfeld und die Gemeinde Rosengarten geologische Voruntersuchungen durch, bevor der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans zur Abstimmung kommt. Bei diesen Untersuchungen werden unterschiedliche Methoden (Schürfe, Sondierungen, Rammkernsondierungen oder Kernbohrungen) sein. Ich frage mich, warum auf eine Empfehlung seitens des LGRB so belehrend reagiert wurde? Weshalb wurde der geologische Teil des Umweltberichtes mit nicht einmal 6 Zeilen (verteilt im Bericht) nicht vom Auftraggeber reklamiert? Generell stecken Kostensteigerungen bei allen größeren Bauvorhaben in den ach so überraschenden geologischen Verhältnissen. Es scheint das diese Haltung zur Geologie allgemein so</p>	<p><u>Untersuchungsebene</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Bebauungspläne bilden i.d.R. die Grundlage für eine flächige Neuordnung eines Bereiches zu Gunsten einer Siedlungsentwicklung. Auf dieser Maßstabsebene sind ‚Orientierende Baugrunduntersuchungen‘ gängige Praxis, da geprüft werden muss ob die Umsetzung der Städtebaulichen Ziele auch möglich ist. Ferner stehen bei einem Bebauungsplan bereits konkrete Baubereiche fest sodass gezielte Untersuchungen erfolgen können. Auf Ebene des Flächennutzungsplans, hier mit einem Planungsgebiet von 1,8 km², wäre eine Baugrunduntersuchung unverhältnis- und nicht zweckmäßig da die Anlagenstandorte (rd. 6 Stück) nicht bekannt sind.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>gewollt ist.</p> <p>Die Schneisenbildung in Waldgebieten im Bereich der Zuwege und die großen freien Flächen am Windrad selbst führen zu einer Schädigung des Waldes als gesamtes. Es wurden auf diesen geschotterten Flächen Temperaturen von 47°C gemessen (Aufheizung des Schotters), während im angrenzenden Wald lediglich 17°C gemessen wurden. Manche Quellen gehen in ihrer Aussage so weit, das der Wald seine zugewiesene Funktion zur Minderung der Klimakrise bei diesen Bedingungen nur noch eingeschränkt gerecht werden kann. Andere Quellen sind noch drastischer und behaupten, es kommt durch Windparks zu einer weiteren Erwärmung. Dies soll jetzt durch eine Studie an der Havard University geklärt werden. Die veranschlagte Lebensdauer der Windenergieanlagen beträgt ca. 20 Jahren. Das bedeutet wieder Bautätigkeit im Wald, mit wahrscheinlich noch größeren Folgen, da der technische Fortschritt dann noch höhere Windkraftanlagen mit noch mehr Leistung ermöglichen.</p>	<p><u>Umwelteinriffe</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Die Bewertung von konkreten Eingriffen können erst auf Ebene der immissionsrechtlichen Genehmigung erfolgen.</p>
<p>Das Landschaftsbild ist in vielen Fällen ein Streitpunkt. Ich selbst empfinde bei großer Weitsicht in flachem Gelände schon sehr früh, das die Landschaft durch Windräder entstellt oder gar zugestellt ist. Anders ist es, wenn ich auf einem Berg stehe. Dort stören mich die nahen Anhäufungen solcher Windräder nicht so stark, jedoch die am Horizont stehenden Windräder stören mich sehr. Dies zeigt deutlich, dass das empfinden von Landschaft ein sehr subjektives Empfinden ist. Irgendwann wird ein Konsens eintreten, dass zu viele Windräder vorhanden sind. Dann wird wieder ein Umdenken notwendig sein, wie bei der industriellen Verschmutzung in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts. Die beiden exemplarisch genannten Bereiche Windkraft im Wald und Landschaftsbild sollten schon jetzt zum Umdenken in Sachen regenerative Energiegewinnung führen. Das heißt nicht zurück wie es war, sondern zur tiefen Geothermie. Die tiefe Geothermie ist grundlastfähig. Diese Grundlast wurde bis zur Energiewende durch Kernkraftwerke und Kraftwerke mit Verfeuerung von fossilen Brennstoffen gedeckt. In der Anfangszeit der Geothermie erlangte sie oft durch negative Ereignisse die Medien. Mittlerweile kann die tiefe Geothermie die in sie gesetzte Erwartungen erfüllen, da andere Denkansätze ausgewählt wurden. Natürlich ist ein solches Projekt teurer als ein paar Windräder. Dafür ist es langlebiger, liefert eine Grundleistung über Jahre und kann regional betrieben werden. Durch die Grundlastfähigkeit sind die Kosten und der Ertrag sicher kalkulierbar..</p>	<p><u>Eigene Meinung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Das Verfahren behandelt keine Alternativen. Die vorliegende Planung soll künftig die Erzeugung von Windenergie ermöglichen. Ob anderer Energieformen geeigneter sind kann in diesem Rahmen nicht geklärt werden.</p>

Die Betriebsgebäude können theoretisch siedlungsnah errichtet werden (Gewerbegebiet) und fügt sich so in die Bebauung ein. Die Verteilung erfolgt im Idealfall über das bestehende Strom- und Wärmenetz. Leider sind die Kommunen in Baden-Württemberg in Sachen tiefer Geothermie zurückhaltend. Dies ist zwar verständlich, aber bei genauer Analyse nicht angebracht.

In Bayern, welches gern die Traditionen hochhält, aber in der realen Welt gern neue Wege geht, wird zur Zeit von einer Kommune ein solches Geothermieprojekt umgesetzt. Nach der neuesten Meldung (01.11.2023) liegen die Arbeiten im Plan. Somit könnte das Kraftwerk im Jahre 2024 in den Betrieb gehen. Es ist eine Lauffähigkeit von 100 Jahren angesetzt und die Versorgung von 200 000 Haushalte.

Vielleicht ist dies ein Denkanstoß wirklich eine verlässliche erneuerbare Energiequelle zu nutzen, statt mit auf wackeligen juristischen Boden und mit zum Teil falschen Aussagen die Windkraft durchzusetzen.

Hinweis:

Meine dargelegten geologischen Aussagen sind nur für diese Stellungnahme gedacht. Eine anderweitige Benutzung bedarf meiner Zustimmung.

Anhang Stellungnahme: 17 Abbildungen

Abbildung 1: Screenshot LGRB Viewer geologische Übersichtskarte 1 : 300 000



Abbildung 2: Screenshot LGRB Viewer Verlauf der Jagst-Neckar-Furche (ungefähre Lage des Plangebietes ●)



Abbildung 5: Screenshot LGRB Viewer geologische Übersichtskarte 1 : 50 000 mit Tektonik (Jagst-Neckar-Furche)



Abbildung 6: Standardprofil Kiesel sandstein (GK 1: 25000 Blatt 6924 Gaildorf). Es liegt von Blatt Sulzbach Murr keine Erläuterung vor.

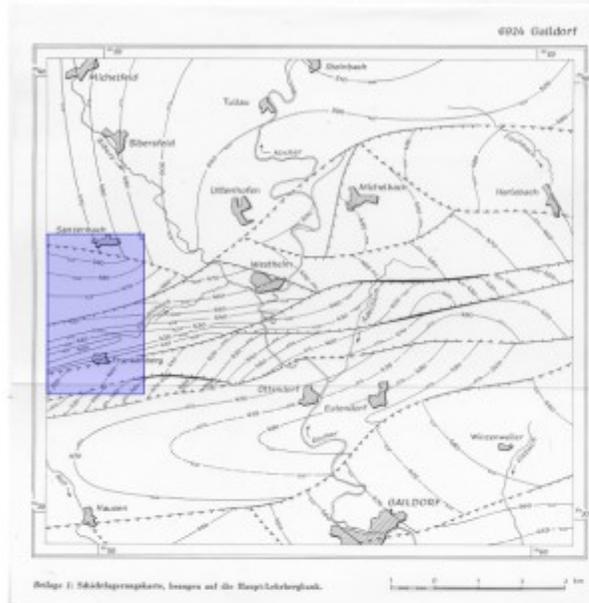
d) **Kiesel sandstein** (km³)

Die Kieselsteinreichigkeit beträgt bei der eben genannten Art der Grenzschicht auf Blatt Gaildorf 20–25 m. An den Hängen ist die Untergrube des Kieselsteins nicht immer erschlossen, weil hier die roten Mergel samt den Lehrgesteinen durch Wasserströme ins Rutschen geraten können. Dadurch entstehen starke Verfestigungen an der Sandsteinbasis, z. B. an der Nordflanke des Einkorns oder im Dendelhauberggebiet. Gute Aufschlüsse findet man in Badrissens, wenn die Erosion in die weichen, hangenden und liegenden bunten Mergel tiefe Schluchten eingraben. Der dazwischen liegende Kieselstein wird somit oft in mehreren, von Wasserfällen unterbrochenen Schichten freigelegt. Die Schichtenfolge zeigt folgendes Profil von Oberrot, allerdings bereits auf Blatt 6923 Sulzbach (R = 35 46 750, H = 54 33 680):

22,15 m Kiesel sandstein, im einzelnen:

- 2,30 m Sandstein, mittel, bis grobkörnig, dünnplattig, verklebt
- 0,50 m Tonstein, grasgrün, feinsandig
- 2,20 m Sandstein, mittel, bis grobkörnig, tonfaserig, hart, massig
- 0,20 m Tonstein, wie oben
- 3,00 m Sandstein, grobkörnig, massig, lagenweise kalkig, unten tonig
- 2,70 m Sandstein, mittel, bis grobkörnig, mit grünen Tonsteinfasern
- 0,00 m Tonstein, rothraun, dolomitisch
- 2,50 m Sandstein, mittelkörnig, klüftig, wasserführend, im untersten Meter wellenlagig mit grasgrünem, feinsandigem Tonstein, über diesem Quarzflazung
- 0,30 m Konglomerat aus bis zu 4 cm großen, näßig gerundeten Stücken von Kalksandstein, weißem Steinsiegel und sandigem Tonstein
- 0,40 m Sandstein, feinkörnig, mit bis 5 cm großen Geröllern aus Kalksandstein
- 0,60 m Tonstein, grasgrün, dolomitisch
- 1,20 m Sandstein, grobkörnig, massig
- 0,70 m Mergelstein, rothraun, bröckelig
- 0,40 m Sandstein, mittelkörnig, kalkig
- 0,20 m Steinsiegel, hellgrün, mit Trochenaissen und Kriedopaguren
- 4,30 m Sandstein, grobkörnig, massig, klüftig, lagenweise kalkig, mit einzelnen Streifen aus rothraunem Tonstein
- 0,25 m Sandstein, mittelkörnig, verklebt, hart, splittartig
- 0,00 m Tonstein, grasgrün, klüftig
- 2,50 m Tonstein, braunviolett, stark sandig

Abbildung 7: Schichtlagerungskarte (GK 1: 25 000 Blatt 6924 Gaildorf). Es liegt von Blatt Sulzbach Murr keine Erläuterung vor.



Nach Westen hin wird sich diese Schichtlagerung fortsetzen. Leider werden bei neueren geologischen Karten keine ergänzende Erläuterungen mitgeliefert.

Abbildung 8 Screenshot LGRB Viewer Bohrungen im Umfeld des Plangebietes

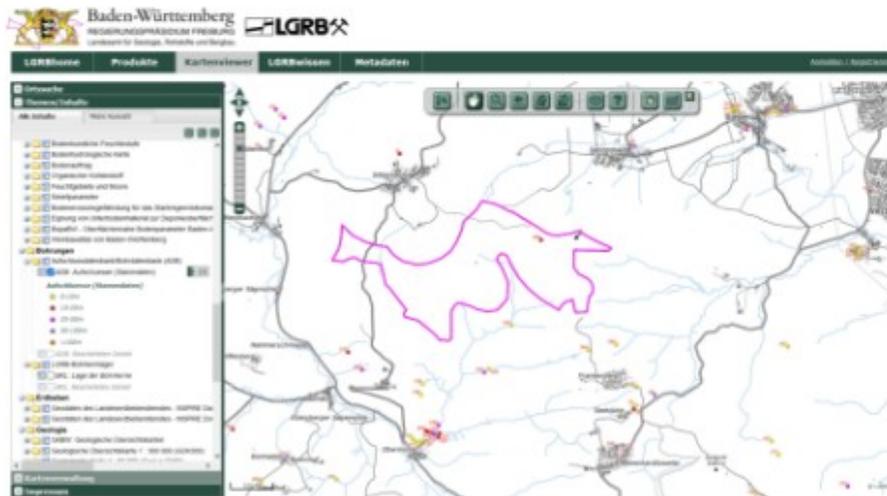


Abbildung 9 Screenshot LGRB Viewer Erdbeben im Umfeld des Plangebietes

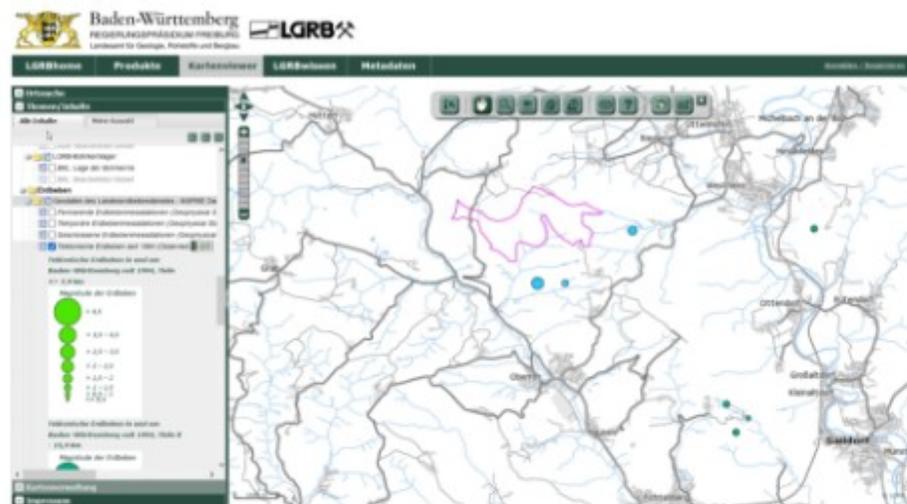


Abbildung 10 Screenshot LGRB Viewer Hydrogeologische Karte 1: 50000, Ergiebigkeit der hydrogeologischen Einheiten



Abbildung 11 Screenshot LGRB Viewer Hydrogeologische Karte 1: 50 000, Hohlraumart der hydrogeologischen Einheiten

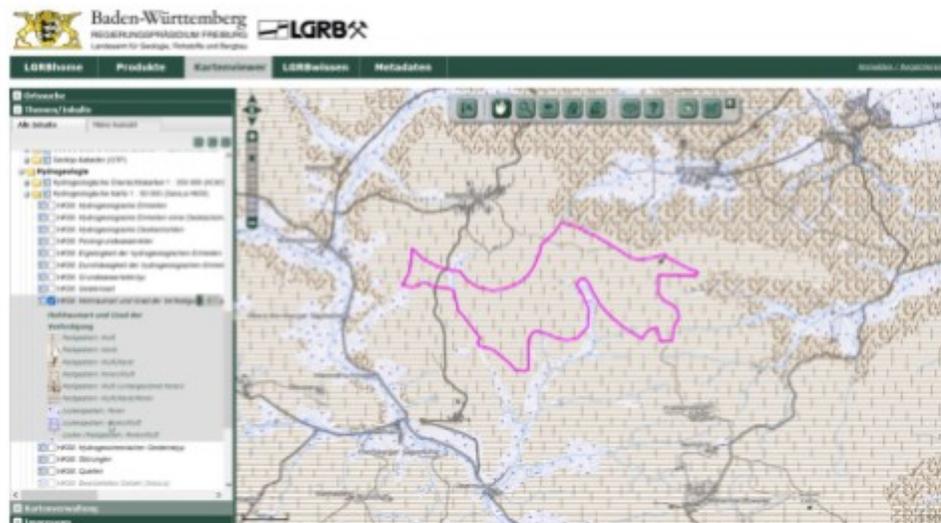


Abbildung 12 Screenshot LGRB Viewer Hydrogeologische Karte 1: 50 000, Grundwasserleitertyp

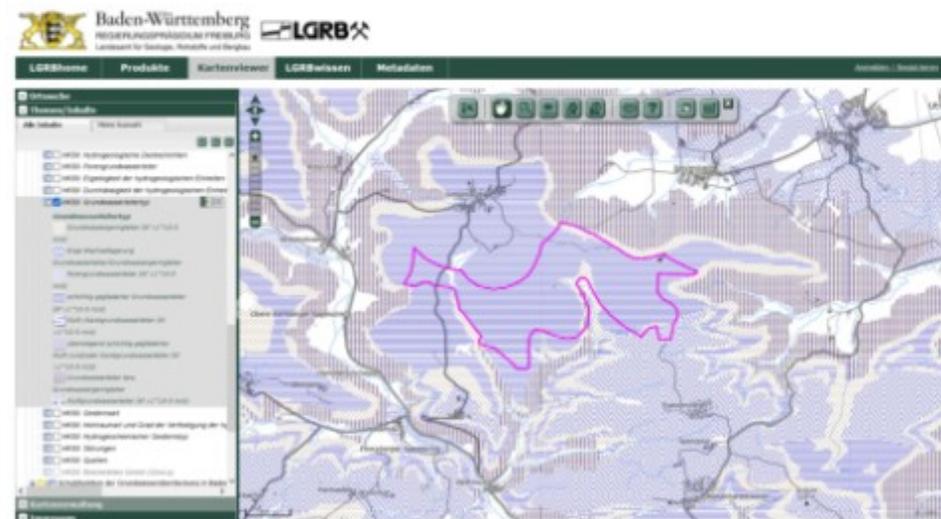


Abbildung 13 Tabelle der kf-Werte und deren Bedeutung

Wertebereiche

Durchlässigkeitsbeiwerte nach DIN 18130 (Wasser)	Durchlässigkeit
$> 10^{-2}$ m/s	sehr stark durchlässig
10^{-2} bis 10^{-4} m/s	stark durchlässig
10^{-4} bis 10^{-6} m/s	durchlässig
10^{-6} bis 10^{-8} m/s	schwach durchlässig
10^{-8} bis 10^{-9} m/s	sehr schwach durchlässig
$< 10^{-9}$ m/s	nahezu völlig wasserundurchlässig

Abbildung 14 Screenshot LGRB Viewer Bodenkundliche Karte BÜK200 im Maßstab 1: 200 000

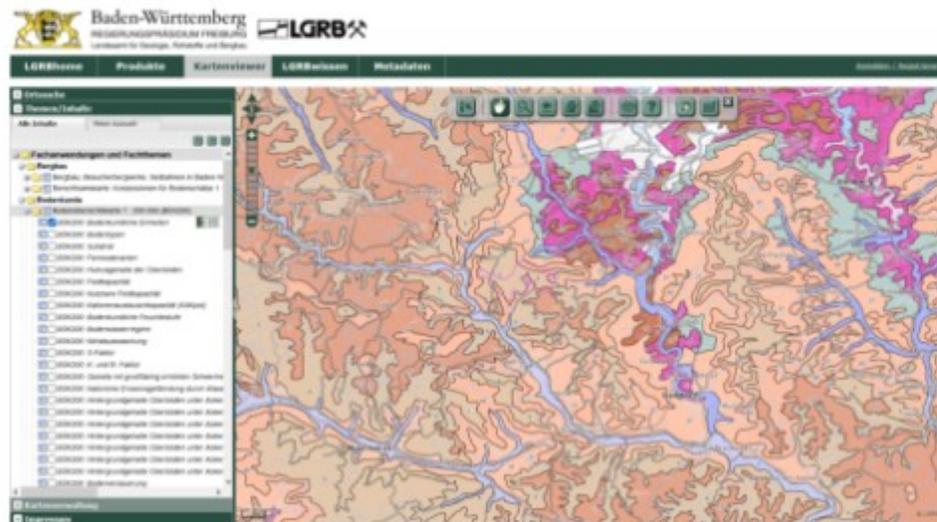


Abbildung 15 Screenshot LGRB Viewer Bodenkundliche Karte BK50 im Maßstab 1: 50 000



Abbildung 16 Screenshot Daten- und Kartendienst der LUBW Windatlas

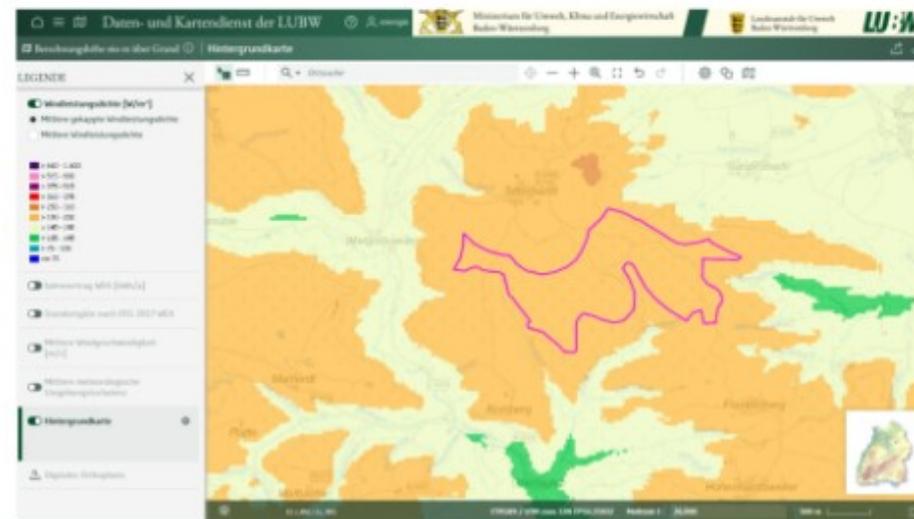


Abbildung 17 Screenshot Abbildung 6 auf Seite 31 des Umweltberichtes

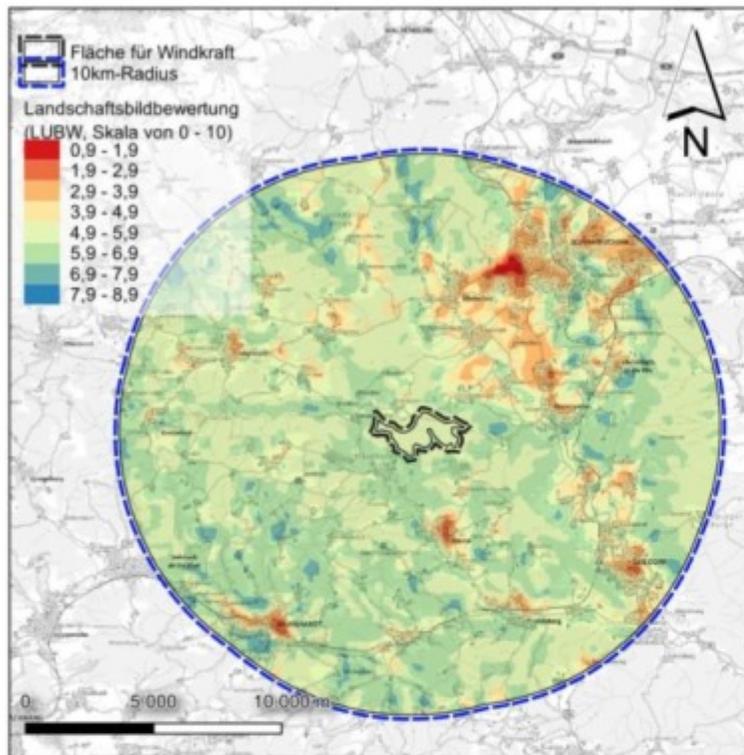


Abbildung 6: Flächendeckende Landschaftsbildbewertung (LUBW) im 10km-Radius um die geplante Fläche für die Windkraft

15. Öffentlichkeit 15 [REDACTED] / 14.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren ,
 Hiermit sende ich Ihnen meine Stellungnahme zum Entwurf der 1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft SHA
 Als erstes möchte ich festhalten, dass der Gemeinderat Rosengarten gegen die Windkraftanlage gestimmt hat und laut Gesetz über die Planungshoheit

Planungshoheit
Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.
 Die Planungshoheit der VG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Stadt Schwäbisch Hall ist dabei leitende Stelle der Flächennutzungsplanung für die VG.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>bezüglich des Gemeindegebietes verfügt. Dieselbe wurde mit der Verwaltungsgemeinschaft nicht abgegeben.</p>	<p>Das beschließende Gremium für die Flächennutzungsplanung der VWG Schwäbisch Hall ist der Gemeinsame Ausschuss, in dem die Kommunen (Schwäbisch Hall, Michelfeld, Michelbach a. d. Bilz und Rosengarten) mit ihrem jeweiligen Proporz bei insgesamt 17 Personen vertreten sind. Das Verfahren für die vorliegenden Positivplanung wurde am 08.02.2023 im Gemeinsamen Ausschuss mit großer Mehrheit (12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme) beschlossen. Siehe dazu: https://ratsinfo.schwaebischhall.de/index.php/118496563/meetingannouncement/120691325/agendaitem</p>
<p>Windkraftanlagen in Waldgebieten wird zunehmend kritisch gesehen , gerade von Umweltverbänden. Klimaschutz (Strom aus Windkraft) durch massive Schädigung des Waldes, ein funktionierender CO2-Speicher und Wasserspeicher, welcher auch für die Luftqualität und - im [REDACTED] deutlich zu erleben- Abkühlung der Luft wesentlich wirksam ist, also einen bedeutender Faktor bei der „Klimaschutzrechnung“ ausmacht, ist mehr als fraglich. Infrastrukturell vorbelastete Flächen sind unbelasteten vorzuziehen. Es sollten nur junge, monokulturell genutzte Nadelbaum Forste und Standorte mit existenten Zufahrtswegen und Nähe zu Stromtrassen für Windkraftanlagen genutzt werden (Greenpeace) Waldschutz ist Klimaschutz! Rodung (alten Baumbestands), extreme Bodenverdichtung (Verunmöglichen der Wasseraufnahme) für das Fundament und breite Trassen der Transportfahrzeuge, sind schwere Belastungen: Das Gebiet ist sozusagen aufgerissen - anfällig für Sturm und Austrocknung, wertvoller Waldhumus wird zerstört - d.h. die Baumaßnahmen sind auch eine Bedrohung für den Bewuchs des Umfeldes. Die Probleme, die der Wald durch die heißen, trockenen [REDACTED] hat werden verschärft. Mit welchen zusätzlichen Eingriffen in die Landschaft müssten gerechnet werden? Überlandleitungen mit dazugehörigen Masten?</p>	<p><u>Umwelteingriffe</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Dazu kommen die energieaufwendige Herstellung ,Transport und Montage der Windräder /des Betonfundaments, die einen großen CO2 Ausstoß mit sich bringen (mind. 2100 t pro Anlage)</p>	<p><u>Eigene Meinung und Energiewende</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf gleichlautende Punkte oben verwiesen. Ferner muss auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren verwiesen werden, welches diese Punkte prüft und bewertet.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Kosten - Nutzen Rechnung ist hiermit schon zweifelhaft - erschwerend hinzu kommt im Falle der geplanten Windräder bei Sanzenbach eine Windhöffigkeit nahe der unteren Wirtschaftlichkeitsgrenze! Haben zur Festsetzung der Windhöffigkeit reale Messungen stattgefunden, (da für die Rauigkeitsparameter eines Waldgebietes keine allgemeingültige Berechnungsgrundlage vorliegt!)?</p>	<p><u>Windhöffigkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen</p>
<p>Das in Windrädern, als Isolator verbaute Schwefelhexafluorid ist ein Problemstoff aufgrund seiner überaus extremen Treibhauswirkung und einer Zersetzungszeit von mehreren tausend Jahren- wie wird hier eine umweltgerechte Entsorgung dieses Gases sichergestellt? Das in Windrädern verbaute Material bringt weitere negative Folgen mit sich. Die nach einigen Jahren durch Verwitterung der Oberflächen in die Landschaft verteilten Partikel der Rotoren (unter anderem einer dem Asbest ähnlichen Carbon-Faser) sind ein Gesundheitsrisiko, welches noch nicht umfänglich erfasst ist. Im gleichen Zug muß ein weiterer Stoff, das hormonähnliche Bisphenol A genannt werden. Auch hier ist fraglich wie Grenzwerte festgesetzt, kontrolliert und eingehalten werden, Tier und Mensch von Schädigungen geschützt werden können. Ein umweltgerechtes Recycling-Verfahren der in der Windkraftanlage verbauten Verbundstoffe ist überdies noch nicht vorhanden. Die Rotorblätter werden zwar zum Zweitgebrauch teilweise ins Ausland verkauft, das ist aber lediglich ein verschieben der Problems mit Bergen von Sondermüll. Betonfundamente wurden wegen des teuren Rückbaus und uneindeutiger Gesetzeslage vielerorts einfach im Boden belassen. Einer der wichtigsten Rohstoffe beim Bau einer WKA ist Kupfer - ca. 25t pro Windrad werden benötigt. Die Kupfergewinnung bedeutet wiederum einen gewaltigen Eingriff in die Natur.</p>	<p><u>Werkstoffe Anlagenbau</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Deutschland gehört zu den Ländern mit dem weltweit höchsten Kupferverbrauch, welches zu großen Teilen aus Südamerika kommt. Im Umfeld dortiger Kupferminen erhöht die enorme Luft- und Gewässerverschmutzung das Krebsrisiko und die Kindersterblichkeit um das 7-fache. Schwermetallhaltige Schlemme ist eine Ewigkeitslast, vergleichbar mit den Brennstäben eines AKW. So wird für „saubere Energie“ in Deutschland die Belastung in Länder verschoben, wo es noch wenig Bewusstsein und politischen Willen für Umwelt- und Klimaschutz gibt . Von Nachhaltigkeit kann auch in dem Punkt nicht gesprochen werden, wo es um die Laufzeit der Windräder geht.</p>	<p><u>Umwelteingriffe und Eigene Meinung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf gleichlautende Punkte oben verwiesen.</p>

Nach 20 Jahren wären sie eigentlich - wegen der deutlich niedrigeren Belastung/ Vollaststunden, als vom Hersteller angegeben (d.h. natürlich auch, dass eine geringere Leistungseffizienz erbracht wurde) noch einsatzfähig, jedoch nicht mehr wirtschaftlich, weil dann die EEG-Förderung ausläuft. Von der Nennleistung (vom Hersteller aufgerufen) sind vielerorts in Baden-Württemberg gerade 5% tatsächlich geleistet worden. Das Fraunhofer Institut spricht von durchschnittlich 18,8% Vollaststunden, so kann man sagen, dass die Turbinen in ihren 20 Jahren Lebensdauer nicht wirklich effizient genutzt werden. Die stark schwankenden Einspeisung hat sich als problematisch für die Stromsicherheit herausgestellt, was sich in zunehmenden Notfall- Eingriffe ins Stromnetz niederschlägt (Bundesnetzagentur).

Irritierend ist auch die Tatsache, dass die Anzahl der Windkrafträder in Deutschland sinkt durch das Abschalten der „alten“ Räder - demnach ab 2025 nur noch 50% betragen könnte (Europäisches Institut für Klima und Energie), denn viele stehen auf Flächen, auf denen es nach derzeitiger Rechtslage gar nicht erlaubt ist, ein neues Windrad zu bauen.

Der Rotmilan,- in meiner Jugend im Unterland eine Seltenheit - hat hier in Sanzenbach eine erfreuliche Populationsdichte (ich konnte drei Paare gleichzeitig am Himmel kreisen sehen). Deutschlandweit ist dem aber nicht so, er gehört zu den schützenswerten Vogelarten. Ob sich im geplanten Bebauungsgebiet Pflanzen, welche auf der Roten Liste (der Farn- und Blütenpflanzen in B.Wü.) stehen wurde noch nicht erfasst, obwohl bereits in der Roten Liste für die Zone der Schwäbisch Fränkischen Waldbergen vom Aussterben bedrohte und stark gefährdete Pflanzen gelistet sind. Das Problem der vornehmlichen Privatisierung von Gewinnen und Sozialisierung von Schädigungen ist auch in diesem Projekt zu erkennen und nicht zu billigen.

Für die „grüne“ Profilierung der Stadtwerke Schwäbisch Hall und einen politischen Willen (welchem ich in der grundsätzlichen Ausrichtung, jedoch nicht in dieser Form der „Symbolpolitik“ zustimme) zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, sollten nun also solch schädigende Eingriffe in ein schützenswertes Waldgebiet, samt der sie beherbergenden Flora und Fauna vorgenommen werden, zu Gunsten einer Energiegewinnung, die von vorn herein jeglicher Wirtschaftlichkeit entbehrt !

Dem kann ich aus bestem Gewissen nicht zustimmen.

Energiewende und Eigene Meinung

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Es wird auf gleichlautende Punkte oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
16. Öffentlichkeit 16 [REDACTED] / 14.11.2023	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin nicht dafür Windenergie in Waldgebiete zu stellen. Die Argumente für intakte Waldgebiete, Moore, Streuobstwiesen,..... sind allen bekannt und müssen hier nicht nochmals aufgezählt werden. Ich bin dafür, die Sonnenenergie weiter auszubauen ,auch im Stadtgebiet Schwäbisch Hall, voran an öffentlichen Gebäuden.</p>	<p><u>Eigene Meinung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
17. Öffentlichkeit 17 [REDACTED] / 14.11.2023	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Als betroffenen Bürger und Anwohner des Schwäbisch Haller Teilortes Wielandsweiler gebe ich nachstehende ablehnende Stellungnahme zur geplanten Ausweisung der definierten Konzentrationsfläche zum Vorranggebiet Windkraft ab.</p>	
<p>Der Entscheidungsfindungsprozess ist insgesamt unausgewogen und folgt lediglich wirtschaftlichen Interessen der Stadt und ihren untergeordneten Töchtern. Deren Interessenlage ist eindeutig wirtschaftlicher Natur. Dort wird versucht, auf der gegenwärtigen Welle der Erneuerbaren Energien zu segeln und diese (für in öffentlicher Hand befindlicher Tochterunternehmen verwerflicher Motivation) Ausweisung voranzutreiben. Und zwar auf dem Rücken der Landbevölkerung die ihren Lebensmittelpunkt in der direkten Peripherie der geplanten WEA's.</p>	<p><u>Eigene Meinung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die vorgebrachte Meinung enthält für das Verfahren keine relevanten Punkte und bringt keine konkreten Bedenken hervor die das Flächennutzungsplanverfahren betreffen. Vermutungen oder gar Unterstellungen werden nicht kommentiert.</p>
<p>Ebenfalls ist dieser Entscheidungsfindungsprozess in einer weiteren Weise verwerflich, dass die Stadt mit ihrer Stimmenmehrheit in der WG alle primär betroffenen Gemeinden stets zu überstimmen versucht. Dies ist zutiefst undemokratisch und hierbei ist fraglich, ob dies einer anstehenden juristischen Überprüfung standhält.</p>	<p><u>Planungshoheit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Der Landkreis Schwäbisch Hall ist bereits jetzt einer der am stärksten mit WEA bebauten Landkreis in Baden Württemberg. Und dies bereits jetzt, wo noch gar nicht die in der engeren Planung befindlichen WEA im Landkreis eingerechnet sind. Alle Verantwortungsträger in den Entscheidungsgremien (Gemeinderäte + WG) sowie alle an der Planung und Konzeption beteiligten Verwaltungspersonen sollten sich ihrer moralischen Verantwortung bewusst werden, welches a) Landschaftsbild geschaffen wird und b) welches Erbgut für die gegenwärtige und künftige</p>	<p><u>Umweltingriffe</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Generationen hinterlassen wird und c) welche schwer rekapitulierbaren Schäden am Wald/Natur und dessen natürlichen Regenerationsfunktionen entstehen. Hier wird -sofern nicht noch abweichende politische Entscheidungen getroffen werden- ethisch verwerflich gehandelt. Das unkoordinierte Rumgeplante jeder einzelnen Gemeinden oder einzelnen Verwaltungsgemeinschaften führt dazu, dass ein ebenso unkoordinierter Flickenteppich entsteht, der nach völlig unkoordinierten Prüf- und Auswahlkriterien zustande kommen wird. Dies kann in Extremfall dazuführen, dass in Nachbarregionalverbänden deutlich besser geeignete Standorte verworfen werden, nur weil willfähige Gemeinden unbedingt ihre Töchter beglücken möchten und eine fragwürdige Vorreiterrolle voraussetzend einnehmen will. Damit bürdet diese willfähige Gemeinde Ihren betroffenen Bürgern überdurchschnittliche Lasten auf, die bei einer koordinierten abgewogenen Standortauswahl nicht in dieser Tiefe zustande kommen müssten.</p>	
<p>In seiner Stellungnahme hat der Regionalverband Heilbronn Franken vor einem halben Jahr bereits ausgeführt, dass sich die geplante Konzentrationszone in einem Vorranggebiet Forstwirtschaft und in einem Vorzugsgebiet Naherholung liegt. Dies ist nur dann zustimmungsfähig, wenn die planende Kommune eine gute Windhöffigkeit und keine geeigneteren Flächen und ihrem Einflussgebiet benennen kann. Diese Verargumentierung dürfte im weiteren Verlauf schwerfallen. Hierzu werde ich den Regionalverband in der weiteren Folge mehrere geeignete Ausweichflächen benennen.</p> <p>Der benachbarte Regionalverband Ostwürttemberg schreibt auf seiner Homepage: 'Die Nutzung der Windenergie soll in den Bereichen erfolgen, in denen eine ausreichende Windhöffigkeit besteht. Gleichzeitig sollen sensible Landschaftsräume, die als Bild unserer heimatlichen Kulturlandschaft, für den Natur- und Artenschutz, aber auch für die Erholung der Bevölkerung wichtig sind, geschont werden. Dazu wird in den Planungsverfahren ein großes Augenmerk auf der Abstimmung mit den Fachbehörden und den Kommunen, aber auch in der Beteiligung der Bürgerschaft liegen.' Das darin erklärte Ziel kann ich bei den hiesigen Planungen nicht erkennen.</p>	<p><u>Waldfunktionen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>In der Haller Projektierung werden weder die Bürger gehört, noch wird gegen die Stimmenmehrheit aller tangierter Gemeinderäte (siehe HT-Artikel Gottfried Mahlig vom 25.09.2023) entschieden. Für die entstehende</p>	<p><u>Planungshoheit und Umwelteingriffe</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf gleichlautende Punkte oben verwiesen.</p>

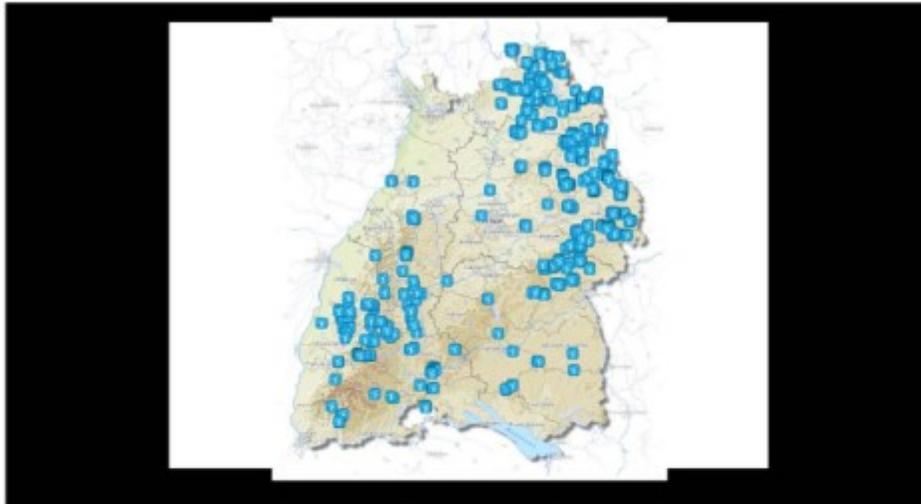
Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>sozialen Spannungen trägt in erster Linie die Stimmenmehrheit der Haller VVG die moralische und gesellschaftliche Verantwortung, die bestimmte politische Mehrheitsentwicklungen befeuern.</p> <p>In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Stellungnahme des Projektierers wird ausgewiesen, dass 12 der 14 in Baden Württemberg existierenden Fledermausarten in der Konzentrationszone nachgewiesen wurden. Wie rechtfertigt die Stadt, dass das Überleben und das Verbleiben dieser Tiere großen Gefahren ausgesetzt werden. Im anderen Fall wird bei innerstädtischen Bauvorhaben (Weilertunnel) eigens zum Schutz und Erhalt dieser Tiere ein eigens dafür hergestellter, kostenintensiver Fledermaustunnel geschaffen. Für mich ist dies unglaublich und doppelmoralisch! Von der puren 'Kenntnisnahme' innerhalb der Abwägungstabelle rate ich hier ausdrücklich ab!</p>	
<p>Die bedrängende Wirkung von WEA ist unstrittig. Diese beginnen nicht erst unterhalb von 500 Metern. Ich empfinde es verwerflich, wenn die Entscheidungsträgern den Bewohnern Ihrer westlichsten Teilorte zumuten, dass die Rotoren der WEAs in deren Vorgärten oder gar Wohnzimmer hineinrotieren. Das mag rein physisch übertrieben klingen, aber spätestens wenn die Lärmentwicklung, der Lichtschlag und der Infraschall mitberücksichtigt wird, dann wird die tatsächliche Tragweite zutreffend. In der Satzung der VVG sind Mindestabständen von 300/500/700 Metern - abhängig von der Nutzungsart- niedergeschrieben. Diese Einstufung ist unausgewogen, da sie ohnehin schon höher belasteten Wohnbebauungen alleine durch die Windkraft noch stärkere Belastungen zumutet. Außerdem liegt diese Einstufung unterhalb der von Land Baden Württemberg festgelegten Mindestabstand von 1000 Metern.</p>	<p><u>Bedrängende Wirkung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Wie im Umweltbericht dargelegt kann eine 'optische bedrängende Wirkung' ab einer Entfernung von >500m i.d.R ausgeschlossen (gem. §249 BauGB Abs. 10 – ‚doppelte Anlagenhöhe‘), was im Fall der vorliegenden Positivplanung zu allen Siedlungsbereichen eingehalten wird. Grundlage der Beurteilung ist eine Referenzanlage mit einer Gesamtanlagenhöhe von 250m. Die Annahme, dass das Land Baden-Württemberg einen Mindestabstand von 1000m für Windkraftanlagen zu Siedlungsbereichen angibt ist nicht korrekt, dieser Wert stellt den maximal festsetzbaren Abstand in Flächennutzungsplänen dar und soll sog. ‚Verhinderungsplanungen‘ vermeiden.</p>
<p>Der Teilort Wielandsweiler ist bereit vor Errichtung von etwaigen WEA einer hohen Lärmbelastigung durch den Straßenverkehr (insbesondere Schwerlastverkehr) ausgesetzt. Sollte die unstrittige Lärmbelastigung durch WEA hinzukommen, addieren sich die Lärmwerte. Im weiteren Genehmigungsverfahren werden sich die Bürger mit aller Energie dafür einsetzen, dass die Abstände der WEA nicht zu einer weiteren Lärmbelastigung führt. Alternativ müsste die Lärmbelastigung durch den Straßenverkehr reduziert werden, damit in der Addition keine höheren Lärmwerte entstehen.</p>	<p><u>Lärmimmissionen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Das Ausmaß an Lärmimmissionen ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ abhängig. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Genehmigungsbehörde ist dabei das Landratsamt. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	konkrete Anlagenplanung vornimmt. Eine Kumulierung mit anderen Lärmquellen ist ausgeschlossen da jede für sich spezifische Lärmwerte einhalten muss.
<p>Die Verschleisung des Waldgebietes ist im vorliegenden Fall überproportional! Durch das Fehlen von geeigneten Zuwegungen ist durch die Neuschaffung von Zuwegungen ein zusätzlicher Abholungsbedarf gegeben, der erheblich ist. Dieser beläuft sich auch eine Länge von ca. 1km mit einer Breite von 10 Metern durch anspruchsvolles Gelände. Auch dieser Eingriff in die Natur 'on Top' liefert ein weiteres Verwerflichkeitsmerkmal. Durch die Ausweisung der Konzentrationsfläche Sittenhardt wird der soziale Friede innerhalb des Stadtgebietes zwischen den an den Rändern des Stadtgebietes liegenden Teilorten und der Kernstadt weiter belastet. Auch fehlt eine adäquate und repräsentative Besetzung in den Entscheidungsgremien. Der Ortschaftsrat Bibersfeld wurde kurzerhand überstimmt!</p>	<p><u>Umwelteinriffe, Planungshoheit</u> Kennntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf gleichlautende Punkte oben verwiesen.</p>
<p>18. Öffentlichkeit 18 Rechtsanwalt [REDACTED] – Vertr. [REDACTED] - [REDACTED] / 14.11.2023</p>	
<p>Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans Fortschreibung 8 und Fortschreibung 9 (Teilfortschreibung Windkraft) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Schwäbisch Hall Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bullinger, sehr geehrte Damen und Herren, auch im zweiten Beteiligungsverfahren überreiche ich anliegend Stellungnahme für meine Mandantschaft. Die in der Stellungnahme angeführte DVD mit den abgebildeten Horsten wird auf dem Postweg übersandt, da das Datenvolumen per E-Mail nicht übertragen werden kann.</p>	

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans Fortschreibung 8 und Fortschreibung 9 (Teilfortschreibung Windkraft) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Schwäbisch Hall</p> <p>Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bullinger, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>unter Vorlage der angefügten Vollmacht hatte ich bereits im ersten Beteiligungsverfahren die anwaltliche Vertretung der [REDACTED]-Engineering GmbH, vertreten durch Herrn Diplom-Ingenieur [REDACTED], Gänswad 11-13, 74523 Schwäbisch Hall angezeigt.</p> <p>Anlage: Vollmacht – als Anl. 1 wurde bereits vorgelegt</p> <p>Meine Beauftragung betrifft die Fortschreibung des Flächennutzungsplans-Teilfortschreibung Windkraft im Bereich der Stadt Schwäbisch Hall sowie der Gemeinden Rosengarten und Oberrot.</p>	
<p>Bereits im ersten Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden wesentliche Gründe dargestellt, weshalb eine Fortschreibung des geplanten Flächennutzungsplans zur Nutzung der Windenergie in diesem Bereich entgegenstehenden Belangen begegnet und deshalb rechtswidrig ist. Eine Konkretisierung dieser entgegenstehenden Belange erfolgt nun im zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB, wobei der Vortrag aus dem ersten Beteiligungsverfahren in dieses Verfahren überführt und entsprechend ergänzt wird.</p> <p>I. Vorbemerkung</p> <p>Laut Erläuterungsbericht Stand 12.6.2023 soll Anlass und Ziel der Planung die Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung Windenergie – der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall (VVG) sein.</p> <p>Nunmehr wurde in der jetzigen Fassung klargestellt, dass es sich bei der Planung nicht um eine solche nach §§ 5 Abs. 2b i.V.m. 35 Abs. 3 S. 3 BauGB handelt., sondern um eine solche als isolierte Positivplanung gemäß § 245e BauGB.</p> <p>Wie bereits in der ersten Stellungnahme ausgeführt, besitzt diese Art der Planung nunmehr keine Ausschlusswirkung mehr. Vielmehr handelt es sich um eine ausschließliche Ausweisung eines Windenergiegebiets.</p> <p>Dem Unterfertigten ist ferner bekannt, dass die Fläche bereits im Rahmen vorangegangener Planungen der VVG Schwäbisch Hall als Potenzialfläche</p>	<p><u>Isolierte Positivplanung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkte oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ausgeschieden ist, weil massive öffentliche Belange dem Vorhaben der Ausweisung als Windvorranggebiet entgegenstanden. Dies wird letztlich durch die planende VVG auch so wiedergegeben. Die Fläche wird jetzt wieder „aktiviert“ mit der Begründung, es lägen geänderte artenschutzrechtliche Vorgaben vor, die nunmehr eine Ausweisung rechtfertigen würden. Dem ist zu widersprechen, wie im Folgenden ausgeführt wird. Des Weiteren besteht kein Anlass zur Planung und Ausweisung dieses weiteren Gebiets im Landkreis Schwäbisch Hall, wie nachfolgend dargestellt wird.</p>	
<p>Keine gesetzliche Notwendigkeit der Planungen der VVG Schwäbisch Hall An dieser Stelle sollte der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden, dass im Bereich der VVG Schwäbisch Hall angesichts des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) tatsächlich keine Verpflichtung besteht, weitere Flächen auszuweisen. Gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 (Flächenbeitragswert) hat Baden-Württemberg einen Flächenbeitragswert von lediglich 1,1 % der Landesfläche bis zum Jahr 2027 und einen Flächenbeitragswert von insgesamt 1,8 % bis 2032 zu erreichen. Sowohl der Bereich der VVG Schwäbisch Hall als auch der Landkreis Schwäbisch Hall haben diese Werte bereits jetzt schon weit überschritten.</p> <p>Hieraus resultiert, dass die Ausweisung weiterer Flächen nicht der gesetzlichen Notwendigkeit entsprechen, sondern einzig und allein der politischen Entscheidung der VVG Schwäbisch Hall.</p> <p>Dementsprechend verwundert die Lektüre der Abwägungstabelle, in der fortwährend auf angeblich gesetzliche Vorgaben verwiesen wird. Selbst die weit überhöhten gesetzlichen Ziele des WindBG und der Ausweisung von Windenergiegebieten wird durch die kommunalen Planungsabsichten der VVG Schwäbisch Hall bei weitem übertroffen.</p> <p>Die Argumentation der VVG Schwäbisch Hall mit gesetzlichen Vorgaben ist deshalb absolut nicht überzeugend und entspricht nicht den zitierten gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Es handelt sich dementsprechend um frei gewillkürte Planungen der VVG Schwäbisch Hall.</p> <p>Der Unterfertigte war lange Jahre im Landkreis Schwäbisch Hall kommunalpolitisch tätig. Deshalb ist bekannt, dass im Landkreis Schwäbisch Hall die größte Massierung an Windkraftanlagen bereits vorhanden ist. Im Landkreis Schwäbisch Hall dürften mit die meisten Windkraftanlagen im</p>	<p><u>Flächenziel</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkte oben verwiesen.</p>

Land Baden-Württemberg bereits realisiert sein.
Der Flächenbeitragswert ist längst übererfüllt.



II. Entgegenstehende öffentliche Belange
Der Ausweisung der Eignungsfläche „Wielandsweiler, Sittenhardt, Kronberg, Sanzenbach“ stehen öffentliche Belange entgegen. Im Folgenden und auch im Rahmen der kommenden zweiten Auslegung wird ausgeführt, weshalb dem beabsichtigten Eignungsgebiet derart massiv öffentliche Belange entgegenstehen, sodass eine Ausweisung zur Nutzung der Windenergie nicht infrage kommt. Festzustellen ist, dass Motivation und Hintergrund der Entscheidung der VVG für die Ausweisung des Gebiets „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“ keiner ordnungsgemäßen rechtmäßigen Abwägungsentscheidung entspringen, sondern lediglich der zwanghafte Versuch unternommen wird, in diesem Bereich überhaupt Windkraftnutzung wie auch immer zu realisieren und damit dem politischen Willen nachzukommen. Korrekterweise hätte die VVG diese Prüffläche insgesamt als ungeeignet bewerten müssen. Im Übrigen hat der regionale Planungsverband Hohenlohe Franken die

Eigene Meinung

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Die vorgebrachte Meinung enthält für das Verfahren keine relevanten Punkte und bringt keine konkreten Bedenken hervor die das Flächennutzungsplanverfahren betreffen. Vermutungen oder gar Unterstellungen werden nicht kommentiert. Aktuelle Einschätzungen Seitens der Fachbehörden sind in der vorliegenden Tabelle enthalten und decken sich nicht mit den Aussagen in der Stellungnahme.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Fläche in der Vergangenheit als ungeeignet abgelehnt. Der Planungsverband äußert sich im Moment zwar dahingehend, dass naturschutzrechtliche Belange nach der derzeitigen Rechtslage nicht mehr entgegenstehen würden. Es wird hauptsächlich damit begründet, dass der Schwarzstorch nicht mehr als windkraftrelevant angesehen werde. Wie im Nachfolgenden noch näher erläutert wird, ist diese Rechtsauffassung bzw. fachliche Auffassung unrichtig.</p>	
<p>1. Belange des Naturschutzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. dem BNatSchG: Der Ausweisung der Eignungsfläche zur Nutzung der Windenergie stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine Ausweisung als Eignungsfläche (Konzentrationsfläche) für Windkraftanlagen und eine eventuell spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle Spannowsky / Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 RZ 83 f. Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausweisung eines Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie bzw. eine Genehmigung für Windenergienutzung an dem hier gegenständlichen Standort „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“ zu versagen, da Belange des</p>	<p><u>Umfang Untersuchung Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Für die Flächennutzungsplanung ist ein Umweltbericht ausreichend um mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter aufzuzeigen und zu bewerten. Die ‚Artenschutzrechtliche Stellungnahme‘ konnte nur erstellt werden, da eine konkrete Anlagenplanung auf der Gemarkung Oberrot erfolgt und Erkenntnisse aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Verfügung gestellt wurden. Mit dieser Stellungnahme kann bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung abgeschätzt werden, dass innerhalb des Planungsgebietes Windkraftanlagen erstellt werden können. Konkret kann dies aber erst auf der Ebene ‚Anlagenplanung‘ und dem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und untersucht werden, da auf Ebene der ‚Flächennutzungsplanung‘ noch keine Anlagenstandorte bekannt sind. Die zitierten Rechtsgrundlagen betreffen das immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und können auf die Flächennutzungsplanung nicht angewandt werden. Ebenso ist eine Horstkartierung nicht erforderlich für eine Flächennutzungsplanung, da auf dieser Ebene noch keine Anlagenstandorte bekannt sind und damit Beeinträchtigungen im Hinblick auf geschützte Vogelarten nicht geprüft werden können. Die beigefügte Horstkartierung wird zur Kenntnis genommen, es ist aber fraglich und nicht nachvollziehbar ob dies auch Horste von windkraftsensiblen Vogelarten sind.</p>

Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Letztlich ist zu prüfen, ob der Planer eine ordnungsgemäße Bewertung im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglicher Schädigungstatbestände vorgenommen hat.

Ob in vorliegendem Fall der Flächennutzungsplanung eine ordnungsgemäße naturschutzrechtliche Bewertung vorgenommen wurde (oder wird), ist einer genaueren Überprüfung zu unterziehen.

Die im ersten Auslegungsverfahren öffentlich ausgelegte „Artenschutzrechtliche Stellungnahme für die frühzeitige Beteiligung“ enthält keine aussagekräftigen Inhalte.

Nunmehr wird der Öffentlichkeit in der zweiten Auslegung eine sogenannte „Artenschutzrechtliche Stellungnahme“ Stand Juni 2023 des Ingenieurbüros Blaser offeriert, die unter keinen fachlichen Gesichtspunkten diesen Namen verdient. Bereits das Umweltzentrum Schwäbisch Hall hat auf die Unzulänglichkeit der artenschutzrechtlichen Stellungnahme betreffend die frühzeitige Beteiligung hingewiesen. Dieser Kritik des Umweltzentrums Schwäbisch Hall schließe ich mich an.

Auch die jetzt vorgelegte Artenschutzrechtlichen Stellungnahme enthält keinerlei Hinweise, wann die angeblichen Untersuchungen, Raumnutzungsanalysen und dergleichen stattfanden.

Die lediglich 19 Seiten umfassende Stellungnahme enthält keine Angaben zu durchgeführten Horstkontrollen, Witterungsverhältnissen, Dauer der Beobachtungen, Benennung der Beobachter, Fixpunkte/Beobachtungspunkte, Einsehbarkeit, exakte Feststellung der Flugbewegungen (Raumnutzung) der einzelnen Vogelarten usw. Selbst die Mindestanforderungen der LUBW werden nicht erfüllt.

Dafür werden naturschutzrechtliche Entscheidungen getroffen, ohne die Mindestanforderungen an ordnungsgemäßer Überprüfung zu erfüllen.

Nach Angaben der VVG war zum Zeitpunkt der ersten Auslegung die artenschutzrechtliche Prüfung noch im Gange. Gleichzeitig führte das Gutachterbüro aber folgendes aus:

Aufgrund geänderter, u. a. den Schwarzstorch betreffender rechtlicher Grundlagen sowie einer im Umfeld erfolgten neuen avifaunistischen Untersuchung, haben sich jedoch neue Erkenntnisse ergeben, die den Schluss nahelegen, dass einer Ausweisung der Konzentrationszone aus artenschutzrechtlicher Sicht keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Diese Äußerung kann nicht anders gewertet werden, als dass der Gutachter

über das Ergebnis der noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen bereits zugunsten der Ausweisung positiv entscheidet. Nach hiesiger Rechtsansicht haben sich Gutachter ergebnisoffen und neutral mit der zu begutachtenden Materie zu befassen und nicht ergebnisorientiert. Der Gutachter gab schon zu diesem frühen Zeitpunkt bekannt, dass es „keine unüberwindbaren Hindernisse“ gebe.

Angeführt wird beispielsweise der Schwarzstorch.

Dieser hatte in der Tat unter anderem dazu geführt, dass die jetzt gegenständliche Fläche als Potenzialfläche ausgeschieden ist. Nun wird argumentiert, der Schwarzstorch sei nicht mehr zu prüfen.

Diese Ansicht ist unrichtig.

Der Schwarzstorch wurde zwar als Schlagopfer im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus der Liste genommen. Dies gilt aber nicht hinsichtlich der Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Unter diesem Aspekt ist der Verbotstatbestand nach wie vor zu prüfen und es gelten die entsprechenden Abstandskriterien zum Horst.

Es bleibt auch bei der zweiten Auslegung dabei, dass entgegen der Ansicht aus dem vorläufigen Bericht des Gutachterbüros Blaser für den Bereich der Prüffläche tatsächlich ein Dichtezentrum der Rotmilane vorliegt, die zum Ausschluss der Fläche führen muss. Um dem zu begegnen und ein signifikantes Tötungsrisiko auszuschließen, soll eine sogenannte Nahrungshabitatanalyse durchgeführt werden, die nachweisen soll, dass der Rotmilan das Gebiet nicht massiv nutzt und somit kein signifikantes Tötungsrisikos vorliegen soll.

Berufen wird sich nun aber auf eine Raumnutzungsanalyse, die im Raum „Oberrot“ 2021 angefertigt sein soll und ein völlig anderes Gebiet betrifft. Weiter wird angeführt:

Eine Habitatpotenzialanalyse gem. LUBW-Hinweisen (2021) wurde für das Vorhaben in Oberrot bereits erstellt und liegt vor. Die Ergebnisse sind auf das hier betrachtete Windkraftgebiet übertragbar.

Zum einen sind die Erkenntnisse aus dieser Analyse nicht auf dieses Gebiet übertragbar und zum anderen wird diese Habitatanalyse ebenso wie die Raumnutzungsanalyse der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht, sondern bleibt im Verborgenen. Die dargebotene Abbildung 3 besitzt keinen fachlichen Aussagewert.

Des Weiteren wird bestritten, dass innerhalb der Potenzialfläche als auch im näheren Bereich keine weiteren Rotmilanhorste vorhanden sein sollen. Die Gewährsleute haben hier andere Informationen. Es ist aber primär Aufgabe

des Gutachterbüros, entsprechende ordnungsgemäße Bestandsaufnahmen durchzuführen, die offensichtlich nicht vorgenommen wurden. Deswegen wird auch die Methode der Bestandsaufnahme, der Habitatpotenzialanalyse und der möglichen Raumnutzung infrage gestellt.

Die Gewährsleute haben anders als die Gutachter der VVG eine Bestandsaufnahme der Horste vorgenommen, diese kartiert und fotografiert. Diese Karte und die dazugehörigen Aufnahmen der betreffenden Horste werden nachfolgend der VVG zur Verfügung gestellt. Hieraus ist ersichtlich, in welchem Umfang Horste in dem Bereich vorhanden sind. Dies beweist gleichzeitig, dass eine ordnungsgemäße Horstkartierung und anschließende Bestandsaufnahme durch die Gutachter der VVG nicht stattgefunden haben.



Anlage: Die einzelnen Horste sind fotografisch festgehalten und werden als DVD gesondert der WG Schwäbisch Hall auf dem Postweg übermittelt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass durch die Gutachter nicht alle Rotmilanhorste erfasst wurden. Nach Auffassung der Gewährsleute befinden sich weitere Rotmilanhorste auch im Bereich der Windeignungsfläche.

Rotmilane besitzen ein weites Jagdhabitat, dass sich nicht auf die Abstandsbestimmungen in der Anl. 1 zu § 45b BNatSchG beschränken lässt, wie dies die jetzige Bundesregierung zu glauben scheint. Der regionale Planungsverband hat zwar den Schwarzstorch als Ausschlussgrund seiner Planung benannt. Neben den Schwarzstorch liegen jedoch auch durch den Rotmilan und des massiven Vorkommens im gesamten Bereich zwingende Ausschlussgründe vor. Ein signifikantes Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist deshalb gegeben. Nunmehr wird versucht unter Hinweis auf die Gesetzesänderungen in § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 45b BNatSchG generell diesen Schädigungstatbestand einfach zu ignorieren.

Des Weiteren wird ausgeführt, dass nach der Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes konkrete Prüfungen insbesondere Raumnutzungsanalysen nicht mehr erforderlich sein sollen.

Deshalb weise ich darauf hin, dass die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45 b BNatSchG aus hiesiger Sicht rechtswidrig sind und vor Gericht keinen Bestand haben werden.

Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führt dazu, dass die Abwägungsentscheidung der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ gerät, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt.

Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, insbesondere durch die Einrichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften dem zu genügen. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen.

Durch die jetzt durch die derzeitige Bundesregierung verfügte Ausnahmenvorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a).</p> <p>Das Merkmal „der öffentlichen Sicherheit“ Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen.</p> <p>In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweist auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33 EuGH Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle, den Verträgen, entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann.“ Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9 V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen.</p>	<p><u>Eigene Meinung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Grundsätzliche Meinungsäußerungen oder die Bewertungen sowie Wirkungsweisen von rechtsverbindlichen Vorschriften und Gesetzen werden nicht kommentiert. Erkenntnisse und Bewertungen über eventuelle Eingriffe und Beeinträchtigungen oder der Machbarkeit für Windenergieanlagen erfolgen stets nach einem transparenten und nachvollziehbaren sowie fachlich fundierten Verfahren. Die Artenschutzrechtliche Stellungnahme, der Umweltbericht und auch die maßgeblichen Gesetze und Richtlinien bilden den Rahmen für die vorliegende Flächennutzungsplanung.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Es ist deshalb davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls noch verwiesen.</p>	
<p>Wespenbussard Immerhin wurde von dem Gutachterbüro attestiert, dass sich im Untersuchungsraum zwei Brutplätze des Wespenbussards befinden. Einer der Brutnachweise liegt mitten in dem Windeignungsgebiet. Der komplette Nahbereich und auch der zentrale Prüfbereich überstreichen mehr als die Hälfte der Potenzialfläche. Geschickt wird nun versucht, mit der Abbildung 5 (Habitatpotenzial des Wespenbussard) dem Wespenbussard Habitatgebiete außerhalb des Windeignungsgebiet zuzuweisen. Hierbei wird verkannt, dass der Wespenbussard primär seine Nahrung im Wald sucht und dementsprechend innerhalb des Windeignungsgebiets und zwar in voller Ausdehnung. Der Wespenbussard horstet dementsprechend auch nahezu ausschließlich innerhalb des Waldes, weil dort sein Nahrungshabitat liegt. Dies müsste den Gutachtern auch bekannt sein oder ist den Gutachtern auch bekannt. Umso mehr verwundert die Aussage der Gutachter: In Horstnähe sind geeignete Flächen für den Wespenbussard vorhanden. Weitestgehend sind die Waldflächen in der Konzentrationszone von geringer bis mittlerer Bedeutung für die Art. Diese Aussage der Gutachter ist fachlich unhaltbar. Hierzu folgende Fachaussage: Die Hauptnahrung des Wespenbussards sind Wespen. Die Larven verfüttert die Art an ihre Jungen. Nahrungshabitate sind somit sämtliche Bereiche, in denen er seine Beutetiere finden kann. Hierzu gehören Offenlandhabitate, wie auch geschlossene Wälder oder Waldlichtungen, Windwurfflächen und Wegeränder wie Feld- oder Waldwege. Der Wespenbussard als ebenfalls streng geschützte Art der BArtSchV und Anhang I Art der europäischen Vogelschutzrichtlinie und nach der Roten Liste Deutschland als gefährdete Art (RL-D-2016 Kategorie 3) geführt, wird mittlerweile ebenfalls als schlaggefährdete bzw. windkraftsensibile Art geführt, vgl. LAG-VSW-2015, LUBW-2015. In hiesigen Mittelgebirgsräumen ist die Art aufgrund der Lebensraumausstattung als regelmäßiger Brutvogel üblich. Der Untersuchungsraum bietet dieser Art ideale Lebensbedingungen. Auch er</p>	<p><u>Umfang Untersuchung Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Der Umweltbericht entspricht den gesetzlichen Vorgaben und Regelwerken. Ebenen so stellt dieser die Schutzgüterabwägung nachvollziehbar und erschöpfend für die Planungsebene dar. Auch die Stellungnahmen der Fachbehörden – siehe oben – geben keinen Anlass für einen unzureichenden Umfang des Umweltberichtes.</p>

zählt aufgrund seines Flugverhaltens und seiner Lebensweise zu den durch WKA-Planvorhaben betroffenen Greifvogelarten und weist gegenüber zusätzlicher anthropogener Mortalität eine hohe Sensitivität auf, dies sowohl des PSI als auch des MGI, vgl. DIERSCHKE & BERNOTAT 2012, BERNOTAT & DIERSCHKE 2015, GRÜNKORN et. al. 2015, 2016. Im neuen Helgoländer Papier (LAG-VSW-2015), gemäß Fachkonvention "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu besonderen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten", wird ein Schutzabstand von 1.000 m zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Wespenbussards empfohlen. Auf Seite 2 Punkt 2 des „Helgoländer Papiers“, LAG-VSW-2015 heißt es: „Die vorliegenden Abstandsempfehlungen berücksichtigen das grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt“, für den Wespenbussard werden 1 km Meideabstand empfohlen. Aus artenschutzfachlicher Sicht stellt dieser Tabubereich ein zu klein gewähltes sogenannten „Minimum“ dar, welcher vermutlich das Ergebnis eines wie auch immer gearteten und politisch motivierten Abwägungsprozesses widerspiegelt. Artenschutzfachlich ist richtig, dass der Wespenbussard um seinen eigentlichen Horstbereich Balzräume von regelmäßig bis zu 3 km nutzt und sich regelmäßige Nahrungssuchflüge ebenfalls in einem Aktionsraum von bis zu 10 Kilometern erstrecken und nach verschiedenen Autoren u.a. durch GPS-gestützte Satellitentelemetrie im Median 3-6 km aufweisen. Hier fanden dann 95 % der Aufenthalte der Wespenbussarde um den jeweiligen Brutplatz statt (z.B. BIJLSMA 1991, 1993; GAMAU 1995; MEYBURG et. al. 2011 (unveröff.); MEYBURG & MEYBURG 2013; VAN DIERMEN et. al. 2013; VAN MANEN et. al. 2011; ZIESEMER 1997, 1999; alle zit. in LANGGEMACH & DÜRR 2015). Fachlich wäre demzufolge ein Ausschlussbereich der Hauptaktionsräume von mindestens 3-6 km WKA-frei zu halten, um mit hinreichender Sicherheit den Tötungsbestand unterhalb einer sinnigen Signifikanzschwelle auszuschließen. Warum dann nur 1 km als Tabuzone angegeben wird, erschließt sich fachlich nicht. Fachgutachterlich ist daher festzustellen, dass es einen Tabubereich bei WKA von 6 km beim Wespenbussard um den jeweiligen Brutwald mit i.d.R. mehreren Horsten geben muss, um die Verbotstatbestände auszuschließen. Raumnutzungsanalysen sind überflüssig, weil sinnlos, da sich auch beim Wespenbussard das individuelle Verhalten im freien Luftraum, zusätzlich abhängig von der Nahrungsverfügbarkeit, erheblich unterscheidet, vgl. auch

ZIESEMER 1997, 1999 zit. In LANGGEMACH & DÜRR 2015; hierin heißt es: „Ein ♂ in SH investierte einen von 35 auf 58 % der Beobachtungszeit zunehmenden Zeitanteil dafür, zu jagen und seine Jungen zu versorgen. Weitere 14-23 % verbrachte der Vogel segelnd über seinem Revier. Ein anderes ♂, das weniger Konkurrenten fernzuhalten hatte, benötigte nur 6-7 % der Beobachtungszeit für solche Überwachungsflüge“; auch eig. Beob. zeigen deutlich unterschiedliche artökologische Verhaltensweisen, sogar von ein und demselben Tier, verteilt über Jahre. D.h., abhängig auch von der Siedlungsdichte, dem Wespenangebot u.dgl.m., kann es praktisch täglich und unvorhersehbar zu völlig unterschiedlichen Aktivitäten, Aufenthaltszeiten und Flugbewegungen kommen. Dies ist für sämtliche windkraftsensibile Vogelarten anzunehmen.

Auch der Wespenbussard gilt als Art ohne besondere Vermeidungsmechanismen gegenüber WKA (z.B. TRAXLER et. al. 2004). Fachlich muss man zur Kenntnis nehmen, dass in der Evolution der Greifvögel kaum Vermeidungsstrategien gegenüber vertikal frei schlagender Gegenstände erforderlich waren, diese daher kurzfristig nicht abrufbar sind oder entwickelt werden können, und die Vögel mit ganz anderen Interaktionen in ihrer Umwelt konfrontiert sind bzw. sich beschäftigen müssen, als mit frei schlagenden Rotoren, die einen vertikalen Raum von über 10.500 m² (> 1 Hektar!) pro Anlage in für Vögel völlig unvorhersehbarer, wahlloser Weise als potenzielle Todeszone überziehen. Fachgutachterlich ist auch für den Wespenbussard ein Ausschlussgebiet für eine WKA-Nutzung zu empfehlen, da der überwiegende Teil möglicher Anlagen innerhalb von Tabuzonen liegen und der Höhenrücken nachweislich zum Nahrungssuchraum gehört.

Immerhin geht aus den Äußerungen der Gutachter hervor, dass ein signifikantes Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und demnach ein entgegenstehender öffentlicher Belang des Naturschutzes vorliegt. Letztlich versuchen die Gutachter dann die Eignung des Gebiets für die Windenergie durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu legitimieren. Aus fachlicher Sicht sind aber keine derartigen Maßnahmen für den Wespenbussard realisierbar.

Im Übrigen weist hierauf auch zutreffend das Umweltzentrum Schwäbisch Hall in seiner Stellungnahme im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens hin.

Baumfalke
Laut Gutachten soll sich ein Revier des Baumfalken im Untersuchungsraum

befinden, wobei die Gutachter den Horst nicht aufgefunden haben. Seltsamerweise wird dann aber ausgeführt, dass dieser nicht aufgefundene Horst außerhalb der Konzentrationszone Oberrot des Teil-Flächennutzungsplans Wind Limpurger Land liegen soll.

Auch hier wird wieder auf eine völlig andere Planung an einem völlig anderen Standort zurückgegriffen, ohne konkrete eigene Prüfungen vorgenommen zu haben.

Fledermäuse

Hier attestieren die Gutachter einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG angesichts des massiven Vorkommens mindestens von 12 Arten. Genaue Lokalisierung und Aussagen zur Methodik und dergleichen, wie dies üblich und notwendig ist, unterbleiben aber ebenfalls in diesem Verfahren.

2. weitere öffentliche entgegenstehenden Belange

Zu weiteren öffentlichen entgegenstehenden Belangen konnte im Rahmen der ersten Auslegung keine Stellungnahme abgegeben werden, da hierzu keine Unterlagen seitens der VVG zur Verfügung gestellt wurden. Dies betrifft insbesondere die öffentlichen Belange des Landschaftsschutzes, des Bodenschutzes, des Wasserschutzes, des Waldschutzes, Belange der Flugsicherung, des Denkmalschutzes, des Brandschutzes und weiterer öffentlicher Belange. Diese Belange wurden zwar im Vorentwurf der Begründung stichwortartig zum Teil erwähnt. Eine Stellungnahme zu diesen Themenbereichen ist jedoch aufgrund dieser „Andeutungen“ nicht möglich.

In der zweiten Auslegung wird nunmehr ein Umweltbericht (Stand Juni 2023) des Büros Blaser vorgelegt. Dieser „Umweltbericht“ beinhaltet aber wiederum keine aussagefähigen Unterlagen zu den einzelnen Umweltthemen. Auf insgesamt nur 7 Seiten (Seite 39 bis Seite 45) wird von den Gutachtern der Gesamtkomplex der Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild und die Landschaftsgebundene Erholung, Schutzgut Mensch und Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter abgehandelt. Konkrete Aussagen, Nachweise und rechtliche Erörterung finden so gut wie nicht statt. Von einem ordnungsgemäßen Umweltbericht kann deshalb keine Rede sein. Eine Auseinandersetzung mit diesen Themen kann die beteiligte Öffentlichkeit somit auch nicht vornehmen, weil sämtliche in einem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Grundlagen fehlen. Allein diese Tatsache wird in einem Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO zum Erfolg führen. Es wird der planenden VVG anheimgestellt, einen

ordnungsgemäßen Umweltbericht im Rahmen einer erneuten Auslegung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Bereits in der ersten Auslegung wurde von vielen Einwendern auf die Erholungsfunktion des gesamten Gebiets hingewiesen insbesondere auch auf die Existenz des Naturparks. Dies ergibt sich aus der Abwägungstabelle. Letztlich kommen auch die Gutachter nicht umhin, dem besagten Gebiet „eine hohe landschaftsästhetische Qualität“ zu bezeichnen. Auch auf das bislang unzerschnittene und für Natur und Mensch hochwertige Waldgebiet wird verwiesen.

Im Übrigen werden Einwendungen im Hinblick auf Erholungsnutzung inklusive Radwege und Wanderwege kurzerhand in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben. Hierbei wird verkannt, dass § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB fordert, die dort genannten entgegenstehenden Belange im Bereich des Planverfahrens abzuarbeiten, wobei die Liste und Aufzählung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nicht abschließend ist. Dementsprechend sind diese Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB vollständig im Planverfahren zu erfüllen. Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Bauleitplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist. Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295

das zwar ausdrücklich für die Regionalplanung gilt aber erst recht im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen ist, mit folgendem Inhalt: "Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann."

Dies bedeutet im Klartext, dass auch schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden. erst recht gilt dies im Bauleitplanverfahren. Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören der sog. vorbeugende

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes, des Wasserschutzes, des Bodenschutzes, den Schutz vor Verunstaltung des Landschafts- und Ortsbildes, die militärischen Belange, Belange der Flugsicherung nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB, sowie die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange. Gleichwohl wird dies aber in den Hintergrund gestellt und der Windkraft Vorschub geleistet.</p>	
<p>III. Entgegenstehende private Belange Die Mandantschaft hat Anspruch darauf, dass die von den Windkraftanlagen hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar der Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Auf Grund der vorgesehenen geringen Entfernungen zur Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass erhebliche unzumutbare Belastungen auf die Mandantschaft zukommen. Laut Vorentwurf weist die Windkraftzone zum Siedlungsabstand lediglich einen Abstand von 700 m auf. Angesichts der heute gängigen Windkraftanlagen (Referenzanlagen) mit Gesamthöhen von mindestens 250 m und Rotordurchmessern von ca. 180 m und Leistungen von 5-8 MW wird es zu massiven Einwirkungen auf die dort wohnende Bevölkerung kommen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Schallimmissionen als auch des Schattenschlags sowie der bedrängenden Wirkung. Auch hierzu bieten die bisherigen Unterlagen nicht die Möglichkeit einer konkreten Stellungnahme. Zu dieser Problematik kann aber auch im Rahmen der zweiten Auslegung keine Stellung genommen werden, da nach wie vor aussagekräftige Unterlagen fehlen. Bereits jetzt kann aber ausgeführt werden, dass aufgrund der Ausdehnung des Gebietes und der dort möglichen Anzahl an Windkraftanlagen eine komplette Horizontverstellung insbesondere auch in der Hauptblickrichtung unumgänglich, die in dieser Art nicht rechtskonform ist.</p>	<p><u>Abstände</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die erforderlichen Abstände können aus den Vorgaben der TA-Lärm abgeleitet werden. Der Nachweis über deren Einhaltung ist im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Die Abstände sind aus der Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) abgeleitet und begründet. Auch die ursprüngliche Flächennutzungsplanung „8. Fortschreibung“ im Bereich Windkraft leitet die Abstände aus dieser Vorschrift ab. Eine Abhängigkeit zwischen den im Flächennutzungsplan festgesetzten Mindestabständen und der Anlagenhöhe besteht nicht. Der tatsächliche Abstand einer Anlage zur Siedlung wird erst anhand des konkreten Anlagentyps auf Genehmigungsebene festgelegt. Die Abstände im Flächennutzungsplan sind lediglich Mindestabstände, von denen zunächst die Einhaltung der Lärmwerte und keine negativen Einwirkungen auf die Siedlungsbereiche zu erwarten sind.</p>
<p>IV. Windhöflichkeit Der Vorentwurf bescheinigt der Fläche zwar eine ausreichende Windhöflichkeit. Dies wird aber bestritten. Ganz abgesehen davon, dass die vorgegebenen Werte von mindestens 215 W/qm keine Gewähr für einen</p>	<p><u>Windhöflichkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkte oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ausreichenden Energieertrag gewährleisten, wird dieser an dieser Stelle nicht erreicht werden. Auch diesbezüglich wurden bislang und auch in der 2. Auslegung keine aussagekräftigen Unterlagen zur Windhöffigkeit vorgelegt. Die VVG wird deshalb aufgefordert, entsprechende Unterlagen offenzulegen, die die tatsächlichen Energieertragswerte beispielsweise durch ganzjährige Messungen belegen.</p> <p>An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass derzeit bezüglich eines Windparks bei Welzheim (Breitenfürst) ein Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim anhängig ist.</p> <p>Dieser beklagte Windpark befindet sich auf gleicher Höhenlage wie der gegenständliche Planbereich, sodass insoweit die gleichen Windverhältnisse angesichts der geringen Entfernung von lediglich 20 km herrschen. Auch hier hat das gleiche Gutachterbüro die Windhöffigkeit bejaht.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde schriftsätzlich diese angebliche Winddichte widerlegt. Berechnungen der Klägerseite ergaben, dass die Winddichte um ca. 27 % niedriger liegt, als vom Gutachterbüro prognostiziert.</p> <p>Dementsprechend ist auch im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass die Mindestwinddichte am vorgesehenen Standort nicht erreicht wird.</p>	
<p>Fazit:</p> <p>Auch nach der zweiten Auslegung bleibt es bei der Aufforderung an die VVG Schwäbisch Hall, das gegenständliche geplante Windeignungsgebiet nicht zu realisieren. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung dieses Windeignungsgebiets nicht besteht, sondern die geplante Ausweisung zu einer überplanmäßigen Erfüllung führt, die sowohl Natur, Landschaft als auch Menschen in diesem Bereich nachhaltig schädigen.</p>	<p>Energiewende</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>19. Öffentlichkeit 19 [REDACTED] [REDACTED] / 12.11.2023</p>	
<p>Stellungnahme zur 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans Fortschreibung 8 (Teilfortschreibung Windkraft) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Bau GB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Grundstückseigentümer, Hausbesitzer und Anwohner in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Konzentrationszone Windkraft möchte ich meine Stellungnahme/ Widerspruch abgeben.</p>	

Windkraft im Wald

Die ausgewiesene Fläche gehört zum „Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald“ und grenzt nach meinem Wissen an ein Landschaftsschutzgebiet. Auszug aus dem Vorwort zum Naturparkplan 2030:

Der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald wurde 1979 gegründet. Seit seiner Gebietserweiterung zum 1.1.2014 verzeichnet er eine Fläche von 1.271 km² und erstreckt sich über 48 Städte und Gemeinden aus 6 beteiligten Landkreisen. Die mosaikartige Kulturlandschaft ist geprägt von großen Waldflächen mit imponierenden Schluchten, Klingen und Grotten, zudem von weitläufigen Streuobstwiesen, Weinbergen sowie faszinierenden Fließgewässern, Teichen und Seen. Idyllische Städte und Gemeinden mit kulturellem Flair, ländlichen Dorfgemeinschaften und einer gesunden gewerblichen Entwicklung ergänzen diese Naturvielfalt zu einem einzigartigen Landschaftsbild und Raum zum Leben und Wirken. Den Menschen ist der Naturpark ein wichtiger Erholungsraum und zugleich bietet er vielseitige Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die gesamte Region ist diese Vielfalt eine Trumpfkarte.

Widerspricht dies nicht den Plänen in den aktuell noch intakten Wald Rodungen für Zufahrtswege, Lagerplätze und Aufstellflächen für Windräder durchzuführen?

Entgegen ihrer Einschätzung sehe ich die verkehrliche Erreichbarkeit in den Randbereichen des Plangebiets absolut kritisch. Die heutige Erreichbarkeit durch übergeordnete (bzw. Haupt-) Feld- bzw. Waldwege ist in keinem Fall gesichert. Generell sollte allein wg der schlechten Erreichbarkeit bzw dem zuvor nötigen Ausbau der heutigen Wege und Straßen von einer weiteren Detailausformung der Windkraftfläche abgesehen werden.

Stehen hier nicht rein wirtschaftliche Interessen Einzelner im Vordergrund die diese geschickt versuchen umzusetzen im Rahmen der „aktuellen Energiekrise“?

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) hat eine klare Position zu Windkraft im Wald, nachfolgend das Fazit aus dem Positionspapier mit Link. Der Waldschutz und der Erhalt und die Förderung der vielfältigen Ökosystemleistungen des Waldes sind uns ein besonderes Anliegen. Da vor allem der Artenschutz im Konflikt mit dem Ausbau von Windkraftanlagen im Wald steht, darf der Wald keine Prioritätsfläche für Windkraftanlagen werden. Trotzdem sehen wir, dass auch der Wald seinen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien liefern muss. Unter besonderen Bedingungen und in einem angemessenen Maß und Umfang besteht hierzu

Waldfunktionen

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>auch die Möglichkeit, wie unsere Potenziale aufzeigen. 221205_Position_Windkraft_im_Wald.pdf (sdw.de) Ist es nicht merkwürdig, dass in der besagten Fläche in der jetzt für den Bau von Windrädern Rodungen stattfinden müssen der Eigentümer die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist Bäume gepflanzt hat. Laut SDW wurden im Jahr 2021 von verschiedenen Sorten 1.340 Stk, natürlich mit der finanziellen Unterstützung von SDW und BAUHAUS. Wie sehen Sie die Gefahren auf Wald, Umwelt und Mensch durch Windradbrand, Rotorblattbruch und Glasfaserabrieb und Verseuchung des Umfeldes?</p>	
<p>Die Rotorblätter verteilen Mikroplastik in der Luft und somit im weiten Umkreis um die Standorte durch Abraison. Die Rotorblätter selbst sind auch nach Ihrer Lebensdauer (die meisten müssen schon innerhalb der geplanten ca. 20 Jahre Betriebsdauer aufgrund Beschädigungen getauscht werden) nicht recyclingfähig. Riesige Mengen an Sondermüll bleiben übrig. Wie wird das Recycling der Stoffe schon im Vorfeld geregelt und wie sieht es mit den Kosten für den Rückbau aus? Auch heute schon bleiben Kommunen auf den Kosten für den Ab- und Rückbau sitzen da die Rücklagen der Betreiber nicht ausreichen oder die Betreiber schon mehrfach umfirmiert haben und sich am Schluss mit einer Insolvenz der Verantwortung entziehen.</p>	<p><u>Werkstoffe Anlagenbau</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Entspricht dies dem ökologischen Gedanken von „grünem Strom“ und der globalen Erwärmung entgegen zu treten? Ein gerodete Waldfläche erwärmt sich in den heißen [REDACTED] Monaten deutlich mehr als die durch Bäume geschützte Waldfläche. Dies führt zu weiteren Schäden im noch bestehenden Wald. Wurde diese befürchtete Auswirkung geprüft und wie wollen Sie dieser Erwärmung entgegenwirken?</p>	<p><u>Umwelteinriffe</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Beeinträchtigung der Tiere Sind die Auswirkung durch Schall, Infraschall, Eiswurf und Schattenschlag durch die Windräder auf die Tiere des Waldes ausreichend berücksichtigt und wie? Gibt es hierzu Erkenntnisse und Erfahrungen nicht nur von betreiberfinanzierten Studien? In Norwegen, im Gebiet der Samen werden ca. 150 Windräder zurückgebaut nachdem es im Umfeld um die Anlagen vermehrt zu Missbildungen der neugeborenen Rentiere kam. Sind die Norweger soviel</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Ebenso wird auf den Umweltbericht verwiesen in dem alle aufgeführten Schutzgüter behandelt und bewertet wurden.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>doofer wie wir oder sind wir nur zu arrogant um von Anderen was zu lernen?</p> <p>Nachdem in besagtem Gebiet verschiedene schützenswerte Tierarten wie Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzstorch usw. ansässig sind würde mich auch die Untersuchung interessieren die vorab durchgeführt wurde. Gibt es (Langzeit)-Studien die auch die Einwirkung von Windkraftanlagen auf Tier und Mensch untersucht haben? Auch auf die Auswirkung auf ungeborenes Leben?</p> <p>Von welcher Institution mit welchen Vorgaben wurde die Untersuchung durchgeführt?</p> <p>In welchem Bereich wurde die Untersuchung durchgeführt?</p> <p>In welchem Zeitraum fand die Untersuchung statt?</p> <p>Wie sind die Erkenntnisse zu Fledermäusen? Welche Arten leben in dieser Fläche?</p> <p>Wie sind die Erkenntnisse zu Rot- und Schwarzwild?</p>	
<p>Auswirkungen auf den Menschen</p> <p>Auch wenn der Mensch hier nicht an erster Stelle steht befürchte ich doch als Anlieger eine massive Beeinträchtigung von Gesundheit und Lebensqualität.</p> <p>Schattenschlag</p> <p>Aufgrund niedrig verlaufender Sonne im Winterhalbjahr befürchte ich einen Schattenschlag auf mein Grundstück, Haus und in alle südlich ausgerichteten Fenster.</p> <p>Wurde der Schattenschlag bisher in die Planung aufgenommen bzw. berücksichtigt? Wie ist die Auswirkung auf den menschlichen Körper/ Psyche?</p> <p>Schall und Infraschall</p> <p>Wenn die Windräder voraussichtlich in süd- südwestlicher Richtung (Hauptwindrichtung) von Sanzenbach stehen muss beim Betrieb mit einer andauernden Beschallung gerechnet werden.</p> <p>Die hörbare Beschallung wird tagsüber aber auch in der Nacht erfolgen. Gibt es hierzu Erfahrungswerte, Grenzwerte und ggf. auch Einschränkungen? Müssen wir als Anlieger nach der Inbetriebnahme die Messungen bezahlen um zu belegen dass der Lärm zu hoch ist und krank macht? In der TA Lärm, die aus meiner Sicht längst veraltet ist, konnte ich keinen Bezug zwischen Lärm, Abstandflächen und Windkraft finden. Wo ist das geregelt?</p>	<p><u>Schall, Infraschall, Schattenschlag und Lärmimmissionen</u></p> <p>Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Nicht hörbar aber dennoch vorhanden ist der Infraschall. Infraschall wirkt sich erwiesenermaßen negativ auf die Gesundheit des Menschen aus. Auch wenn die Meinungen hier weit auseinander gehen zwischen der Politik/ Windradbetreibern und Ärzten befürchte ich eine Gefährdung der Menschen die im Umfeld leben.</p>	
<p>Ich behalte mir vor juristisch gegen Beeinträchtigungen der Lebensqualität, finanziellen Verlust oder Minderung des Wohneigentums und Gefährdungen meiner oder unserer Gesundheit die durch den Betrieb der Windkraftanlagen entstehen vorzugehen. Bitte um Stellungnahme.</p>	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>20. Öffentlichkeit 20 [REDACTED] / 13.11.2023</p>	
<p>Stellungnahme zur 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans Fortschreibung 8 (Teilfortschreibung Windkraft) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Bau GB Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meine Stellungnahme und Widerspruch zu der geplanten Flächennutzung Windkraft abgeben. Vor mehr als 25 Jahren habe ich mich für Sanzenbach als Wohnort entschieden aufgrund seiner idyllischen und ruhigen Lage. Aktuell versuchen Sie aus Hall raus uns in Rosengarten Windkraftanlagen direkt in den Vorgarten zu stellen, ohne Rücksicht auf die Menschen, die Natur oder die Tiere.</p>	
<p>Ich befürchte durch die Errichtung von Windrädern auf der ausgewiesenen Fläche massive Eingriffe in einen noch intakten Wald. Für die Wege und Aufstellflächen müssen Bäume gerodet und der Boden verdichtet und befestigt werden.</p>	<p><u>Waldfunktionen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Schon während der Bauphase werden die Tiere des Waldes gestört und teilweise vergrämt. Schützenswerte Vogelarten wie der Schwarzstorch werden schon während der Bauzeit vergrämt. Wespenbussard und Rotmilan kommen vermutlich erst durch die Rotoren der Windräder zu Tode.</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Weiterhin befürchte ich, dass die Gesundheit aller im Umkreis lebender Menschen durch die Windräder beeinträchtigt und gefährdet wird. Solange die Gefährdung der Gesundheit des Einzelnen nicht zu 100%</p>	<p><u>Schall</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ausgeschlossen werden kann halte ich es für alle im Genehmigungsprozess zuständigen Personen für fahrlässig und gewissenlos. Hörbarer Schall wird uns den Schlaf rauben. Schon heute hören wir je nach Windrichtung die Windräder an der Roten Steige.</p>	
<p>Jetzt sind die Windräder direkt vor unsere „Nase“ und auch noch in Hauptwindrichtung. Der Mindestabstand zu der Fläche von 900m halte ich zu für viel zu gering um Auswirkung wie Schall und Infraschall nicht zu hören oder zu spüren und keinen Schaden zu nehmen. Als Rentnerin halte ich mich ganzjährig viel in meinem Garten auf und befürchte auch einen ständigen Schattenschlag im Garten und in der Wohnung.</p>	<p>Schall, Infraschall und Abstände Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.</p>
<p>Die Windhöflichkeit in unserem Gebiet ist doch nicht so hoch, dass sich die Windräder wirtschaftlich rentieren. Es sei denn der Windertrag ist zu vernachlässigen, da der Betreiber über die Stromumlagen auch die Stillstandzeiten vergütet bekommt. Nachdem ich meine Befürchtungen geschildert habe möchte ich Sie bitten mir zu erklären warum diese nicht gerechtfertigt sind. Sollten Sie die Befürchtungen aber nicht komplett ausräumen können, bitte ich Sie keine Entscheidung zu treffen die alle Menschen im Umfeld die nächsten 20-25 Jahre negativ beeinflusst. Ich behalte mir vor gegen Beeinträchtigungen der Lebensqualität und der Gefährdung meiner oder unserer Gesundheit die durch den Betrieb der Windkraftanlagen entstehen juristisch vorzugehen. Bitte um Stellungnahme.</p>	<p>Windhöflichkeit Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>21. Öffentlichkeit 21 [REDACTED] & [REDACTED] [REDACTED] / 12.11.2023</p>	
<p>Einspruch und Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes (8te/ 9te Fortschreibung) in Gemarkung Sittenhardt und Sanzenbach (Windenergie) Sehr geehrte Damen und Herren, der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen einer sogenannten „isolierten Positivplanung widersprechen wir und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p>	

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1.:Schall bzw Infraschall: Der Schall bzw der entstehende Infraschall durch Windräder ist gesundheitsschädlich . Es entstehen erfahrungsgemäß Schalldrücke, die über den gesetzlichen Grenzwerten liegen. Neue seriöse Studien zu Infraschall belegen eine gesundheitliche Gefährdung. Siehe Studien: https://www.ulrich-richter.de/fakten/gesundheit/infraschall, https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-Pfalz/Problem-infraschall,av-01019154-100.html, http://www.spiegel.de/video/krank-durch-infraschall-der-kampf-gegen-windkraftanlagen-video-1583702.html,</p>	<p><u>Schall und Infraschall</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.</p>
<p>2: Schattenwurf Der Schattenwurf der Windräder ist gesundheitsschädlich .Es entsteht erfahrungsgemäß Schattenwurf, der über den gesetzlichen Grenzwerten liegt Wenn zum Thema Schattenwurf eine Anlage abgeschaltet werden muss stellt sich für mich die Frage der Effektivität! Wie bei allen Maschinen der Welt gibt es einen Bereich in dem diese mit maximalem Wirkungsgrad laufen und somit am effektivsten sind. Werden diese jetzt auf Grund Ihres Standortes teilweise abgeschaltet ist der Standort falsch gewählt!</p>	<p><u>Schattenschlag</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen</p>
<p>3. Wertminderung Immobile: It Wertermittlungen von verschiedenen Immobilienagenturen entsteht bei den Gebäuden (Verkehrswert ca. 2.000.000€) eine Wertminderung durch o.g. Emissionen und auch durch die geringe optische Entfernung zu den Windkraftanlagen eine Wertminderung größer 300.000 ohne dass durch die Anlagen ein erkennbarer Nutzen entgegensteht. Der Wert von Immobilien wird immer gemindert in der Nähe von Industrie Anlagen und in Gebieten ohne schöne Aussicht. Jeder der schon einmal nach Wohnungen/Häusern zum Kauf oder zu Miete gesucht hat weiß, dass der Wert einer Immobile mit Aussicht und in Idyllischer Lage steigt. Somit haben die Bewohner von Sittenhardt/Sanzenbach/Wielandsweiler und aller umliegenden Gemeinden im Wert geminderte Immobilien. Unsere Immobilien (Flurstücknummer 2281/1 auf der Gemarkung Bibersfeld-Sittenhardt) verliert durch Windkraft enorm an Wert! Für diesen Wertverlust verlangen wir, sollte es zu einem Bau kommen, Entschädigung der Wertminderung!</p>	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>4.: Eiswurf Trotz Schutzvorrichtungen gegen Eisschlag, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es gerade diesen gibt - das beweisen auch die Hinweis Schilder, die aufgestellt werden. Heißt im Umkehrschluss das Winterspaziergänge im Wald in Zukunft um diese Gebiete (540m – vierfachen Rotordurchmesser) herumführen müssen. Das bedeutet eine große Einschränkung auf ein Erholungsgebiet! Bei der Höhe und den Rotordurchmessern der aktuell geplanten Anlagen ist mit einem Eiswurfisiko von etwa 500 Metern um die Anlagen zu rechnen. Dadurch ist ein Großteil der Hochfläche in Sittenhardt nicht mehr gefahrlos bei entsprechenden Witterungsbedingungen begehbar. Ohnehin ist es für Laien ohne entsprechende Kenntnisse nicht einschätzbar, wann Vereisungsbedingungen vorliegen, da sich die Bedingungen am Boden grundlegend von denen in 200 Metern Höhe in den Punkten Temperatur, Taupunkt und Luftfeuchtigkeit unterscheiden. Obwohl viele Anlagen mit Sensoren und Heizungen in den Blättern ausgestattet sind, lassen sich Eiswurfisiken nie vollständig ausschließen, da bekanntlich die verbauten Sensoren erst dann Alarm schlagen, wenn die Eisbildung schon begonnen hat. Lt einem Forschungsprojekt der Uni Bremen sind aktuell auch noch nicht alle Vereisungsrisiken bekannt, die zur Vereisung der Anlagen führen. Z.B vereist eine Anlage – die benachbarte baugleiche Anlage bei gleichen Wetterbedingungen aber nicht.</p>	<p><u>Eiswurf</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>5. Artenschutz: Die bereits vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Ingenieurbüros Blaser entspricht weitgehend nicht meinen persönlichen Beobachtungen vor Ort. Beispielsweise entsprechen die Horste, die Anzahl und die Flugrouten von Schwarzstorch und Rotmilan nicht in dem Vorkommen, das sich persönlich beobachtet und dokumentiert habe. Befremdlich wirkt beispielsweise noch folgende Passage in der Stellungnahme: "... Für die windkraftempfindlichen Arten Rotmilan und Wespenbussard sind in der Konzentrationszone des FNP überwiegend ungeeignete Flächen vorhanden." Vor Ort mache ich täglich andere Beobachtungen. Auf dem 'ungeeignetem Gebiet' beobachte ich von Frühjahr bis Herbst täglich mehrmals unzählige Rotmilane, die das Gebiet systematisch nach Futter absuchen. Übrigens wird dem Ausschluss vom Schwarzstorch durch die Bad. Württ. Regierung Europäischer Rechtsprechung widersprochen</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>6.: Versorgungssicherheit und Notwendigkeit von Windkraftanlagen: der Vollständigkeit halber weise ich noch auf die aktuelle Problematik der Windkraft und der sog. Dunkelflaute hin. Wind weht nicht das ganze Jahr. Hier in Süddeutschland rechnet man mit ca. 2800 Vollaststunden von Windkraftanlagen (das Jahr hat 8640 Stunden). Aktuell werden von Kernkraftwerke aus dem Ausland, Stein und Braunkohlekraftwerken sowie Gaskraftwerke diese Ausfälle übernommen. Da aber Kernkraftwerke abgeschaltet wurden, sowie Kohlekraftwerke in nächster Zeit abgeschaltet werden, entstehen Versorgungsengpässe, die in dieser Menge auch nicht vom europäischen Verbundnetz ausgeglichen werden können. Aktuell kann selbst die Bundesnetzagentur partielle Abschaltungen, sogenannte Brownouts, nicht mehr ausschließen.</p>	<p><u>Systemstabilität</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>7. Bodenversiegelung + Klimaerwärmung durch Windräder Um Die Windkraft Anlagen bauen zu können werden, trotz bestehender Waldwege und Wiederaufforstung, etliche Flächen zusätzlich versiegelt werden müssen. Das erhöht zusätzlich das Risiko von Hochwasser und Überschwemmungen in den Gebieten darunter. Im Wald ist es kühl, bei versiegelten Flächen erwärmt sich der Boden und trägt zur Klimaerwärmung bei siehe auch Paradoxe Klimawende: Windräder statt Bäume SPIEGEL TV -> https://www.youtube.com/watch?v=GHCgxhdPmgw</p>	<p><u>Umwelteingriffe</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>8. Naherholungsgebiet / Lichtverschmutzung Sittenhardt ist ein Naherholungsgebiet auf Haller Gemarkung. Der Blick vom Luftkurort Schwäbisch Hall- Sittenhardt wird von Touristen heute schon kritisiert, weil am Horizont Michelfeld Windräder blinken. Eine Beeinträchtigung durch Lichtverschmutzung (Positionslichter der Windräder) wird den Bewohnern von Sittenhardt/ Wielandsweiler / Sanzenbach zugemutet. Profitieren werden wieder nur wenige (Verpächter, Wartungs- Firmen...) Der Großteil der Sittenhardt/Wielandsweiler / Sanzenbach Bevölkerung wir eine Industrie-Anlage mitten im Wald vor die teuer angesparten Häuser gesetzt.</p>	<p><u>Erholungswald</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p> <p><u>Befeuerung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Vorgaben und Nachweise zur Befeuerung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. In die Begründung wird jedoch ein Hinweis aufgenommen: Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Um mögliche Beeinträchtigungen zu verringern, wird bei mehreren Anlagen i.d.R. angestrebt, die Hinderniskennzeichnung zu synchronisieren.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>9. Rückbau Ob die Rückbaubürgschaft für die später (in 25..Jahren) anfallenden Kosten ausreicht kann keiner real bewerten! Wird das Fundament einer Anlage beim Rückbau vollständig entfernt ohne zurück bleibende Bodenversiegelungen?</p>	<p><u>Rückbauanforderungen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Rückbauanforderungen sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung vom Betreiber eine Bürgschaft für den Rückbau nachzuweisen ist.</p>
<p>10. Risiko Krebs In Rotoren verbaute carbonfaser-verstärkte Kunststoffe (CFK) bergen ein potenzielles Risiko, das dem von Asbest vergleichbar ist. Bereits in 2014 macht das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf die Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke aufmerksam gemacht. Die lungengängige Carbon-faserbruchstücke verteilen sich durch schleichenden Degradierung ihrer Umgebung: D.h. durch UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel, Blitzeinschläge und groß-flächige Insektenverklebungen sind Rotorblätter anfällig für Erosion. Je höher die Anlagen, des-to umfangreicher und problematischer ist diese Erosion, denn sie bedingt Eintrag von toxischem Mikroplastik in die Böden. Pro Rotorblatt lösen sich schon nach wenigen Jahren über 100 kg, was Millionen von Mikropartikeln impliziert. Besondere Bedeutung hat die Freisetzung von Bisphenol A (BPA) aus Epoxyd-Harz. Die Bewertung des Umweltbundesamtes ist eindeutig dazu: „Das Umweltbundesamt begrüßt die Entscheidung der EU, die Chemikalie Bisphenol A nun auch aufgrund ihrer hormonellen Wirkungen auf Tiere in der Umwelt als besonders besorgniserregend anzuerkennen. Schlussaufstellung: Bitte um Antwort zu folgenden Punkten Die Entsorgung der verbauten carbonfaser-verstärkte Kunststoffe (CFK) ist ungelöst.</p>	<p><u>Werkstoffe Anlagenbau</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Die Brandbekämpfung durch Feuerwehren ist wegen der Höhe unmöglich. Wenn Windindustrieanlagen in Brand geraten, muss man sie „kontrolliert abbrennen“ lassen. Flugasche besteht aus Kleinstpartikeln, die in die Lunge eindringen und Krebs verursachen können. Die Pläne das die Windindustrieanlagen in der Nähe von Siedlungen an hochliegenden</p>	<p><u>Brandschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Brandschutznachweise sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>exponierten Standorten zu errichten. Dass Blitzeinschläge und dadurch Brände an solchen Standorten häufiger vorkommen, liegt nahe.</p>	<p>vornimmt.</p>
<p>In Windindustrieanlagen wird als Isolator in gasisolierten Schaltanlagen standardmäßig Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 verwendet. SF6 hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800-mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Wie erfolgt die Erfassung? Wie und an wen erfolgt die Meldung der Entsorgung? Wie wird der ordnungsgemäße Umgang und die Entsorgung kontrolliert? Die Wirkungen von SF6 stehen vollständig konträr zum Ziel dem Klimawandel gegenzusteuern. Wie ist die Begründung, dass SF6 noch zugelassen wird? Mit welcher Begründung kann die Genehmigungsbehörde die Verwendung von SF6 zulassen das konträr zum vorrangigen staatlichen Sicherheitsinteressen zum Klimaschutz steht?</p> <p>Welche Sicherheiten werden vom Errichter der Windindustrieanlagen eingefordert? Wer haftet für Umweltschäden? Welche Versicherungen für Umwelt- und Vermögensschäden müssen die Errichter / Betreiber nachweisen? Wie werden während des Betriebes der Windindustrieanlagen die Konzentration lungengängiger Carbonfaserstücke kontrolliert? Welche Grenzwerte gelten hier? Wie können Bürger / Anwohner bei hohen Konzentrationen dagegen vorgegangen werden? Welche Grenzwerte für Bisphenol A (BPA)? Wie und von wem erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte? Wer kann wie dagegen vorgehen, wenn die Grenzwerte im Betrieb überschritten werden? Wie sieht der Tierschutz aus? Wie werden die Tiere vor den hormonellen Wirkungen von Bisphenol A geschützt? Wer ist schadenersatzpflichtig bei Vergiftung der Böden?</p>	<p><u>Werkstoffe Anlagenbau und Schadenersatzansprüche</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Ferner dient das Flächennutzungsplanverfahren nicht dazu allgemeine Fragen zu erörtern die nicht spezifisch das Planungsgebiet bzw. die Planunterlagen betreffen. Die Bewertungen sowie Wirkungsweisen von rechtsverbindlichen Vorschriften und Gesetzen werden nicht kommentiert.</p>
<p>Wer ist schadenersatzpflichtig bei daraus ergebenden Wertminderungen von Grundstücken?</p>	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Die finanziellen Rückstellungen der Betreiber für den Rückbau sind bei weitem nicht ausreichend und an verschiedenen Standorten in Deutschland bewahrheitete sich das. Die Mittel der Betreiber reichen nicht aus für den Rückbau, es verbleiben Industrieruinen im Wald für die die Allgemeinheit aufkommen muss. In welcher Höhe und wie werden Sicherheiten von den Betreibern für den Rückbau verlangt?</p>	<p><u>Rückbauanforderungen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Biodiversität + Windkraft im Wald: Die Biodiversitätsstrategie der EU lautet: „Zum Wohle unserer Umwelt und unserer Wirtschaft und um die Erholung der EU von der COVID-19-Krise zu unterstützen, müssen wir mehr Natur schützen. Zu diesem Zweck soll mindestens 30 Prozent der Landesfläche und 30 Prozent der Meere in der EU geschützt werden. Dies entspricht einem Plus von mindestens 4 Prozent der Land- und 19 Prozent der Meeresgebiete im Vergleich zu heute. Das Ziel steht voll und ganz im Einklang mit dem, was als Teil des weltweiten Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 vorgeschlagen wird. Wie werden für den Landkreis Schwäbisch Hall und dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, die v. g. Zielwerte erreicht?</p>	<p><u>Fragen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Jährlich werden 100.000 Greifvögel von Windindustrieanlagen erschlagen. Die Ausbauziele bedeuten die Ausrottung des Rotmilans insgesamt und im Gebiet der Konzentrationszone. => Tod durch Flug auf Masten -> AUCH BEI STEHENDEN WINDRÄDERN Selbst Mäusebussard verenden so oft, dass es bestandgefährdend ist (Uni Bielefeld im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums). Die Anzahl Spechte halbiert sich. Rotmilan und Schwarzstorch nutzen den Luftraum für Balz oder Revierabgrenzung. Wenn Rotmilan und Schwarzstorch nicht sowieso schon von sich aus das Revier verlassen werden sie bei Balz oder Revierabgrenzung erschlagen. Ein Umsiedeln von Schwarzstörchen ist nicht möglich.</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Windindustrie im Wald: Die mit den Windindustrieanlagen entstehenden Schneisen setzen den Wald Wind und Hitze aus. Wälder wachsen so, dass möglichst große Flächen bedeckt, ein möglichst geschlossenes Kronendach ausgebildet und Waldränder minimiert werden. Je größer Waldgebiete sind, desto ausgeprägter wird ihre biologische und klimatische Funktionstüchtigkeit. Waldökosysteme schützen sich gegen Austrocknung und großflächige Hitze- oder Sturmschäden. Mit dem Aus-bau von Windindustrieanlagen in Wäldern werden Trassen und Wege gebaut. Wertvolle Waldböden gehen verloren und werden verdichtet. Die Wasserspeicherfähigkeit wird reduziert, das Ökosystem unterirdisch zerschnitten. Im Hinblick auf Extremwetterereignisse und den Hochwasserschutz, die im Zuge des Klimawandels häufiger bzw. wichtiger werden, ist dies besonders fatal. „Wälder sollten nicht Strom produzieren, sondern Wald-Ökosystemleistungen. Das tun sie ein-deutig am besten, wenn sie das</p>	<p><u>Waldfunktion und Umwelteingriffe</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>machen können, wofür sie geschaffen sind: Sonnenenergie in Biomasse umwandeln, humusreiche und wasserspeichernde Böden aufbauen sowie sich selbst und die Landschaft kühlen. Dafür benötigen sie keine Technik.“ Wie sind diese Eingriffe mit den Umwelt- und Naturschutzgesetzen vereinbar? Wer trägt die Folgeschäden aus entstehenden Sturmschäden, Vertrocknung usw.? Wie werden diese Eingriffe für den Katastrophenschutz bei Extremwetterereignissen und dem Hochwasserschutz berücksichtigt? Wie wird der Grundwasserschutz gewährleistet? Es erfolgt die Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen. Es erfolgt die Zerstörung der Landschaft und des Lebensraumes von vielen Tieren durch riesige Zufahrtsstraßen -</p>	
<p>Wie viele Straßen müssen erweitert werden bzw. wo werden neue Straßen gebaut? Hinsichtlich des Baus von Zufahrtsstraßen - Werden die beständig fahrenden Schwertransporte die Orte durch Lärm beeinträchtigen, den Verkehrsfluss behindern und unsere Straßen langfristig beschädigen? Tragen wir Bürger mit unserem Steueraufkommen die Beseitigung solcher Schäden dann mit?</p>	<p><u>Zufahrtstraßen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Die Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes ist unzumutbar – Wieso soll der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald unwiederbringlich für Generationen zerstört werden?</p>	<p><u>Landschaftsbild und Umwelteingriffe</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.</p>
<p>Müssen zusätzlich Umspannwerke gebaut werden und wo kommen die hin? Gibt es zusätzlich große Überlandleitungen bzw. umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen?</p>	<p><u>Umspannwerke; Stromtrassen; Flächeninanspruchnahme</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.</p>
<p>Es kommt zur Vernichtung geschützter Tierarten wie z. B. Schwarzstorch und Roter Milan — Wie erfolgt hier Ihre Abwägung dazu, welche Auswirkungen diese Vernichtung der geschützten Tierarten wie Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard sowie Mäusebussard hat auf unsere Tier- und Pflanzenwelt?</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Es ist mittlerweile unstrittig, dass gruppierte Windindustrieanlagen über die Vermengung von Luftmassen das Mikroklima beeinflussen und vor allem nachts zu einer lokalen Erwärmung beitragen. Wie werden diese Sachverhalte bewertet? Wie kann ein derartiger Eingriff unter Anwendung</p>	<p><u>Energiewende</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>des Artikel 20a des Grundgesetzes begründet werden? Die Klimaerwärmung wird damit auf die künftigen Generationen verschoben.</p>	
<p>Die geplante Errichtung der Windindustrieanlagen führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir leben hier, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von Windindustrieanlagen in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden? Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der Windindustrieanlagen durch die Versagung der Würdigung unserer Argumente gegen die Errichtung erwarten wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. In Irland und den Niederlanden werden bereits Ausgleichszahlungen für erlittenen Immobilienwerte gezahlt. Die Betreiber der Windindustrieanlagen versuchen bisher Richtersprüche zu vermeiden, um keine Präzedenzfälle zu schaffen. Wohnungen in direkter Nachbarschaft zu den Anlagen sind nicht mehr oder nur mit preislichen Abschlägen zu vermieten. Wer trägt die Differenz zwischen der eigentlichen ortsüblichen Miete und der ggf aufgrund Lärm und Infraschall der wertgeminderten Wohnung?</p>	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Windkraftanlagen können in der Konzentrationszone mit den niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz (Subventionen) garantierter Einspeisevergütung nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Der weitere Ausbau der Windkraft geht mit abnehmenden Grenzerträgen des Ausbaus einher da die ertragreichen Flächen längst bebaut sind.</p>	<p><u>Windhöflichkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Beim Betrieb der Windindustrieanlagen entstehen unzumutbare Geräusentwicklungen durch die sich drehenden Flügel. Sanzenbach wird davon auf Grund der vorherrschenden Windrichtung am stärksten betroffen sein. Wie stark sind die Lärmbelästigungen in Sanzenbach? Wie werden die Schallemissionen im Betrieb kontrolliert? Welche Möglichkeiten bestehen für die Bürger bei Überschreitungen vorzugehen? Wer ist dabei in der Nachweispflicht? Wie müssen Überschreitungen ggf. bewiesen werden? Mit welchen Kosten ist eine Nachweisführung der Schallemissionsüberschreitung verbunden?</p>	<p><u>Lärm</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Derartige Fragen sind an die Genehmigungsbehörde zu Stellen, in diesem Falle der Landkreis Schwäbisch Hall grundsätzlich werden diese Belange immissionsschutzrechtlichen Verfahren behandelt.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Durch die ausgewiesene Fläche verläuft eine öffentliche Ortsverbindungsstraße (Frankenberg-Sittenhardt-Sanzenbach). Wird diese aufgrund Eiswurf in der entsprechenden Zeit gesperrt? Es entstehen Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tier durch Blitzschlag und andere Einwirkungen - Sind die Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar?</p>	<p><u>Eiswurf</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Windkraft kann nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig. Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen. Was passiert, wenn eine sinnvolle Art der Energieerzeugung die Windkraft ablöst?</p>	<p><u>Energiewende</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Ferner dient das Verfahren nicht dazu allgemeine Fragen zu erörtern, daher bleiben diese unkommentiert.</p>
<p>Wer baut die Windkraftanlagen wieder ab Rückbauvereinbarung und wer trägt die Kosten?</p>	<p><u>Rückbauanforderungen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Windkraft ist nicht grundlastfähig - Welchen Sinn machen Windindustrieanlagen, wenn sie nur einen Bruchteil des Gesamtstromverbrauchs erzeugen können und für die großen Abnehmer (Industrie) aufgrund der unplanbaren Energieerzeugung nicht geeignet sind? Um eine sichere Stromversorgung mit einem hohen Anteil von Windkraftanlagen zu garantieren, sind Reservekraftwerke mit derselben Leistung wie die Windkraftanlagen vorzuhalten. Diese Kraftwerke (in der Regel Gaskraftwerke) sind nicht verfügbar, da kein Investor Interesse am Bau dieser unrentablen Kraftwerke hat.</p>	<p><u>Energiewende</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Ferner dient das Verfahren nicht dazu allgemeine Fragen zu erörtern, daher bleiben diese unkommentiert.</p>
<p>Eine teilweise Versiegelung der ausgewiesenen Fläche für WKA, Wege und Bereitstellungsplätze wird die Funktion des Waldboden als Wasserspeicher erheblich beeinträchtigen. Das Wasser wird oberirdisch abfließen. Wurde berücksichtigt dass ggf bei Starkregen die Wassermassen nicht teilweise im Waldboden versickern sondern ungehindert die Hänge in Richtung Sanzenbach und Zimmertshaus abfließen? Denken Sie bitte dabei an Orlach/ Braunsbach. Im Hangebiet zwischen der ausgewiesenen Fläche und Sanzenbach befinden sich mehrere Quellen die bislang sauberes Wasser gebracht haben. Bis Anschluß an die Biberswasserversorgung wurde Sanzenbach durch diese Quellen versorgt. In Zeiten wie diesen sollten wir nicht nur darauf achten wo die Energie herkommt sondern auch wo das Trinkwasser.</p>	<p><u>Wasserschutzgebiete</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Wasserschutzgebiete im Planteil dargestellt sind. Mögliche Einflüsse sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>„Eine Windkraftanlage besteht aus Zement, Sand, Stahl, Zink, Aluminium. Und tonnenweise Kupfer für Generator, Getriebe, Umspannstation und endlose Kabelstränge. Rund 67 Tonnen finden sich in einer mittelgroßen Offshore-Turbine. Um diese Menge Kupfer zu gewinnen, müssen Bergleute fast 50.000 Tonnen Erde und Gestein bewegen, das entspricht dem fünffachen Gewicht des Eiffelturms. Das Geröll wird geschreddert, zermahlen, gewässert, gelaugt. Viel zerstörte Natur für ein wenig Grünstrom.“</p>	
<p>Windkraft (WK) ist nicht grundlastfähig. Windkraft benötigt in gleichem Umfang grundlastfähige Backup-Lösungen (i.d.Regel Gaskraftwerke, deren Abwärme nicht genutzt wird. Windkraftanlagen (WKA) verschandeln das Landschaftsbild WKAs in einem der dichtest besiedelten Land der Erde verbietet sich schon aus Sicht des Menschenschutzes WKAs strahlen auf die umliegenden Wohnsiedlungen eine bedrängende Wirkung aus, insbesondere wenn die Abstandsfläche so gering gewählt werden wie im vorliegenden Fall WKAs im Sittenhardter Wald beschädigen die unberührte Natur im Naturpark Schwäbisch Fränkischer Wald WKAs bedrohen und verdrängen Tiere, auch seltene und geschützte Arten WKAs sind große Gefahren für Vögel aller Arten, durch die Rotoren aber auch durch die Masten WKAs im Sittenhardter Wald greifen unzulässig ein in das Vorrangsgelände Holz- und Forstwirtschaft WKAs im Sittenhardter Wald greifen ein in das Vorbehaltsgebiet Naherholung WKAs erzeugen Schattenschlag/Lichtschlag WKAs erzeugen Infraschall WKAs erzeugen großflächigen Eiswurf rund um die Anlage (ein mehrfaches der Anlagenhöhe) Radius um die Anlage von ca. 600m) WKAs erzeugen Lichtverschmutzung durch das nächtliche Blinken (für den Flugverkehr) der Bau und die Unterhaltung von WKAs machen erhebliche Baumrodungen erforderlich mit den Rodungen ist eine Verschneisung des Waldgebietes verbunden, dass die Kompaktheit des Waldes angreift Damit (mit den Rodungen) ist die Angriffsfläche für Sturm deutlich vergrößert Damit (mit den Rodungen) wird die Speicherfunktion des Wald</p>	<p><u>Eigene Meinung und Frage</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Ferner muss auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren verwiesen werden, welches diese Punkte prüft und bewertet.</p> <p><u>Dopplung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die vorgebrachten Punkte wurden bereit an anderer Stelle in der Stellungnahme behandelt und bleiben daher unkommentiert.</p>

eingeschränkt (CO₂, Wasser, Kühlung)
konkret im der Konzentrationszone Sittenhardt erfordert die Zuwegung noch höher Baumrodungen als die WKAs selbst. Da kann nicht von einer Eignung der Fläche gesprochen werden.
Die CO₂-Bilanz beim Bau von WKAs ist verheerend
Wertminderung der Immobilien
Rückbau der WKAs bisher noch nie Vollständig ausgeführt, der Betonfundament blieb immer in der Erde
das Recycling, insbesondere der Rotorblätter ist genauso wenig gelöst, wie die Endlagerung von Brennstäben
WKAs tragen zur Erd- und Klimaerwärmung bei (siehe youtube „Stern TV paradoxe Klimawende: Windräder statt Bäume“
durch die Luftzirkulation tragen die WKAs zur Austrocknung des Waldbodens bei, damit treiben sie das Waldsterben voran
die Einstufung des der Teilorte Sittenhardt, Wielandsweiler, Sanzenbach zu Mischgebieten ist unrechtmäßig. Die tatsächliche Nutzung ist in allen Fällen weit Überwiegend wohnwirtschaftlich
WKAs tragen nicht zur Strompreisreduzierung bei. Im Gegenteil, durch die garantierte Einspeisevergütung und den notwendigen Bau und Betrieb von grundlastfähigen Energieträgern (Reservekraftwerken) wird der Strompreis sowie das Risiko eines Brownouts oder sogar Blackouts weiter deutlich steigen.
Insgesamt ist die Energiewende in erster Linie der Profitsucht von Betreibern und Grundstückbesitzern dienlich
Der Landkreis SHA ist schon jetzt einer mit der größten Windkraftdichte in BaWü
Wieso sollen immer mehr WKAs errichtet werden, wo diese doch über weite Strecken 'nicht arbeiten'
die Windhöflichkeit im Gebiet Sittenhardt ist an der unteren Grenze der Wirtschaftlichkeit und der Genehmigungsfähigkeit
siehe Windatlas versus Realität
www.vernunftkraft.de
von Dr-Ing. Detlef Ahlborn, Dipl-Ing (FH) Jörg Sauer, Prof.Dr.Thorwart der Bau (und Rückbau) des Windparks ruft erhebliche Belastungen der Wohnbevölkerung durch Schwerverkehr hervor
Wir behalten uns vor Schadensersatzansprüche geltend zu machen sollte es durch den Bau der WKA's zu negativen gesundheitlichen und/oder finanziellen Auswirkungen kommen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
22. Öffentlichkeit 22 Erbgemeinschaft [REDACTED] [REDACTED] / 12.11.2023	
<p>Einspruch und Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes (8te/ 9te Fortschreibung) in Gemarkung Sittenhardt und Sanzenbach (Windenergie) Sehr geehrte Damen und Herren, der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen einer sogenannten „isolierten Positivplanung widersprechen wir und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p>	
<p>1.:Schall bzw Infraschall: Der Schall bzw der entstehende Infraschall durch Windräder ist gesundheitsschädlich . Es entstehen erfahrungsgemäß Schalldrücke, die über den gesetzlichen Grenzwerten liegen. Neue seriöse Studien zu Infraschall belegen eine gesundheitliche Gefährdung. Siehe Studien: https://www.ulrich-richter.de/fakten/gesundheit/infraschall, https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-Pfalz/Problem-infraschall,av-01019154-100.html, http://www.spiegel.de/video/krank-durch-infraschall-der-kampf-gegen-windkraftanlagen-video-1583702.html,</p>	<p><u>Schall und Infraschall</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.</p>
<p>2: Schattenwurf Der Schattenwurf der Windräder ist gesundheitsschädlich .Es entsteht erfahrungsgemäß Schattenwurf, der über den gesetzlichen Grenzwerten liegt Wenn zum Thema Schattenwurf eine Anlage abgeschaltet werden muss stellt sich für mich die Frage der Effektivität! Wie bei allen Maschinen der Welt gibt es einen Bereich in dem diese mit maximalem Wirkungsgrad laufen und somit am effektivsten sind. Werden diese jetzt auf Grund Ihres Standortes teilweise abgeschaltet ist der Standort falsch gewählt!3.</p>	<p><u>Schattenschlag</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen</p>
<p>Wertminderung Immobile: It Wertermittlungen von verschiedenen Immobilienagenturen entsteht bei den Gebäuden (Verkehrswert ca. 2.000.000€€) eine Wertminderung durch o.g. Emissionen und auch durch die geringe optische Entfernung zu den Windkraftanlagen eine Wertminderung größer 300.000 ohne dass durch</p>	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>die Anlagen ein erkennbarer Nutzen entgegensteht. Der Wert von Immobilien wird immer gemindert in der Nähe von Industrie Anlagen und in Gebieten ohne schöne Aussicht. Jeder der schon einmal nach Wohnungen/Häusern zum Kauf oder zu Miete gesucht hat weiß, dass der Wert einer Immobilie mit Aussicht und in Idyllischer Lage steigt. Somit haben die Bewohner von Sittenhardt/Sanzenbach/Wielandsweiler und aller umliegenden Gemeinden im Wert geminderte Immobilien. Unsere Immobilien (Flurstücknummer 2276,2277 und 2371 auf der Gemarkung Bibersfeld-Sittenhardt) verliert durch Windkraft enorm an Wert! Für diesen Wertverlust verlangen wir, sollte es zu einem Bau kommen, Entschädigung der Wertminderung!</p>	
<p>4.: Eiswurf Trotz Schutzvorrichtungen gegen Eisschlag, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es gerade diesen gibt - das beweisen auch die Hinweis Schilder, die aufgestellt werden. Heißt im Umkehrschluss das Winterspaziergänge im Wald in Zukunft um diese Gebiete (540m – vierfachen Rotordurchmesser) herumführen müssen. Das bedeutet eine große Einschränkung auf ein Erholungsgebiet! Bei der Höhe und den Rotordurchmessern der aktuell geplanten Anlagen ist mit einem Eiswurfrisiko von etwa 500 Metern um die Anlagen zu rechnen. Dadurch ist ein Großteil der Hochfläche in Sittenhardt nicht mehr gefahrlos bei entsprechenden Witterungsbedingungen begehbar. Ohnehin ist es für Laien ohne entsprechende Kenntnisse nicht einschätzbar, wann Vereisungsbedingungen vorliegen, da sich die Bedingungen am Boden grundlegend von denen in 200 Metern Höhe in den Punkten Temperatur, Taupunkt und Luftfeuchtigkeit unterscheiden. Obwohl viele Anlagen mit Sensoren und Heizungen in den Blättern ausgestattet sind, lassen sich Eiswurfrisiken nie vollständig ausschließen, da bekanntlich die verbauten Sensoren erst dann Alarm schlagen, wenn die Eisbildung schon begonnen hat. Lt einem Forschungsprojekt der Uni Bremen sind aktuell auch noch nicht alle Vereisungsrisiken bekannt, die zur Vereisung der Anlagen führen. Z.B vereist eine Anlage – die benachbarte baugleiche Anlage bei gleichen Wetterbedingungen aber nicht.</p>	<p><u>Eiswurf</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>5. Artenschutz: Die bereits vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Ingenieurbüros Blaser entspricht weitgehend nicht meinen persönlichen Beobachtungen vor Ort. Beispielsweise entsprechen die Horste, die Anzahl</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>und die Flugrouten von Schwarzstorch und Rotmilan nicht in dem Vorkommen, das sich persönlich beobachtet und dokumentiert habe. Befremdlich wirkt beispielsweise noch folgende Passage in der Stellungnahme: "... Für die windkraftempfindlichen Arten Rotmilan und Wespenbussard sind in der Konzentrationszone des FNP überwiegend ungeeignete Flächen vorhanden."</p> <p>Vor Ort mache ich täglich andere Beobachtungen. Auf dem 'ungeeignetem Gebiet' beobachte ich von Frühjahr bis Herbst täglich mehrmals unzählige Rotmilane, die das Gebiet systematisch nach Futter absuchen. Übrigens wird dem Ausschluss vom Schwarzstorch durch die Bad. Württ. Regierung Europäischer Rechtsprechung widersprochen</p>	
<p>6.: Versorgungssicherheit und Notwendigkeit von Windkraftanlagen: der Vollständigkeit halber weise ich noch auf die aktuelle Problematik der Windkraft und der sog. Dunkelflaute hin. Wind weht nicht das ganze Jahr. Hier in Süddeutschland rechnet man mit ca. 2800 Vollaststunden von Windkraftanlagen (das Jahr hat 8640 Stunden). Aktuell werden von Kernkraftwerke aus dem Ausland, Stein und Braunkohlekraftwerken sowie Gaskraftwerke diese Ausfälle übernommen. Da aber Kernkraftwerke abgeschaltet wurden, sowie Kohlekraftwerke in nächster Zeit abgeschaltet werden, entstehen Versorgungsengpässe, die in dieser Menge auch nicht vom europäischen Verbundnetz ausgeglichen werden können. Aktuell kann selbst die Bundesnetzagentur partielle Abschaltungen, sogenannte Brownouts, nicht mehr ausschließen.=> Warum wird nicht wirklich saubere und umweltfreundliche Energie erzeugt wie in Ruanda?</p> <hr/> <p> WELT https://www.welt.de > Wissenschaft</p> <p>Deutsche Physiker bauen Dual-Fluid-Kernreaktor in Ruanda 27.09.2023 — Physiker haben ein Konzept für Kernreaktoren entwickelt, das einen sicheren Betrieb und das „Verbrennen“ von Atommüll ermöglichen soll. Ein ...</p> <p>„Physiker haben ein Konzept für Kernreaktoren entwickelt, das einen sicheren Betrieb und das „Verbrennen“ von Atommüll ermöglichen soll. Ein erster Demonstrationsreaktor soll im afrikanischen Ruanda gebaut werden. Der Vertrag wurde jetzt in Kigali unterzeichnet.“</p> <p>7. Bodenversiegelung + Klimaerwärmung durch Windräder Um Die Windkraft Anlagen bauen zu können werden, trotz bestehender Waldwege und Wiederaufforstung, etliche Flächen zusätzlich versiegelt</p>	<p><u>Systemstabilität</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>werden müssen. Das erhöht zusätzlich das Risiko von Hochwasser und Überschwemmungen in den Gebieten darunter. Im Wald ist es kühl, bei versiegelten Flächen erwärmt sich der Boden und trägt zur Klimaerwärmung bei siehe auch Paradoxe Klimawende: Windräder statt Bäume SPIEGEL TV -> https://www.youtube.com/watch?v=GHCgxhdPmqw</p>	
<p>8. Naherholungsgebiet / Lichtverschmutzung Sittenhardt ist ein Naherholungsgebiet auf Haller Gemarkung. Der Blick vom Luftkurort Schwäbisch Hall- Sittenhardt wird von Touristen heute schon kritisiert, weil am Horizont Michelfeld Windräder blinken. Eine Beeinträchtigung durch Lichtverschmutzung (Positionslichter der Windräder) wird den Bewohnern von Sittenhardt/Wielandsweiler / Sanzenbach zugemutet. Profitieren werden wieder nur wenige (Verpächter, Wartungs-Firmen...) Der Großteil der Sittenhardt/ Wielandsweiler / Sanzenbach Bevölkerung wird eine Industrie- Anlage mitten im Wald vor die teuer angesparten Häuser gesetzt.</p>	<p><u>Erholungswald</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p> <p><u>Befeuerung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Vorgaben und Nachweise zur Befeuerung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. In die Begründung wird jedoch ein Hinweis aufgenommen: Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Um mögliche Beeinträchtigungen zu verringern, wird bei mehreren Anlagen i.d.R. angestrebt, die Hinderniskennzeichnung zu synchronisieren.</p>
<p>9. Rückbau Ob die Rückbaubürgschaft für die später (in 25..Jahren) anfallenden Kosten ausreicht kann keiner real bewerten! Wird das Fundament einer Anlage beim Rückbau vollständig entfernt ohne zurück bleibende Bodenversiegelungen?</p>	<p><u>Rückbauanforderungen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>10. Risiko Krebs In Rotoren verbaute carbonfaser-verstärkte Kunststoffe (CFK) bergen ein potenzielles Risiko, das dem von Asbest vergleichbar ist. Bereits in 2014 macht das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf die Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke aufmerksam gemacht. Die lungengängige Carbon-faserbruchstücke verteilen sich durch schleichenden Degradierung ihrer Umgebung: D.h. durch UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel, Blitzeinschläge und groß-flächige Insektenverklebungen sind Rotorblätter anfällig für Erosion. Je höher die</p>	<p><u>Werkstoffe Anlagenbau</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Anlagen, desto umfangreicher und problematischer ist diese Erosion, denn sie bedingt Eintrag von toxischem Mikroplastik in die Böden. Pro Rotorblatt lösen sich schon nach wenigen Jahren über 100 kg, was Millionen von Mikropartikeln impliziert. Besondere Bedeutung hat die Freisetzung von Bisphenol A (BPA) aus Epoxyd-Harz. Die Bewertung des Umweltbundesamtes ist eindeutig dazu: „Das Umweltbundesamt begrüßt die Entscheidung der EU, die Chemikalie Bisphenol A nun auch aufgrund ihrer hormonellen Wirkungen auf Tiere in der Umwelt als besonders besorgniserregend anzuerkennen.“</p> <p>Schlussaufstellung: Bitte um Antwort zu folgenden Punkten</p> <p>Die Entsorgung der verbauten carbonfaser-verstärkte Kunststoffe (CFK) ist ungelöst.</p>	
<p>Die Brandbekämpfung durch Feuerwehren ist wegen der Höhe unmöglich. Wenn Windindustrieanlagen in Brand geraten, muss man sie „kontrolliert abbrennen“ lassen.</p> <p>Flugasche besteht aus Kleinstpartikeln, die in die Lunge eindringen und Krebs verursachen können. Die Pläne das die Windindustrieanlagen in der Nähe von Siedlungen an hochliegenden exponierten Standorten zu errichten. Dass Blitzeinschläge und dadurch Brände an solchen Standorten häufiger vorkommen, liegt nahe.</p>	<p><u>Brandschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>In Windindustrieanlagen wird als Isolator in gasisolierten Schaltanlagen standardmäßig Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 verwendet. SF6 hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800-mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Wie erfolgt die Erfassung? Wie und an wen erfolgt die Meldung der Entsorgung? Wie wird der ordnungsgemäße Umgang und die Entsorgung kontrolliert? Die Wirkungen von SF6 stehen vollständig konträr zum Ziel dem Klimawandel gegenzusteuern. Wie ist die Begründung, dass SF6 noch zugelassen wird? Mit welcher Begründung kann die Genehmigungsbehörde die Verwendung von SF6 zulassen das konträr zum vorrangigen staatlichen Sicherheitsinteressen zum Klimaschutz steht? Welche Sicherheiten werden vom Errichter der Windindustrieanlagen eingefordert? Wer haftet für Umweltschäden? Welche Versicherungen für Umwelt- und</p>	<p><u>Werkstoffe Anlagenbau und Schadenersatzansprüche</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Ferner dient das Flächennutzungsplanverfahren nicht dazu allgemeine Fragen zu erörtern die nicht spezifisch das Planungsgebiet bzw. die Planunterlagen betreffen. Die Bewertungen sowie Wirkungsweisen von rechtsverbindlichen Vorschriften und Gesetzen werden nicht kommentiert.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Vermögensschäden müssen die Errichter / Betreiber nachweisen? Wie werden während des Betriebes der Windindustrieanlagen die Konzentration lungengängiger Carbonfaserstücke kontrolliert? Welche Grenzwerte gelten hier? Wie können Bürger / Anwohner bei hohen Konzentrationen dagegen vorgegangen werden? Welche Grenzwerte für Bisphenol A (BPA)? Wie und von wem erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte? Wer kann wie dagegen vorgehen, wenn die Grenzwerte im Betrieb überschritten werden? Wie sieht der Tierschutz aus? Wie werden die Tiere vor den hormonellen Wirkungen von Bisphenol A geschützt? Wer ist schadenersatzpflichtig bei Vergiftung der Böden?</p>	
<p>Wer ist schadenersatzpflichtig bei daraus ergebenden Wertminderungen von Grundstücken?</p>	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Die finanziellen Rückstellungen der Betreiber für den Rückbau sind bei weitem nicht ausreichend und an verschiedenen Standorten in Deutschland bewahrheitete sich das. Die Mittel der Betreiber reichen nicht aus für den Rückbau, es verbleiben Industrieruinen im Wald für die die Allgemeinheit aufkommen muss. In welcher Höhe und wie werden Sicherheiten von den Betreibern für den Rückbau verlangt?</p>	<p><u>Rückbauanforderungen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Biodiversität + Windkraft im Wald: Die Biodiversitätsstrategie der EU lautet: „Zum Wohle unserer Umwelt und unserer Wirtschaft und um die Erholung der EU von der COVID-19-Krise zu unterstützen, müssen wir mehr Natur schützen. Zu diesem Zweck soll mindestens 30 Prozent der Landesfläche und 30 Prozent der Meere in der EU geschützt werden. Dies entspricht einem Plus von mindestens 4 Prozent der Land- und 19 Prozent der Meeresgebiete im Vergleich zu heute. Das Ziel steht voll und ganz im Einklang mit dem, was als Teil des weltweiten Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 vorgeschlagen wird. Wie werden für den Landkreis Schwäbisch Hall und dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, die v. g. Zielwerte erreicht?</p>	<p><u>Fragen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Jährlich werden 100.000 Greifvögel von Windindustrieanlagen erschlagen. Die Ausbauziele bedeuten die Ausrottung des Rotmilans insgesamt und im Gebiet der Konzentrationszone. => Tod durch Flug auf Masten -> AUCH BEI STEHENDEN WINDRÄDERN Selbst Mäusebussard verenden so oft, dass es bestandgefährdend ist (Uni</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bielefeld im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums). Die Anzahl Spechte halbiert sich. Rotmilan und Schwarzstorch nutzen den Luftraum für Balz oder Revierabgrenzung. Wenn Rotmilan und Schwarzstorch nicht sowieso schon von sich aus das Revier verlassen werden sie bei Balz oder Revierabgrenzung erschlagen. Ein Umsiedeln von Schwarzstörchen ist nicht möglich.</p>	
<p>Windindustrie im Wald: Die mit den Windindustrieanlagen entstehenden Schneisen setzen den Wald Wind und Hitze aus. Wälder wachsen so, dass möglichst große Flächen bedeckt, ein möglichst geschlossenes Kronendach ausgebildet und Waldränder minimiert werden. Je größer Waldgebiete sind, desto ausgeprägter wird ihre biologische und klimatische Funktionstüchtigkeit. Waldökosysteme schützen sich gegen Austrocknung und großflächige Hitze- oder Sturmschäden. Mit dem Aus-bau von Windindustrieanlagen in Wäldern werden Trassen und Wege gebaut. Wertvolle Waldböden gehen verloren und werden verdichtet. Die Wasserspeicherfähigkeit wird reduziert, das Ökosystem unterirdisch zerschnitten. Im Hinblick auf Extremwetterereignisse und den Hochwasserschutz, die im Zuge des Klimawandels häufiger bzw. wichtiger werden, ist dies besonders fatal. „Wälder sollten nicht Strom produzieren, sondern Wald-Ökosystemleistungen. Das tun sie ein-deutig am besten, wenn sie das machen können, wofür sie geschaffen sind: Sonnenenergie in Biomasse umwandeln, humusreiche und wasserspeichernde Böden aufbauen sowie sich selbst und die Landschaft kühlen. Dafür benötigen sie keine Technik.“ Wie sind diese Eingriffe mit den Umwelt- und Naturschutzgesetzen vereinbar? Wer trägt die Folgeschäden aus entstehenden Sturmschäden, Vertrocknung usw.? Wie werden diese Eingriffe für den Katastrophenschutz bei Extremwetterereignissen und dem Hochwasserschutz berücksichtigt? Wie wird der Grundwasserschutz gewährleistet? Es erfolgt die Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen. Es erfolgt die Zerstörung der Landschaft und des Lebensraumes von vielen Tieren durch riesige Zufahrtsstraßen -</p>	<p><u>Waldfunktion und Umwelteingriffe</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Wie viele Straßen müssen erweitert werden bzw. wo werden neue Straßen gebaut? Hinsichtlich des Baus von Zufahrtsstraßen - Werden die beständig fahrenden Schwertransporte die Orte durch Lärm beeinträchtigen,</p>	<p><u>Zufahrtstraßen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>behindern und unsere Straßen langfristig beschädigen? Tragen wir Steueraufkommen die Beseitigung solcher Schäden dann mit? Die Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes soll der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald unwiederbringlich für Generationen zerstört werden?</p>	
<p>Müssen zusätzlich Umspannwerke gebaut werden und wo kommen die hin? Gibt es zusätzlich große Überlandleitungen bzw. umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen?</p>	<p><u>Umspannwerke; Stromtrassen; Flächeninanspruchnahme</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.</p>
<p>Es kommt zur Vernichtung geschützter Tierarten wie z. B. Schwarzstorch und Roter Milan — Wie erfolgt hier Ihre Abwägung dazu, welche Auswirkungen diese Vernichtung der geschützten Tierarten wie Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard sowie Mäusebussard hat auf unsere Tier- und Pflanzenwelt?</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Es ist mittlerweile unstrittig, dass gruppierte Windindustrieanlagen über die Vermengung von Luftmassen das Mikroklima beeinflussen und vor allem nachts zu einer lokalen Erwärmung beitragen. Wie werden diese Sachverhalte bewertet? Wie kann ein derartiger Eingriff unter Anwendung des Artikel 20a des Grundgesetzes begründet werden? Die Klimaerwärmung wird damit auf die künftigen Generationen verschoben.</p>	<p><u>Energiewende</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Die geplante Errichtung der Windindustrieanlagen führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir leben hier, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von Windindustrieanlagen in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden? Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der Windindustrieanlagen durch die Versagung der Würdigung unserer Argumente gegen die Errichtung erwarten wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. In Irland und den Niederlanden werden bereits Ausgleichszahlungen für erlittenen Immobilienwerte gezahlt. Die Betreiber der Windindustrieanlagen versuchen bisher Richtersprüche zu vermeiden, um keine Präzedenzfälle zu schaffen. Wohnungen in direkter Nachbarschaft zu den Anlagen sind nicht mehr oder nur mit preislichen Abschlägen zu</p>	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>vermieten. Wer trägt die Differenz zwischen der eigentlichen ortsüblichen Miete und der ggf aufgrund Lärm und Infraschall der wertgeminderten Wohnung?</p>	
<p>Windkraftanlagen können in der Konzentrationszone mit den niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz (Subventionen) garantierter Einspeisevergütung nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Der weitere Ausbau der Windkraft geht mit abnehmenden Grenzerträgen des Ausbaus einher da die ertragreichen Flächen längst bebaut sind. Beim Betrieb der Windindustrieanlagen entstehen unzumutbare Geräuschentwicklungen durch die sich drehenden Flügel. Sanzenbach wird davon auf Grund der vorherrschenden Windrichtung am stärksten betroffen sein.</p>	<p><u>Windhöflichkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Wie stark sind die Lärmbelästigungen in Sanzenbach? Wie werden die Schallemissionen im Betrieb kontrolliert? Welche Möglichkeiten bestehen für die Bürger bei Überschreitungen vorzugehen? Wer ist dabei in der Nachweispflicht? Wie müssen Überschreitungen ggf. bewiesen werden? Mit welchen Kosten ist eine Nachweisführung der Schallemissionsüberschreitung verbunden? Durch die ausgewiesene Fläche verläuft eine öffentliche Ortsverbindungsstraße (Frankenberg-Sittenhardt-Sanzenbach).Wird diese aufgrund Eiswurf in der entsprechenden Zeit gesperrt? Es entstehen Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tier durch Blitzschlag und andere Einwirkungen - Sind die Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar? Windkraft kann nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig. Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen. Was passiert, wenn eine sinnvolle Art der Energieerzeugung die Windkraft ablöst? Wer baut die Windkraftanlagen wieder ab Rückbauvereinbarung und wer trägt die Kosten?</p>	<p><u>Lärm</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Windkraft ist nicht grundlastfähig - Welchen Sinn machen Windindustrieanlagen, wenn sie nur einen Bruchteil des Gesamtstromverbrauchs erzeugen können und für die großen Abnehmer (Industrie) aufgrund der unplanbaren Energieerzeugung nicht geeignet sind?</p>	<p><u>Energiewende</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Ferner dient das Verfahren nicht dazu allgemeine Fragen zu erörtern, daher bleiben diese unkommentiert.</p>